



## **Unterrichtung 20/349**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss





Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ministerin

26. Mai 2026

## Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Magdalena Finke

**Anlagen: Gesetzentwurf, Synopse**



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

## A. Problem

(1) Die Feuerwehren sind zentrale Säule der öffentlichen Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Mit rund 1.300 Freiwilligen Feuerwehren im Land stützt sich Schleswig-Holstein nahezu vollständig auf das Ehrenamt. Dabei steht das Feuerwehrwesen in vielerlei Hinsicht vor wachsenden Herausforderungen, dies betrifft die Anforderungen an Einsatzführung, Leitstellenarbeit und Mitwirkung im Katastrophenschutz. Auch die Folgen des demographischen Wandels, ebenso wie das Erstarken verfassungsfeindlicher Tendenzen, machen vor den Feuerwehren nicht Halt.

Die Zunahme von größeren naturbedingten Schadenereignissen, wie Hochwasser und Sturmlagen, sowie die ständig insgesamt wachsenden Bedrohungslagen erfordern es, den Bevölkerungsschutz als Ganzes zu betrachten. Die Feuerwehren spielen im Bereich des Katastrophenschutzes eine ganz entscheidende Rolle. Die Kreise und kreisfreien Städte haben nicht nur im Bereich des Feuerwehrwesens Aufgaben zu erfüllen, sie sind gleichzeitig als untere Katastrophenschutzbehörden für die Katastrophenabwehr zuständig. Die Übergänge sind fließend. Eine erfolgreiche Schadensbekämpfung setzt das Ineinandergreifen beider Systeme voraus.

Datennutzung und Informationsstrukturen müssen den aktuellen Entwicklungen und Bedarfen angepasst werden.

Zunehmend schwieriger gestaltet sich die Besetzung von Führungspositionen, da diese mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden sind und hohe Anforderungen – auch in zeitlicher Hinsicht- an die ehrenamtlich Tätigen stellen.

Weiteren Anpassungsbedarf gibt es hinsichtlich einiger Einzelaspekte, wie beispielsweise der bisher ausschließlichen Zuständigkeit der Feuerwehren für die Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung, der starren Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zum Widerruf der Anerkennung einer Feuerwehr und der fehlenden Möglichkeit zum Erlass von Ordnungsmaßnahmen gegen Kinder und Jugendliche.

(2) Gemäß § 55 Absatz 4 LVwG bedürfen Verordnungen über die öffentliche Sicherheit der Kreise und der Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern der

Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde, die der Ämter und der übrigen amtsfreien Gemeinden der Genehmigung der Landrätin oder des Landrats. § 335 LVwG erweitert die Genehmigungspflicht auf Verordnungen, die aufgrund einer Ermächtigung in anderen Rechtsvorschriften als Polizeiverordnungen erlassen werden können.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sind in der Vergangenheit regelmäßig verschiedene Gefahrenabwehrverordnungsentwürfe zur Genehmigung vorgelegt worden. Dabei handelte es sich um Tauben- und Möwenfütterungsverbote, Waffenverbotszonen, Drohnenmitführverbote, Hunde-Anlein-Verordnungen sowie Wattführer-Verordnungen.

Die Durchführung dieser Genehmigungsverfahren führt zu teils erheblichem Verwaltungsaufwand, sowohl auf der Ebene der Kreise als auch bei den obersten Landesbehörden.

(3) Zunehmend wird gerade in größeren Kommunen ein Außendienst der Ordnungsbehörden aufgebaut, der im öffentlichen Raum für Sicherheit sorgt und in der Regel kommunaler Ordnungsdienst genannt wird. Der Bedarf an kommunalen Ordnungsdiensten wächst. Der kommunale Ordnungsdienst ist keine Hilfspolizei, aber wichtiger Partner der Polizei bei der gemeinsamen Bewältigung von gefahrenabwehrrechtlichen Herausforderungen. Es hat sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit etabliert, die sich etwa durch gemeinsame Streifen und Präsenz zeigt.

Zur effektiven Aufgabenwahrnehmung sind die Beschäftigten im kommunalen Ordnungsdienst im Allgemeinen von der Kommune als Träger der Aufgabe zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ermächtigt (§ 252 Absatz 2 Nummer 2 LVwG). Das LVwG macht den Aufgabenträgern diesbezüglich keine Vorgaben, sondern lässt sie frei darin, Personen zur Ausübung unmittelbaren Zwangs zu berechtigen, landeseinheitliche Standards zur Qualifikation von Beschäftigten im kommunalen Ordnungsdienst, die zur Ausübung unmittelbaren Zwangs berechtigt sind, bestehen bislang nicht.

## B. Lösung

(1) Die Neufassung des BrSchG greift Probleme aus der Praxis auf, damit das überwiegend auf ehrenamtlich Tätigen beruhende System auch zukünftig erfolgreich fortgeführt werden kann. Ziel ist eine spürbare Modernisierung des Feuerwehrrechts. Mit der Neufassung des Brandschutzgesetzes erfolgt eine Anpassung an die Anforderungen im Bereich des Feuerwehrwesens unter besonderer Berücksichtigung des Bevölkerungsschutzes als Gesamtheit.

Der Entwurf ist von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, der Kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbandes erarbeitet worden.

Durch die Neufassung des Brandschutzgesetzes werden:

- der Aufgabenbereich des Feuerwehrwesens an die aktuellen Bedarfe angepasst, indem neben der Mitwirkung im Katastrophenschutz auch ausdrücklich die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Großschadenlagen aufgenommen wird,
- die Kreise stärker auf überörtliche Alarmierung, Sprach- und Datenkommunikation sowie eine überörtliche Vorplanung für Großschadenlagen ausgerichtet,
- die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass bei aufwachsenden Lagen die Weitergabe von Informationen und Daten an die für den Katastrophenschutz zuständigen Stellen rechtzeitig erfolgen kann, um diese in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Vorplanungen zu treffen,
- dem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein ein Anhörungsrecht eingeräumt und die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf ihn geschaffen,
- die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Wehrführungen ausgeweitet,
- die Regelungen zur Aufnahme, Mitgliedschaft, Disziplin und Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes neu strukturiert und teils verschärft, etwa durch Verankerung der Voraussetzung persönlicher Eignung, insbesondere des Eintretens für die freiheitlich demokratische Grundordnung,

- eine Rechtsgrundlage zur Ahndung von Fehlverhalten innerhalb der Kinder- und Jugendabteilung geschaffen,
- den Aufsichtsbehörden gestattet, auf personelle Schwankungen bei der Besetzung von Feuerwehren flexibler zu reagieren,
- den Feuerwehrverbänden die Möglichkeit eröffnet, ehrenamtliche Mitglieder aufzunehmen,
- der Einsatz von Drohnen erstmals ausdrücklich geregelt, einschließlich Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Weitergabe an Katastrophenschutzstrukturen und Löschfristen,
- dem Träger der Feuerwehr die Möglichkeit eingeräumt, die bisher in die ausschließliche Zuständigkeit der Feuerwehr fallenden Aufgaben der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung auch anderweitig zu vergeben, um die Feuerwehren zu entlasten,
- konkretere Vorgaben für Leitstellen und Einsatzdokumentation geschaffen, einschließlich Aufzeichnung, Speicherung und Nutzung von Einsatzdaten auch für eine landesweite Brand- und Hilfeleistungsstatistik,
- der Zugriff auf die modularen Warnmittel des Bundes und eigene Warnmittel durch die Führungskräfte der Feuerwehren legitimiert,
- eine gemeinsame Verordnungsermächtigung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium geschaffen, um die Anforderungen an Feuerwehren und Rettungsdienste in Bezug auf die Integrierten Leitstellen zu synchronisieren.

(2) Ein Entfall der Genehmigungspflicht für Gefahrenabwehrverordnungen kann zu einer spürbaren Entlastung der Kreise sowie der obersten Landesbehörden führen. Künftig bestünde ein einstufiges Verfahren in der Hand eines Rechtsträgers, nämlich der Körperschaft, die für den Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zuständig ist. Dies würde zu einer Beschleunigung des Rechtsetzungsprozesses führen und die Eigenverantwortung der Kommunen stärken.

Die Instrumente der Fachaufsicht über die Gefahrenabwehr als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung bleiben bestehen, ebenso wie die Möglichkeit der Kommunen, sich bei

Bedarf fachaufsichtlich beraten zu lassen. Bei Bedarf kann die Fachaufsicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse einschreiten; Weisungen können auf die Aufhebung einer rechtswidrigen Verordnung gerichtet sein.

(3) Durch den neuen § 172a LVwG soll eine Pflicht der Beschäftigten im Kommunalen Ordnungsdienst zur Verfassungstreue festgeschrieben werden, mit der ein aktives Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gefordert wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigten im KOD tagtäglich in vielfältiger Art und Weise zum Schutz der öffentlichen Sicherheit Maßnahmen treffen und diese auch mit unmittelbarem Zwang durchsetzen dürfen, ist es zum Schutz bedeutender Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger erforderlich, dass die Verfassungstreue dieser Beschäftigten außer Frage steht.

Zur Qualifizierung der Beschäftigten im Kommunalen Ordnungsdienst hat sich auf Initiative der Kommunen ein Lehrgang bei KOMMA in Bordesholm etabliert. Durch die Verordnungsermächtigung für das Innenministerium soll der Lehrgang künftig dadurch gestärkt werden, dass er als landesweiter Standard zur verbindlichen Voraussetzung für eine Tätigkeit im Kommunalen Ordnungsdienst bestimmt und maßvoll weiterentwickelt wird.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

(1) Die mit der Neufassung verbundene Gesetzesänderungen sind für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte kostenneutral.

(2) Infolge der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch die Streichung der Genehmigungspflichten aus § 55 Absatz 4 LVwG sind zugunsten der Kreise sowie des Landes mittelbar regelmäßige Einsparungen zu erwarten, indem das Bestandspersonal andere Aufgaben wahrnehmen kann. Eine Bezifferung des Einsparpotenzials ist nicht möglich.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

(1) Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

(2) Durch die Streichung des Genehmigungserfordernisses aus § 55 Absatz 4 LVwG reduziert sich der Verwaltungsaufwand sowohl für die Kreise als auch für die obersten Landesbehörden. Auch zugunsten der verordnungsgebenden Körperschaften sinkt der Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

#### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Nicht berührt.

#### **F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom            übersandt worden.

#### **G. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

**Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und zur  
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren  
(Brandschutzgesetz - BrSchG)**

**Abschnitt 1**

**Aufgaben und Träger**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte
- § 5 Aufgaben des Landes

**Abschnitt 2**

**Aufgaben und Organisation der Feuerwehren**

- § 6 Arten der Feuerwehren
- § 7 Aufgaben und Anerkennung der Feuerwehren
- § 8 Berufsfeuerwehr
- § 9 Freiwillige Feuerwehr
- § 10 Aufstellung und Auflösung der öffentlichen Feuerwehren
- § 11 Gliederung der freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr
- § 13 Ordnungsmaßnahmen bei freiwilligen Feuerwehren
- § 14 Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr
- § 16 Organe der freiwilligen Feuerwehr
- § 17 Gemeinde- und Ortswehrführung
- § 18 Kameradschaftskassen
- § 19 Zuwendungen an Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

- § 20 Amtswehrführung
- § 21 Feuerwehrverbände
- § 22 Landesfeuerwehrverband
- § 23 Organe des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes
- § 24 Kreis- und Stadtwehrführung
- § 25 Pflichtfeuerwehr
- § 26 Werkfeuerwehr
- § 27 Landesfeuerweherschule

### Abschnitt 3

#### Einsatz der Feuerwehren

- § 28 Leitung auf der Einsatzstelle
- § 29 Rechte auf der Einsatzstelle
- § 30 Gemeindeübergreifende Hilfe
- § 31 Brandsicherheitswache

### Abschnitt 4

#### Vorbeugender Brandschutz

- § 32 Aufgaben

### Abschnitt 5

#### Pflichten

- § 33 Anzeige von Bränden und Unglücksfällen
- § 34 Persönliche und sächliche Pflichten
- § 35 Informationspflichten
- § 36 Bereitstellungspflichten
- § 37 Duldungspflichten

### Abschnitt 6

#### Kosten, Entschädigung und Schadenersatz

- § 38 Kosten
- § 39 Soziale Sicherung
- § 40 Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern
- § 41 Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen

§ 42 Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sächliche Hilfeleistung

§ 43 Entschädigung für Hilfeleistung der Werkfeuerwehr

#### Abschnitt 7

##### Aufsicht

§ 44 Aufsicht

#### Abschnitt 8

##### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 45 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 46 Datenschutz und Dokumentation bei Integrierten Leitstellen und am Einsatz beteiligten Stellen

§ 47 Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme

#### Abschnitt 9

##### Schlussvorschriften

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

§ 49 Abweichung von landesrechtlichen Vorschriften

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Brandschutz in bergbaulichen Betrieben

§ 52 Durchführungsbestimmungen

## Abschnitt 1

## Aufgaben und Träger

## § 1

## Zweck und Anwendungsbereich

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Bereich des Feuerwesens zu gewährleisten.

Das Feuerwesen umfasst

1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Gemeinden durch ihre Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und
4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei der Bekämpfung von Großschadenlagen.

## § 2

## Aufgabenträger

Aufgabenträger sind die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte und das Land Schleswig-Holstein. Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nehmen ihre Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

## § 3

## Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen bereitzustellen sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

(2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

1. Feuerwehrrhäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu beschaffen und

3. Endgeräte zur ständigen Entgegennahme von Nachrichten und Alarmierungen aus dem Alarmierungssystem nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu beschaffen und zu betreiben.

(3) Die Gemeinden wirken durch ihre Feuerwehren bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mit. Eine anderweitige Aufgabenerfüllung ist möglich.

#### § 4

##### Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte

(1) Die Kreise haben die überörtlichen gesetzlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahrzunehmen.

Insbesondere haben sie

1. überörtliche Ausbildungslehrgänge durchzuführen,
2. eine Infrastruktur zur Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstellen einzurichten und zu betreiben sowie eine Infrastruktur zur überörtlichen Sprach- und Datenkommunikation bereitzustellen, deren Betrieb zusammen mit anderen Kreisen, kreisfreien Städten oder dem Land für mehrere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gemeinsam erfolgen kann,
3. eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet, Führungsunterstützungsaufgaben übernimmt und die zusammen mit der Rettungsleitstelle (Integrierte Leitstelle) sowie mit der nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl. H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/188), die Gewährleistung des Meldewesens und der Alarmierung durchführenden Stelle betrieben werden kann,
4. eine Feuerwehrtechnische Zentrale zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten, zu unterhalten und auf dem neuesten Stand zu halten,

5. ein Informationssystem über gefährliche Stoffe und Güter vorzuhalten, das das Land bereitstellt,

6. das Gemeinsame Lage- und Führungszentrum des Landes (GLFZ) über lagerelevante Informationen zu informieren.

(2) Die Kreise haben Alarmpläne für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe sowie eine überörtliche Vorplanung für die Bewältigung von Großschadenlagen aufzustellen. Dabei können sie auch die im Bereich der unteren Katastrophenschutzbehörden vorhandenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere Brandschutz- und Feuerwehrebereitschaften, Technische Einsatzleitungen sowie sonstige Einheiten und Einrichtungen nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz, für Einsätze bei größeren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einplanen und auf sie zugreifen.

(3) Die Kreise haben den vorbeugenden Brandschutz durchzuführen. Die Aufgabe der Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes nach Satz 1 kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einzelne Gemeinden übertragen werden.

(4) Zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern haben die Kreise eine aus aktiven Feuerwehrmitgliedern bestehende Einheit der Feuerwehr „Löschzug-Gefahrgut“ (LZG) aufzustellen und zu unterhalten, sofern dies auf andere Weise nicht sichergestellt ist. Darüber hinaus kann der Kreis externe Fachberater zum ausschließlichen Zwecke der Fachberatung in den LZG berufen. Der LZG ist eine Einheit zur überörtlichen Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe. Daneben wirkt er im Katastrophenschutz mit. Der Träger des LZG kann diesem das Recht, sich eine Satzung zu geben, in der die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ordnungsmaßnahmen geregelt wird, zuerkennen.

(5) Die Kreise haben die Gemeinden bei der Ausstattung ihrer Feuerwehren zu unterstützen und sie in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten. Die Kreise haben den vorbeugenden Brandschutz durchzuführen und Alarmpläne für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe aufzustellen. Die

Aufgabe der Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes nach Satz 1 kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einzelne Gemeinden übertragen werden.

(6) Die kreisfreien Städte haben die Aufgaben nach § 3 und die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Absatz 2, 3 und 4.

(7) Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte können mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums in allen gemeinsamen Aufgabenbereichen gemeinsame Einrichtungen betreiben.

## § 5

### Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert das Feuerwehrwesen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere,

1. die Gemeinden und Kreise auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens zu unterstützen und zu beraten,
2. eine Landesfeuerweherschule zu unterhalten,
3. den Kreisen und kreisfreien Städten Mittel aus der Feuerschutzsteuer zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zur Verfügung zu stellen, die von den Kreisen auch an die Gemeinden zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe weitergegeben werden, und
4. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen.

## Abschnitt 2

### Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

## § 6

### Arten der Feuerwehren

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und die Werkfeuerwehren.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren können nebeneinander aufgestellt werden.

## § 7

### Aufgaben und Anerkennung der Feuerwehren

(1) Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe treffen die Feuerwehren bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren. Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.

(2) Zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 bedarf die Feuerwehr der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde. Die Anerkennung setzt eine ausreichende personelle und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie die persönliche und fachliche Eignung der Wehrführung voraus. Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Liegt nur eine geringe Unterschreitung der personellen Leistungsfähigkeit vor und sind der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe anderweitig sichergestellt, kann die Aufsichtsbehörde dem Träger der Feuerwehr eine angemessene Frist zur Herstellung der Leistungsfähigkeit setzen.

(3) Durch Entscheidung der Gemeindevertretung können zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden.

## § 8

### Berufsfeuerwehr

(1) Städte mit mehr als 80000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Abweichungen von der Pflicht zur Aufstellung der Berufsfeuerwehr bedürfen der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(2) In kreisangehörigen Städten mit Berufsfeuerwehr hat deren Leitung das Recht, als Vertretung der Stadt entsprechend § 23 Absatz 5 Satz 4 an den

Vorstandssitzungen der Gemeindefeuerwehr mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 gilt entsprechend. Die Gemeindefeuerwehrführung wirkt für die Leitung der Berufsfeuerwehr auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der auf Gemeindeebene zusammengeschlossenen Feuerwehren hin und führt für sie und in ihrem Auftrag die Aufsicht über die Ortsfeuerwehren.

(3) Der Berufsfeuerwehr können der Rettungsdienst und die Verwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz übertragen werden. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr dürfen, soweit sie Einsatzdienst leisten, andere Einrichtungen ihres Trägers weder leiten noch darin beschäftigt werden.

(4) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist für die öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich. Sie berät die Stadt in allen Fragen des Feuerwehrwesens und, soweit übertragen, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

## § 9

### Freiwillige Feuerwehr

(1) Freiwillige Feuerwehren sind Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren.

(2) In Gemeindeteilen können Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Sie bilden zusammen die Gemeindefeuerwehr, in kreisfreien Städten den Stadtfeuerwehrverband.

(3) Freiwillige Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes sind Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.

(4) Die freiwillige Feuerwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ordnungsmaßnahmen regelt.

## § 10

### Aufstellung und Auflösung der öffentlichen Feuerwehren

(1) Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren können durch Beschluss des Trägers aufgestellt oder aufgelöst werden. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Tagen zu melden. Er wird nach Ablauf eines Monats nach Meldung an die Aufsichtsbehörde wirksam.

(2) Die Auflösung einer freiwilligen Feuerwehr kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

## § 11

### Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Abteilungen. Jede freiwillige Feuerwehr muss eine Einsatzabteilung haben. Diese besteht aus den freiwilligen aktiven Mitgliedern.

(2) Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Pflichtfeuerwehrabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden. Neben diesen Abteilungen ist die Bildung eines Musikzuges nach den Vorgaben der Satzung gemäß § 9 Absatz 4 möglich. Die Aufsichtsbehörde ist über die Gliederung der freiwilligen Feuerwehr zu informieren.

(3) Hauptamtliche Wachabteilungen sind Teil der freiwilligen Feuerwehr und der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr unterstellt.

## § 12

### Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung ehrenamtlich tätig. Sie müssen persönlich geeignet sein, insbesondere müssen sie für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten.

(2) Die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung müssen eine Ausbildung gemäß der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fach-

richtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 374) oder einer vergleichbaren Vorschrift haben.

(3) Die aktiven Mitglieder sind vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen.

(4) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können, soweit vorhanden, in die Reserve-, Verwaltungs- oder Ehrenabteilung übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

(6) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig.

(7) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(8) Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(9) Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Wehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person, sofern keine anderweitige Dienstanweisung besteht.

(10) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Feuerwehr.

Insbesondere können sie im Bereich der administrativen Aufgaben, der Brandschutzerziehung, der Brandschutzaufklärung der Versorgung der Einsatzkräfte, der EDV oder der Kinderbetreuung eingesetzt werden sowie die Aufgabe der Kassenverwaltung und der Schriftführung im Wehrvorstand nach § 16 Absatz 4 und 5 wahrnehmen. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitglieds durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(11) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres, in die Kinderabteilung mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

(12) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 S. 24), sowie das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. 2024 I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 3 S. 50) gelten entsprechend.

### § 13

#### Ordnungsmaßnahmen bei freiwilligen Feuerwehren

(1) Pflichtverstöße und Eignungsmängel der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 2 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig. Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Satz 2 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung ohne Anhörung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.

(2) Gegen Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen und ihrer Sorgeberechtigten bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft nach den Bestimmungen der Satzung folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. persönlicher Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
2. befristeter Ausschluss von bis zu drei Monaten aus der Kinder- oder Jugendabteilung durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss aus der Kinder- oder Jugendabteilung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig. Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Satz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes im Benehmen mit der Leitung der Kinder- oder Jugendabteilung ohne Anhörung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme an Aktivitäten der Kinder- oder Jugendabteilung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Betrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.

## § 14

### Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Eine vollwertige

Mitgliedschaft kann nur in einer freiwilligen Feuerwehr begründet werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung beizufügen.

(3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters kann das Probendienstverhältnis um maximal ein Jahr verlängert werden. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Wehrvorstand. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probendienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(6) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten zu erfüllen.

## § 15

## Beendigung der Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der zuständigen Wehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 14 Absatz 1 für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere vorhandene Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtlerin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 14 Absatz 3 Satz 3 oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 14 Absatz 3 Satz 4,
3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 2,
4. durch Ausschluss nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,
5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 10.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Wehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

## § 16

## Organe der freiwilligen Feuerwehr

(1) Organe der freiwilligen Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

(2) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung einer nach § 9 Absatz 2 oder 3 gebildeten Gemeindefeuerwehr kann in ihrer Satzung beschließen, dass ihr nur Delegierte der Ortsfeuerwehren sowie die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung angehören. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der freiwilligen Feuerwehren. Diese entsenden jeweils für zehn aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied sowie die Ortswehrführung in die Delegiertenversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Delegiertenschlüssel bestimmen.

(4) Dem Wehrvorstand einer freiwilligen Feuerwehr gehören mindestens die Gemeindeführung oder die Ortswehrführung, die Stellvertretung, die Schriftführung und die Gruppenführungen und, soweit vorhanden, auch die Zugführungen an. Besteht in der Gemeinde ein Sondervermögen nach § 18, gehört auch die Kassenverwaltung oder im Fall der Verhinderung die Stellvertretung zum Wehrvorstand. Für die Wahrnehmung der Kassenverwaltung und der Schriftführung ist die aktive Mitgliedschaft nicht erforderlich, sie kann auch durch ein Mitglied der Verwaltungsabteilung erfolgen. Die Gemeindeführung ist Mitglied in den Wehrvorständen der Ortsfeuerwehren. Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.

(5) Dem Wehrvorstand einer nach § 9 Absatz 2 oder 3 gebildeten Gemeindefeuerwehr gehören mindestens die Gemeindeführung, die Ortswehrführungen und die Schriftführung an. Für die Wahrnehmung der Kassenverwaltung und der Schriftführung ist die aktive Mitgliedschaft nicht erforderlich, sie kann auch durch ein Mitglied der Verwaltungsabteilung erfolgen. Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.

(6) Der Wehrvorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen und Personalentscheidungen zu treffen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss

bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.

## § 17

### Gemeinde- und Ortswehrführung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre unter der Leitung der amtierenden Gemeinde- oder Ortswehrführung, sofern sie selbst zur Wahl ansteht, unter Leitung der Stellvertretung, die Gemeinde- oder Ortswehrführung. Die stellvertretende Wehrführung wird unter der Leitung der Gemeinde- oder Ortswehrführung gewählt. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Stehen weder Wehrführung noch Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrführung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahl der Wehrführung und der Stellvertretung bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl sind die beiden Personen in der Reihenfolge der bei der ersten Wahl erreichten Stimmzahlen, bei gleicher Stimmzahl in der Reihenfolge der ersten Wahl, aufzuführen. Die Stichwahl entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Sofern nur eine Person zur Wahl steht und nicht mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Für die Wahl genügt dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gemeinde- oder Ortswehrführung sowie ihre Stellvertretung werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und

3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet.

Nach Vollendung des 61. Lebensjahres ist eine Wahl nur zulässig, wenn die Ausbildung nach Nummer 3. bereits erfolgreich absolviert worden ist.

Die Amtszeit endet mit dem Übertritt in eine vorhandene Verwaltungs- oder Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie der Stellvertretung bedarf der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

(4) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Ortswehrführung ist gegenüber der Gemeindeführung für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters. Die Anordnungen der Wehrführung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 1 durchgesetzt werden.

(5) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(6) Ist die Wehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Trägers der Feuerwehr von der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.

## § 18

### Kameradschaftskasse

(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden.

(2) Für jedes Sondervermögen wird vom Wehrvorstand

1. ein Einnahmen- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet und
3. eine Sonderrechnung geführt.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Einnahmen- und Ausgabenplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach der Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans kann die Gemeindeführung oder die Ortswehrführung Erklärungen abgeben und Handlungen ausführen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder befreit werden kann; er oder sie handelt insoweit in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Einnahmen- und Ausgabenplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.

(4) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse gelten § 75 Absatz 1 bis 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Kameradschaftskasse darf keine Kredite im Sinne von § 85 der Gemeindeordnung sowie Kassenkredite im Sinne von § 87 Gemeindeordnung aufnehmen. Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden. Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden. Die Einbringung von Vermögen der Kameradschaftskasse in Stiftungen oder ähnliche Körperschaften ist unzulässig.

(5) Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahmen- und Ausgabenrechnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

(6) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans,
  2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und
  3. die Führung der Sonderrechnung
- wird durch Satzung geregelt.

## § 19

### Zuwendungen an Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

- (1) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr sind zulässig. § 76 Absatz 4 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung findet nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.
- (2) Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer in der Satzung nach § 18 Absatz 1 zu bestimmenden Wertgrenze der Wehrvorstand; dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen.
- (4) Bei der Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse über der Wertgrenze nach Absatz 3 Halbsatz 1 ist festzulegen, ob der Betrag, um den die Zuwendung diese Wertgrenze überschreitet, dem Sondervermögen oder dem Gemeindevermögen zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 3 zugewiesenen Aufgaben zugeführt wird.

## § 20

### Amtswehrführung

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden wählen durch die Delegiertenversammlung in geheimer Wahl für sechs Jahre die Amtswehrführung sowie deren Stellvertretung. Mit vorheriger Zustimmung des Amtsausschusses können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 17 Absatz 1 entsprechend. An die Stelle der Stellvertretung oder des dienstältesten Vorstandsmitgliedes tritt die dienstälteste Stellvertretung oder die

dienstälteste Gemeindefeuerwehrführung. Die Amtswehrführung und ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Soweit die Delegiertenversammlung keinen anderen Delegiertenschlüssel beschließt, gilt § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Die bisherige Amtswehrführung und ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen nehmen mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil.

(3) Wählbar ist, wer zur Ortswehrführung wählbar ist. Die Amtszeit endet mit Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Die Wahl bedarf der Zustimmung des Amtsausschusses. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

(5) Der Amtsausschuss kann im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf eine Amtswehrführung verzichten.

(6) Die Amtswehrführung berät die Gemeinden bei ihren Aufgaben und wirkt auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren hin. Die Stellvertretung der Amtswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

(7) Ist die Amtswehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Amtsausschusses von der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden. Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.

## § 21

### Feuerwehrverbände

(1) Die Gemeindefeuerwehren und die Pflichtfeuerwehren eines Kreises bilden den Kreisfeuerwehrverband, die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren einer kreisfreien Stadt den Stadtfeuerwehrverband. Die Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine Satzung.

(2) Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Mitglied werden.

(3) Nach vorheriger Entscheidung durch den Träger können die Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände zur Unterstützung ihrer gesetzlichen Aufgaben ehrenamtliche Mitglieder aufnehmen und diese in Abteilungen ohne Einsatzbezug entsprechend den freiwilligen Feuerwehren gliedern.

(4) Die Feuerwehrverbände haben

1. die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken, zu fördern,

2. auf die Bildung von Jugendabteilungen, Kinder- und Verwaltungsabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,

3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,

4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,

5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere dem Psychosozialen Krisenmanagement (PSKM), soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen,

6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen und

7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden.

(5) Die Kreisfeuerwehrverbände wirken an den Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 mit. Ihnen kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

(6) Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten der Feuerwehrverbände. Sofern über die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden und dem Kreis keine einvernehmliche Regelung getroffen wird, regelt das für Inneres zuständige Ministerium die Kostenaufteilung.

## § 22

## Landesfeuerwehrverband

(1) Die Feuerwehrverbände und die Berufsfeuerwehren können sich zu einem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. zusammenschließen. Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium pflegt eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Angelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung mit dem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V.

(3) Die obersten Landesbehörden haben den Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die das Feuerwehrwesen berühren, anzuhören.

(4) Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. und Gesellschaften, an denen er mehrheitlich beteiligt ist, wirken an den Aufgaben des Landes nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 mit. Das Nähere wird durch Vereinbarungen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium geregelt.

## § 23

## Organe des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes

(1) Organe des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes besteht aus den Delegierten der Gemeindefeuerwehren und der nach § 21 Absatz 2 aufgenommenen Feuerwehren, den Gemeindeführungen der amtsfreien Gemeinden, den Amtsweführungen sowie dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Gemeindefeuerwehren entsenden jeweils für dreißig aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied. Die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes besteht aus den Delegierten

der Ortsfeuerwehren und der nach § 21 Absatz 2 aufgenommenen Feuerwehren sowie dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes. Die Ortsfeuerwehren entsenden jeweils für zehn aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied. Die Sätze 2 und 4 gelten entsprechend für die nach § 21 Absatz 2 aufgenommenen Feuerwehren.

(3) Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände können in ihrer Satzung hinsichtlich der Zahl der Delegierten eine von Absatz 2 abweichende Regelung treffen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach der Satzung der Vorstand zuständig ist.

(5) Dem Vorstand eines Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes gehören die Kreiswehrführung, in kreisfreien Städten die Stadtwehrführung, deren Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Die Satzung des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes kann eine größere Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern bestimmen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für sechs Jahre in geheimer Wahl gewählt. Die Leitung der Berufsfeuerwehr hat das Recht, als Vertretung der Stadt an den Vorstandssitzungen des Stadtfeuerwehrverbandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(6) Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen sowie Personalentscheidungen zu treffen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(7) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 24

### Kreis- und Stadtwehrführung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre die Kreiswehrführung, in kreisfreien Städten die Stadtwehrführung sowie deren Stellvertretung. Mit vorheriger Zustimmung des Kreistages oder der Stadtvertretung

einer kreisfreien Stadt können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 17 Absatz 1 entsprechend. Die Kreis- und Stadtwehrführung sowie ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. als Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde-, oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und
3. zur Ortswehrführung wählbar ist.

Tritt die Kreiswehrführung in eine vorhandene Verwaltungs- oder Ehrenabteilung über oder hat sie das 67. Lebensjahr vollendet, endet die Amtszeit.

(3) Die Wahl bedarf der Zustimmung des Kreistages, in kreisfreien Städten der Stadtvertretung.

(4) Die Kreiswehrführung hat im Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis die Aufgaben

1. den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten und zu unterstützen,
2. die Gemeinden bei ihren Aufgaben zu beraten und auf eine ordnungsgemäße Ausbildung, Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken und
3. die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Die Beteiligung der Kreiswehrführung ist sicherzustellen.

Die Kreiswehrführung vertritt den Kreisfeuerwehrverband und hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

(5) Der Kreis kann eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband mit der Sachbearbeitung der Aufgaben nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3 unter der verantwortlichen Leitung der Kreiswehrführung betrauen.

(6) Die Stadtwehrführung

1. vertritt den Stadtfeuerwehrverband,
2. hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
3. wirkt für die Leitung der Berufsfeuerwehr auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der im Stadtfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren hin und
4. führt für und im Auftrag der Leitung der Berufsfeuerwehr die Aufsicht über die Ortsfeuerwehren.

Die Stellvertretung der Stadtwehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

(7) Ist die Kreis- oder Stadtwehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Kreistages, in kreisfreien Städten der Stadtvertretung, vom für Inneres zuständigen Ministerium vorzeitig abberufen werden. Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.

## § 25

### Pflichtfeuerwehr

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe aufgrund fehlender freiwillig dienstleistender Personen nicht ausreichend erfüllt werden können.

(2) Ist eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, deren personelle Leistungsfähigkeit nicht ausreichend ist, kann diese durch eine Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder durch einzelne verpflichtete Mitglieder, die mit Ausnahme des passiven Wahlrechts den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt sind, verstärkt werden.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Organisation der Pflichtfeuerwehr. Sie beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr oder bei einer Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder einzelnen verpflichteten Mitgliedern den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt.

(4) Alle Bürgerinnen und Bürger vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Alle Bürgerinnen und Bürger können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Antrag auf Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr stellen. Ein Anspruch auf Verpflichtung besteht nicht. Eine Verpflichtung ist längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, möglich.

(5) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Pflichtfeuerwehr aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sein Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Pflichtfeuerwehr, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens zwölf Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Wehrführung und ihre Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen, soweit keine freiwillige Feuerwehr vorhanden ist.

(7) Die Ausbildung der verpflichteten Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen für die freiwilligen Feuerwehren. § 12 Absatz 3 und 6 gilt entsprechend.

## § 26

### Werkfeuerwehr

(1) Betriebe und sonstige Einrichtungen können eigene Feuerwehren aufstellen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen oder Landräte Betriebe und sonstige Einrichtungen verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Über die Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Aufsichtsbehörde. Für die Anerkennung und ihren Widerruf gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

(2) Voraussetzung für eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 ist, dass die Betriebsrisiken durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht mehr abgedeckt werden können, insbesondere wegen erhöhter Brand- oder Explosionsgefahren oder anderer gleichwertiger besonderer Gefahren. Benachbarte Betriebe in Industriegebieten können gemeinsam verpflichtet werden, wenn von ihnen als Gesamtheit Gefahren nach Satz 1 ausgehen. Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 soll erst gestellt werden, wenn kein Einvernehmen mit den Betrieben und sonstigen Einrichtungen erreicht werden konnte.

(3) Eine Werkfeuerwehr kann von mehreren Betrieben und sonstigen Einrichtungen gemeinsam aufgestellt und unterhalten werden. Die Aufgabe kann ebenso durch geeignete Dritte erfüllt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr jederzeit zu überprüfen.

(5) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Personen im Alter vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch angehören. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel besitzen.

(6) Der Träger der Werkfeuerwehr hat die Werkfeuerwehrführung und ihre Stellvertretung zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Die Werkfeuerwehr muss ständig einsatzbereit sein. Sie ist auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, auch außerhalb ihres Einsatzbereiches Hilfe zu leisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die eigene Technische Hilfe innerhalb ihres Einsatzbereiches gesichert sind.

## § 27

### Landesfeuerwehrschule

Die Landesfeuerwehrschule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums. Sie hat die Aufgabe, den Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehren, insbesondere dem Führungskräftenachwuchs, eine

gründliche Fachausbildung durch Führungs- und Speziallehrgänge zu vermitteln sowie die Führungsausbildung im Katastrophenschutz durchzuführen. Das Land stellt sicher, dass die Ausbildung der Führungskräfte der öffentlichen Feuerwehren durch die Landesfeuerweherschule unter Berücksichtigung der besonderen Belange der freiwilligen Feuerwehren stets in erforderlichem Maße erfolgt. Daneben kann der Landesfeuerweherschule die Ausbildung für besondere Aufgaben übertragen werden.

### Abschnitt 3

#### Einsatz der Feuerwehren

#### § 28

##### Leitung auf der Einsatzstelle

(1) Im Einsatz hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe, andere Maßnahmen sind mit der Polizei und mit der Leitung feuerwehrfremder Einsatzkräfte abzustimmen. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Leitung übernehmen. Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs-, freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Einsatzgebiet der Berufsfeuerwehr hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung, bei gemeindeübergreifender Hilfe kann der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung übernehmen.

(2) Zur Warnung der Bevölkerung über die Gefahrenlage sowie das richtige Verhalten zu ihrem Schutz können Wehrführung, Einsatzleitung oder eine von ihnen beauftragte Person über die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle eine vordefinierte Warnung mittels modularem Warnsystem des Bundes und eigene Warnmittel auslösen lassen.

(3) Bei Einsätzen in Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die eine anerkannte Werkfeuerwehr unterhalten, hat die Werkfeuerwehrführung die Leitung, soweit bei gemeinsamem Einsatz mit öffentlichen Feuerwehren die Führung der öffentlichen Feuerwehr die Leitung nicht übernimmt. In diesem Fall muss die die Leitung übernehmende Person mindestens die gleiche Qualifikation wie die Werkfeuerwehrführung besitzen.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Einsatzleitung bestimmen oder die organisatorische Gesamtleitung übernehmen.

(5) Bei Einsätzen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave, die zugleich komplexe Schadenslagen im Sinne der §§ 2 und 9 des Zustimmungsgesetzes zur Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos zwischen dem Bund und den Küstenländern vom 12. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 246) sind, hat abweichend von Absatz 1 die Einsatzleitung der vom Havariekommando eingesetzten öffentlichen Feuerwehr die Leitung.

## § 29

### Rechte auf der Einsatzstelle

Die Feuerwehren sind berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit die Ordnungsbehörde oder die Polizei entsprechende Maßnahmen nicht getroffen hat. Jede Person ist verpflichtet, diese Maßnahmen zu befolgen.

## § 30

### Gemeindeübergreifende Hilfe

(1) Die öffentlichen Feuerwehren haben auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind. Die gemeindeübergreifende Hilfe ersetzt nicht dauerhaft die Verpflichtung zur Herstellung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehr der jeweils zuständigen Gemeinde.

(2) Bei Großeinsätzen, die mit den Feuerwehren nach Absatz 1 nicht mehr allein bewältigt werden können, können die Gemeinden, die Ordnungsbehörden oder die Aufsichtsbehörden auch dann Feuerwehren anfordern, wenn der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der entsendenden Gemeinde vorübergehend gefährdet sind.

(3) Bei Bränden haben die öffentlichen Feuerwehren den Feuerwehren desselben Amtsgebietes unentgeltlich gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten. Bei nicht dem betroffenen Amt angehörenden Gemeinden ist die gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des

Einsatzgebietes der Hilfe leistenden Feuerwehr unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen sind der entsendenden Gemeinde die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 38 Absatz 2 entsprechend, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte erstattet werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 1 dort durch die zuständigen Feuerwehren nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben und Rechte wie im eigenen Gemeindegebiet. In diesen Fällen sollen die betroffenen Gemeinden über die Kosten Einvernehmen herstellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 31

### Brandsicherheitswache

(1) Ist für eine Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich, ist diese von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen. Wer die Veranstaltung durchführen will, hat sich rechtzeitig mit der jeweiligen Gemeinde in Verbindung zu setzen. Sofern eine in Schleswig-Holstein anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist, übernimmt diese bei Veranstaltungen in den Betrieben und sonstigen Einrichtungen des Werks die Brandsicherheitswache.

(2) Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. § 29 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte bei Veranstaltungen die Aufgaben der Brandsicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 2 Satz 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 6. September 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 810) erfüllt sind. Personen, die die Brandsicherheitswache wahrnehmen, müssen als Qualifikation mindestens eine den Dienstvorschriften der Feuerwehr entsprechende Ausbildung zur Truppführung gegenüber der Gemeinde nachweisen.

## Abschnitt 4

## Vorbeugender Brandschutz

## § 32

## Aufgaben

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandverhütungsschau durchzuführen, um Mängel festzustellen, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können. Durch die Brandverhütungsschau sind bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu überprüfen, die in besonderem Maße brand- und explosionsgefährdet sind und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann. Das Gleiche gilt für Gebäude, die nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) in das Denkmalbuch eingetragen sind, wenn das Landesamt für Denkmalpflege eine Brandverhütungsschau als erforderlich bezeichnet hat. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörde unterstehen. Die Aufsicht hinsichtlich betrieblicher Brandgefahren nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr.369), die Feuerstättenschau nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676), sowie regelmäßige Überprüfungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die nach der Landesbauordnung, der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, bleiben hiervon unberührt.

(2) An der Brandverhütungsschau sollen die Feuerwehren mitwirken. Ihnen ist die Teilnahme, insbesondere durch rechtzeitige Information, zu ermöglichen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) für ihren Aufgabenbereich durch Rechtsverordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen werden.

(4) In baulichen Anlagen des Bundes kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der Leitung der jeweils zuständigen Behörde durchgeführt werden.

(5) Die Feuerwehren sind über die in ihrem Gemeindegebiet bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel zu informieren.

## Abschnitt 5

### Pflichten

#### § 33

##### Anzeige von Bränden und Unglücksfällen

Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehreinsatzleitstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt, die Polizei oder eine sonstige zuständige Stelle zu benachrichtigen, sofern die Gefahr nicht sofort beseitigt werden kann. Wer zur Übermittlung einer solchen Gefahrenmeldung aufgefordert wird, ist hierzu verpflichtet.

#### § 34

##### Persönliche und sächliche Pflichten

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde, die Polizei und die Einsatzleitung der Feuerwehr sowie die Aufsichtsbehörde sind berechtigt, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen

1. jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur persönlichen Hilfeleistung als ehrenamtliche Tätigkeit und
2. die Verfügungsberechtigten von Fahrzeugen, Geräten, Wasservorräten und Materialien aller Art zu deren Bereitstellung zu verpflichten.

(2) Diese Verpflichtung kann nur aus wichtigem persönlichen Grund abgelehnt werden, insbesondere bei

1. körperlicher Behinderung,
2. erheblicher persönlicher Gefahr oder

### 3. Beeinträchtigung übergeordneter Pflichten.

(3) Fahrzeuge und Gegenstände, die den Einsatz der Feuerwehren bei der Gefahrenabwehr behindern, sind auf Weisung der Einsatzleitung unverzüglich durch die Verfügungsberechtigten zu entfernen oder können auf Weisung der Einsatzleitung entfernt werden.

## § 35

### Informationspflichten

(1) Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen, insbesondere nach § 32 Absatz 1 Satz 2, haben den Feuerwehren auf Anforderung Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen und diese laufend zu aktualisieren.

(2) Betriebe und sonstige Einrichtungen, die Gefahrstoffe verwenden oder bei denen Gefahrstoffe entstehen oder auftreten, haben das Verzeichnis nach § 6 Absatz 10 und die Informationen nach § 13 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337, ber. 2026 I Nr. 44), für die Feuerwehren jederzeit zugänglich zu führen.

## § 36

### Bereitstellungspflichten

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte und der Landrätinnen oder Landräte Verfügungsberechtigte von Betrieben und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten sowie ausreichend Löschwasser, Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten bereitzuhalten und sie der Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke, die im Zusammenhang mit diesen Grundstücken und baulichen Anlagen stehen, zur Verfügung zu stellen, sowie Verfügungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen verpflichten, eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten

sicherzustellen sowie für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen. Das für Inneres zuständige Ministerium hat die Verfügungsberechtigten vorher anzuhören.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 soll erst gestellt werden, wenn mit den Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen erreicht werden konnte.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Flugplätze.

## § 37

### Duldungspflichten

(1) Die Verfügungsberechtigten der von Schadensereignissen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den Mitgliedern der Feuerwehren und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt hierzu und deren Nutzung zu dulden, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Insbesondere haben sie die Entnahme von Löschwasser zu dulden. Die Verfügungsberechtigten haben ferner die von der Einsatzleitung oder deren Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die Verfügungsberechtigten von umliegenden Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen.

(3) Verfügungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, den Zutritt der Feuerwehren zur Überprüfung von Einsatzplänen und bei Übungen, soweit dies zur Erlangung der Objektkunde und des Übungszieles geboten ist, zu dulden.

(4) Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen im Sinne von § 32 Absatz 1 sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten.

## Abschnitt 6

## Kosten, Entschädigung und Schadenersatz

## § 38

## Kosten

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Brandsicherheitswache kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Das Gleiche gilt für Einsätze in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Absatz 4 oder zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(3) Für Einsätze und Leistungen nach Absatz 2 können ferner als Auslagen erhoben werden:

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 sowie
3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.

(4) Gebühren und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren anderer Träger im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe nach § 21 Absatz 1 bis 3 und von auf deren Anforderung hin hilfeleistenden öffentlichen Stellen anderer Träger werden durch den Träger der öffentlichen Feuerwehren des Einsatzortes geltend gemacht. Vereinnahmte Beträge für diese Einsätze und Leistungen sind anteilig an die anderen Träger abzuführen. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten sind anteilig zwischen allen Trägern aufzuteilen. § 21 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Kreise und kreisfreien Städte können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau verlangen.

(6) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(7) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

## § 39

### Soziale Sicherung

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst in öffentlichen Feuerwehren und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt.

(2) Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und

der Werkfeuerwehren gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Abwesenheit haben sie, sofern möglich, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Führt der Dienst in der Feuerwehr zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, haben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Zahlung des vollen Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das ohne die Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag grundsätzlich nur zu einer geringeren Entgeltfortzahlung verpflichtet wäre.

(4) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(5) Der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann im Auftrag des Landes Leistungen aus Gründen der Billigkeit an Hinterbliebene von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr leisten, die bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben und an den Folgen verstorben sind. Einzelheiten zur Leistungsgewährung und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Mitglieder der Feuerwehren, für die das Landesbeamtengesetz oder das Landesrichtergesetz gilt, entsprechend.

## § 40

### Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern

(1) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist das weiter gewährte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

(2) Auf Antrag ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nach § 39 Absatz 3 während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiter leisten. Mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(3) Können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihnen durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so besteht eine Erstattungspflicht nur, wenn die Arbeitgeberseite diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrages auf sie übergegangen oder von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an sie abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

## § 41

### Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren haben bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz und in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr, bei Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben gegen den Kreis, Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten insbesondere bei Einsätzen, in der Brandsicherheitswache, bei der Gerätewartung und in der Ausbildung der Jugend- und der Kinderabteilung auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann,
2. Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen in den in § 39 Absatz 2 und 3 genannten Fällen oder wahlweise der Kosten für eine Vertretungskraft,
3. Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, wenn die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist,
4. die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,

5. Reisekostenvergütung,

6. unentgeltliche Dienstkleidung, die sich für Angehörige der Pflichtfeuerwehr auf Einsatzschutzkleidung beschränkt, und

7. Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Ausübung des Dienstes beschädigt, entwendet oder zerstört worden sind.

Die Entschädigungen und Ersatzansprüche können pauschaliert gewährt werden.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für Ersatzleistungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zu sechs Monaten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Mit der Zahlung der Ersatzleistung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 7 erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf sonstigen angeordneten Dienst. Die Ansprüche der oder des Entschädigungsberechtigten gegen Dritte, die auf den Ausgleich des erlittenen Vermögensnachteils oder der erbrachten Leistungen gerichtet sind, gehen in Höhe der Entschädigungsleistungen auf den Träger der Feuerwehr oder den Kreis über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der oder des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(4) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten für ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine angemessene Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld.

(5) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen können bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 16. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 54) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 der Jubiläumsverordnung nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zur Jubiläumsdienstzeit zählen.

(6) Die Entschädigungen sind in der Satzung nach § 24 Absatz 3 Gemeindeordnung zu regeln. Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar.

## § 42

## Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sächliche Hilfeleistung

(1) Wer bei Bränden, Not- und Unglücksfällen zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtet wird oder freiwillig Hilfe leistet oder wem das Eigentum oder ein anderes Recht entzogen oder nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet er hilft oder in der die Vermögensbeeinträchtigung erfolgt, eine Entschädigung verlangen. Für weitere Vermögensnachteile kann die oder der Berechtigte ebenfalls eine Entschädigung verlangen. Sie bemisst sich in beiden Fällen nach dem für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Wenn es keine solche Vergleichsgrundlage gibt, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der oder des Berechtigten festzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutz der oder des Berechtigten oder ihres oder seines Eigentums getroffen wurden.

(2) In Höhe der Entschädigungsleistungen gehen Ansprüche der oder des Entschädigungsberechtigten gegen Dritte, die auf den Ausgleich des erlittenen Vermögensnachteils oder der erbrachten Leistungen gerichtet sind, auf die Gemeinde über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der oder des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

## § 43

## Entschädigung für Hilfeleistung der Werkfeuerwehr

Soweit die Werkfeuerwehr im Fall des § 26 Absatz 8 Hilfe geleistet hat, kann der Betrieb oder die sonstige Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Entschädigung für die Kosten der Hilfeleistung verlangen.

## Abschnitt 7

## Aufsicht

## § 44

## Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist

1. die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde für die öffentlichen Feuerwehren, die Amtswehrführungen, den Kreisfeuerwehrverband und die Werkfeuerwehren,
2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien Städte für den Stadtfeuerwehrverband und die Werkfeuerwehren; die Aufsicht wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen,
3. das für Inneres zuständige Ministerium für die öffentlichen Feuerwehren der kreisfreien Städte und für die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Absatz 1 bis 3.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

(3) Die Vorschriften der §§ 120, 122 bis 129 der Gemeindeordnung sowie die §§ 59, 61 bis 68 der Kreisordnung gelten entsprechend.

(4) Der Kreisfeuerwehrverband unterliegt der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt.

## Abschnitt 8

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

#### § 45

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Feuerwehren, die Gemeinden, Ämter und die Kreise, die Aufsichtsbehörden, die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie die Landesfeuerweherschule dürfen die für die Einsatzplanung und Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsdurchführung notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und anderen Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Die Verarbeitung der Daten kann auch durch das für Inneres zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Dienststelle erfolgen. Der Landesfeuerwehrverband darf die für die Durchführung seiner Aufgaben nach § 22 notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und den Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Es gilt das Landesdatenschutzgesetz. Zu den Daten zählen:

1. Name,

2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Anschrift,
7. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
8. Beruf,
9. Beschäftigungsstelle,
10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit, den Impf- und Gesundheitsstatus und die Strahlenbelastung,
11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
12. Name der Feuerwehr,
13. Personalnummer, Dienstaussweisnummer,
14. persönliche Ausrüstung,
15. Mitgliedschaft in anderen Katastrophenschutzeinheiten anderer Träger,
16. Fahrerlaubnisklassen sowie deren Gültigkeit,
17. Ausbildungslehrgänge,
18. Dienstgrad, Beförderungen,
19. Funktion in der Feuerwehr,
20. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
21. Auszeichnungen und Ehrungen,
22. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden,
23. bei Ansprüchen nach §§ 40 und 41 Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Art und Höhe der Erstattungsansprüche, Bankverbindungen der oder des Anspruchsberechtigten,
24. bei Minderjährigen Angaben zu Sorgeberechtigten mit Namen, Vorname, Anschrift sowie telefonischer und sonstiger Erreichbarkeit.

(2) Für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung gefahrenabwehrender Maßnahmen bei Bränden, Not- und Unglücksfällen dürfen die Gemeinden, Kreise und Ämter die jeweils erforderlichen Daten verarbeiten über

1. Personen, deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden oder die hierzu nach § 25 Absatz 1 verpflichtet werden dürfen, und

2. Verantwortliche für bauliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke im Sinne der § 32 Absatz 1 Satz 2, § 35 Absatz 1 und 2 sowie § 37 Absatz 1 und 2.

(3) Die Feuerwehreinsatzleitstelle hat die Sprach-, Text- und Bildkommunikation im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgaben weiter benötigt werden oder Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für andere Stellen nach diesem Gesetz, bei denen Anzeigen und Notrufe eingehen.

(4) Für die Erstellung einer landesweiten Brand- und Hilfeleistungsstatistik dürfen die Feuerwehren, die Kreise und Kreisfeuerwehrverbände sowie das für Inneres zuständige Ministerium die erforderlichen personenbezogenen Daten der von Bränden oder Unglücksfällen betroffenen Personen im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Zu den Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt so zu verändern sind, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können, zählen:

1. Name und Vornamen der oder des Geschädigten,
2. Ort des Ereignisses,
3. Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
4. Art des Ereignisses.

(5) Die jeweils zuständige öffentliche Stelle darf im Rahmen der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben auch Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72) verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 12 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

## § 46

## Datenschutz und Dokumentation bei Integrierten Leitstellen und am Einsatz beteiligten Stellen

(1) Abweichend von § 45 dürfen personenbezogene Daten von

1. den Kreisen und kreisfreien Städten, einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen sowie den Ämtern,
2. den Gemeinden, einschließlich deren öffentlichen Feuerwehren,
3. den Trägern der Werkfeuerwehren, einschließlich deren Werkfeuerwehren,
4. den Leitstellenträgern mit eigener Rechtsfähigkeit einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen und
5. dem Lagezentrum des Landes Schleswig-Holstein oder anderen zentral durch das für Inneres zuständige Ministerium betriebenen Einrichtungen und Systemen für die Gefahrenabwehr

zu Zwecken der konkreten Einsatzplanung und -durchführung verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände die personenbezogenen Daten für statistische Zwecke und die Betreuung der Datenplattformen verwenden, soweit dies erforderlich ist.

(2) Die erforderlichen Daten werden durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie Leitstellenträger mit eigener Rechtsfähigkeit, einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen, den an einem Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 je nach Art und Umfang des Einsatzes sowie der technischen Anbindung nach Absatz 5, übermittelt. Erforderlich sind hierbei regelmäßig:

1. Einsatzort (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer, Objektname, Abschnitt, Station, Bereich, Geo-Positionsdaten, Stockwerk),
2. Einsatzstichwort,
3. Einsatzinformation, Einsatzgrund, Einsatzsachverhalt,
4. Datum und Uhrzeit des Einsatzbeginns/der Einsatzeröffnung,
5. Einsatznummer,
6. alarmierte und mit alarmierte Kräfte,
7. einsatzrelevante Zusatzinformationen,

8. die letzte Rückmeldung.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte sowie Leitstellenträger mit eigener Rechtsfähigkeit erstellen durch die von ihnen betriebenen Leitstellen zum Zweck der Einsatzplanung und -durchführung eine Einsatzdokumentation und speichern diese für sechs Monate. Die Einsatzdokumentation kann je nach Art und Umfang des Einsatzes die nachfolgenden Angaben enthalten:

1. die aufgezeichnete Sprachkommunikation der Integrierten Leitstelle,
2. die elektronische Textkommunikation der Leitstellendisponenten im Einsatzleitsystem in einem digitalen Einsatzprotokoll,
3. Angaben zur Annahme von Hilfeersuchen und zur Weitergabe der Einsatzaufträge,
4. Vor- und Nachnamen, Anschriften und Geburtsdaten betroffener Personen,
5. die Zeitpunkte der Alarmierung, des Ausrückens, des Eintreffens am Einsatzort, der Befreiung oder Rettung eingeklemmter oder eingeschlossener Personen oder Tiere, des Einsatzendes,
6. den Zeitpunkt einer Nachforderung weiterer Einsatzkräfte oder Dienstleister,
7. die Anzahl der eingesetzten Lösch- und Rettungsgeräte und
8. Angaben zu Zwischenfällen und Komplikationen bei der Einsatzdurchführung.

Die Integrierten Leitstellen führen bei umfangreichen Flächenlagen außerhalb des Regelbetriebs, abweichend von den vorgenannten Regelungen, keine umfangreichen Einsatzdokumentationen durch. In diesen Fällen gelten die jeweils im Zuständigkeitsbereich gültigen Einsatzrahmenkonzepte. Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 sind die Angaben nach Satz 2 Nummer 2 zu anonymisieren und für wissenschaftliche und statistische Auswertungen für zehn Jahre zu speichern.

(4) Die am Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind befugt, die Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 8 für die Dauer der Speicherfrist nach Absatz 2 Satz 1 abzurufen. Dabei sind die in der Verordnung nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 geregelten Anforderungen an die technischen Übertragungswege zu beachten.

(5) Die am Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 fertigen einen Einsatzbericht und speichern diesen für 10 Jahre. Der Einsatzbericht kann je nach Art und Umfang des Einsatzes Angaben enthalten

1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 8,
2. zum Wechsel der Einsatzleitung.

(6) Für Zwecke der Aus- und Weiterbildung des Personals in der Notrufabfrage und -bearbeitung im Sinne von § 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), ist die Verarbeitung von anonymisierten Daten der Dokumentation des Einsatzleitsystems der Integrierten Leitstelle zulässig. Dieses gilt auch für eine Verwendung zum Zwecke statistischer Auswertungen sowie zur Bedarfsbemessung.

## § 47

Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme

(1) Bei Einsätzen zum abwehrenden Brandschutz und zur Technischen Hilfe dürfen die zuständigen Stellen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten einschließlich Gesundheitsdaten verarbeiten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte erforderlich ist

1. zur Aufklärung des Lagebilds und zur Führungsunterstützung,
2. zur Gefahrstoffmessung,
3. zur Suche nach Personen und Tieren oder
4. zum Transport von Geräten und Material.

(2) Die Weitergabe der von den Drohnen erhobenen Daten ist zulässig an Einrichtungen der Katastrophenabwehr des für Inneres zuständigen Ministeriums, wie das GLFZ und den mobilen Führungsstab, sowie an die unteren Katastrophenschutzbehörden und nichtpolizeilichen Leitstellen, soweit diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Daten aus Wohnungen dürfen ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers nur erhoben werden, wenn dies zur Abwehr einer im Hinblick auf das Ausmaß des zu

erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Stellen dürfen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aus- oder Fortbildung oder einer Alarmübung erforderlich ist und

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(5) Nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherte Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren oder sofern die Daten Grundlage einer Einsatzentscheidung der Leitstelle waren (§ 45 Absatz 3 Satz 1) oder
2. zur Aus- oder Fortbildung.

Nach Satz 1 Nummer 2 nicht gelöschte Daten sind zu anonymisieren, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die weitere Verarbeitung eingewilligt.

## Abschnitt 9

### Schlussvorschriften

#### § 48

#### Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## § 49

## Abweichung von landesrechtlichen Vorschriften

Die Feuerwehren dürfen bei Übungen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere von den Vorschriften des Landesabfallwirtschaftsgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie von den Vorschriften der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen abweichen, sofern dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Dabei ist der Schutz vor schädigenden Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen.

## § 50

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 25 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 als Mitglied einer Pflichtfeuerwehr nicht am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilnimmt,
2. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 2 der Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten, nicht nachkommt,
3. entgegen § 29 Satz 2 die getroffenen Maßnahmen nicht befolgt,
4. entgegen § 33 die Feuerwehreinsatzleitstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt, die Polizei oder eine sonstige zuständige Stelle nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt oder die Gefahrenmeldung nicht übermittelt,
5. entgegen § 34 Absatz 1 den Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 51

## Brandschutz in bergbaulichen Betrieben

Die Regelung des Brandschutzes in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben obliegt den Bergbehörden. Die aufgrund der Berggesetze erlassenen

bergbehördlichen Vorschriften über den Brandschutz bleiben unberührt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld ist Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 26 Absatz 1, 5 und 7. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.

## § 52

### Durchführungsbestimmungen

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Verordnung

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau und die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen,
2. die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung und das Kleidergeld in den Fällen des § 41 Absatz 4,
3. Näheres zur Einsatzdisposition sowie gemeinsam mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Näheres zur Einrichtung und zum Betrieb der Integrierten Leitstelle, zur Qualifikation der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Integrierten Leitstellen, zur räumlichen und technischen Ausstattung sowie zu datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt

1. Mustersatzungen für den Kreis- und den Stadtfeuerwehrverband sowie die freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr, von denen nur mit Zustimmung der Innenministerin oder des Innenministers abgewichen werden darf,
2. eine Mustersatzung für die Kameradschaftskasse der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren, von der nur mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport abgewichen werden darf.
3. eine Schulordnung für die Landesfeuerweherschule,
4. eine Dienstkleidungsvorschrift für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein,
5. Verwaltungsvorschriften für die Gliederung und Ausrüstung der Feuerwehren, für die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und für die Erstellung einer landesweiten einheitlichen Brand- und Hilfeleistungsstatistik,

6. Verwaltungsvorschriften für die Bemessung der Entschädigung und der Ersatzansprüche nach § 41 Absatz 1 bis 3 sowie für die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz der Entschädigungen und Ersatzansprüche nach § 41 Absatz 1 Satz 2,
7. Verwaltungsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 45 und 46,
8. Verwaltungsvorschriften über Schwellenwerte ab denen das GLFZ durch die Leitstellen nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 zu informieren sind.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

**Das Finanzausgleichsgesetz vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. 996), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/165), wird wie folgt geändert:**

In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Anhörung des Brandschutzbeirates“ gestrichen.

## **Artikel 3**

**Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), wird wie folgt geändert:**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 172 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 172a – Kommunaler Ordnungsdienst“

2. § 55 Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 56 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„auf die erteilte Genehmigung, Zustimmung oder das Einvernehmen mit anderen Stellen hinweisen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist,“

4. § 61 Satz 2 wird gestrichen.

5. Nach § 172 wird folgender § 172a eingefügt:

#### „§ 172a - Kommunalen Ordnungsdienst

Die Träger der örtlichen Ordnungsbehörden gemäß § 164 Absatz 1 Nummer 3 können zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum einen Kommunalen Ordnungsdienst einrichten. Die im Kommunalen Ordnungsdienst eingesetzten Beschäftigten, die zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ermächtigt sind, müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, Qualifikation und Ausstattung der Beschäftigten des Kommunalen Ordnungsdienstes durch Verordnung zu regeln.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandschutzgesetz vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Magdalena Finke

Ministerin für Inneres,  
Kommunales, Wohnen und Sport

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin für Justiz und Gesundheit

**Begründung:****A. Allgemeine Begründung:**

Mit der Novellierung des Brandschutzgesetzes soll das aktuelle Gesetz aus dem Jahr 1996 insgesamt abgelöst werden. Die Anforderungen, mit denen das Feuerwehrwesen konfrontiert ist, unterliegen ständigem Wandel und Weiterentwicklung und sind im Laufe der Jahre stetig gestiegen und heterogener geworden. Auch der anhaltende demographische Wandel bedeuten für das zum großen Teil auf Freiwilligkeit beruhende System erhebliche Herausforderungen.

Die Novelle erfolgt auf der Grundlage der Abstimmung innerhalb einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, den Kommunalen Landesverbänden und des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein sowie einer Vorabstimmung mit den Mitgliedern der genannten Verbände. Ziel ist es, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, mit dem das überwiegend auf ehrenamtlich Tätigen beruhende System auch künftig erfolgreich fortgeführt und die Bevölkerung effektiv vor Brandgefahren geschützt werden kann. Um die Auswirkungen des demographischen Wandels abzufedern, werden die Reaktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden bei personellen Schwankungen bei der Besetzung von Feuerwehren flexibilisiert und die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Führungspositionen erweitert.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Einbindung des Feuerwehrwesens in ein Gesamtkonzept des Bevölkerungsschutzes, um den stetig wachsenden Anforderungen in diesem Bereich zu begegnen. Darüber hinaus soll der Bereich der freiwilligen Feuerwehren in seiner Organisationsstruktur weiter geschützt werden, indem die Mitgliedschaft von einer persönlichen Eignung, die insbesondere das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung umfasst, abhängig gemacht wird.

Auch für Beschäftigte im Kommunalen Ordnungsdienst soll ein Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gefordert werden.

Das Genehmigungserfordernis von Gefahrenabwehrverordnungen wird als Maßnahme zur Entbürokratisierung abgeschafft.

**B. Einzelbegründung:****Zu Artikel 1 (BrSchG)****Zu Abschnitt 1 - Aufgaben und Träger****Zu § 1:**

**Satz 1** formuliert die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzes. Bezweckt ist der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren im Bereich des Feuerwehrwesens.

Die Aufzählung in **Satz 2** definiert die einzelnen Bereiche, die zum Feuerwehrwesen gehören. Es handelt sich um die Bereiche des abwehrenden Brandschutzes, der Technischen Hilfe, des vorbeugenden Brandschutzes und der Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sowie der Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei der Bekämpfung von Großschadenlagen.

Die Aufgabe der Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung nach **Nummer 3** obliegt nun nicht mehr direkt den Feuerwehren, sondern den Gemeinden als Träger der Feuerwehren. Durch die Anknüpfung an den Träger kann dieser die Aufgabe auch anderweitig wahrnehmen lassen.

Die Bekämpfung von Großschadenlagen, die immer mehr zunehmen, wird als Teil des Feuerwehrwesens in **Nummer 4** explizit erwähnt. Eine Großschadenlage ist eine komplexe Einsatzlage mit erheblichem Schadensmaß, die einen überörtlichen Einsatz und eine koordinierte Führung erfordert.

**Zu § 2:**

Es werden alle Aufgabenträger benannt. Es wird klargestellt, dass es sich für die Kommunen insgesamt um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben handelt.

**Zu § 3:**

**Absatz 1** beschreibt die Aufgaben der Gemeinden zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe. Da die Wahrnehmung

dieser Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe jetzt bereits in § 2 klargestellt worden ist, kann dieser Hinweis hier entfallen.

**Absatz 2** konkretisiert die Aufgaben aus Absatz 1 in einer nicht abschließenden Aufzählung.

**Absatz 3** erwähnt nochmals die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung als Aufgabe der Gemeinden. Den Gemeinden wird das Recht eingeräumt, die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung auch anderweitig sicherzustellen. Zukünftig können sie neben ihren Feuerwehren die Aufgabe beispielsweise auch durch Gemeindemitarbeiter oder auch extern eingekaufte Leistung erfüllen. Dies führt zu einer Entlastung der Feuerwehren.

#### **Zu § 4:**

§ 4 beschäftigt sich mit den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte im Feuerwehrwesen.

In **Absatz 1 Satz 1** wird klargestellt, dass sich die Sicherstellung der überörtlichen Aufgaben nur auf die gesetzlichen Aufgaben der Kreise nach dem BrSchG bezieht.

Im Gegensatz zu den Feuerwehren auf örtlicher Ebene, denen nach § 7 Absatz 4 BrSchG außerhalb der gesetzlichen Aufgaben auch freiwillige Aufgaben, wie beispielsweise First Responder, übertragen werden können, gilt dies auf Kreisebene nicht, da es auf dieser Ebene, abgesehen vom Löschzug Gefahrgut (LZG), keine eigenen Einsatzeinheiten gibt.

Praktische Beispiele für die überörtliche Planung der Kreise sind unter anderem:

- gebietsübergreifende Brandschutzkonzepte, z. B. für den Segeberger Forst, wo ein sehr umfangreiches Konzept / Alarmvorplanung erstellt wurde. Eingebunden sind dort ca. 30 Feuerwehren. Vorgeplant sind die Einsatzleitung, die Alarmierungen nach Gebieten in Abhängigkeit der Notrufmeldung und des Schadenskataloges, die Einbindung THW, DRK etc., der Einsatz von Drohnen und des Feuerwehrflugdienstes,
- Alarm- und Ausrückeordnungsplanung für Bundesautobahnen und ggfs. Bundesstraßen unter Berücksichtigung der vorhandene Anschlussstellen,

- gemeindlich abgestimmte Vorplanungen für größere Schadensereignisse im Bereich Vegetationsbrand,
- Konzepte für Technische Hilfe-Wehren auf den Autobahnen,
- Einsatzszenarien für den Einsatz von Feuerwehrebereitschaften,
- Vorplanung von Feuerwehreinsätzen für Schadenslagen wie größeres Unwetter oder Stromausfall.

In der nicht abschließenden Aufzählung des **Satz 2** wird in **Nummer 1** die Zuständigkeit für die Durchführung der überörtlichen Ausbildungslehrgänge erwähnt.

In **Nummer 2** wird die bisherige Formulierung durch eine zeitgemäße Begriffsanpassung ersetzt, die den aktuellen Stand widerspiegelt. Die Möglichkeit der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe mit anderen Kommunen oder dem Land wird ausdrücklich erwähnt.

In **Nummer 3** wird die Führungsunterstützung mit in die Aufgaben der Leitstellen aufgenommen. Dies stellt den aktuellen Bearbeitungsstand dar, der bei allen Leitstellen erfolgt. Ebenso wie im Rettungsdienstgesetz wird auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) die Gewährleistung des Meldewesens und der Alarmierung durchführenden Stelle verwiesen.

Die Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale in **Nummer 4** ist unverändert.

**Nummer 5** entspricht der alten Formulierung.

Gemäß **Nummer 6** sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, das Gemeinsame Führungs- und Lagezentrum des Landes (GLFZ) über Lageerkenntnisse zu informieren. Bei aufwachsenden Lagen ist es erforderlich, dass auch das Land rechtzeitig über die Einsatzlage, insbesondere über die dort gebundenen Einsatzkräfte informiert wird, um in Vorplanungen eintreten zu können. Die Aufgabe wird dem Kreis zugeordnet. Dieser kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe seiner Einrichtung Leitstelle bedienen.

Nachdem die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Großschadenlagen jetzt in § 1 Nummer 4 als Aufgabe des Feuerwehrwesens erwähnt wird, wird in **Absatz 2** auch

die für diese Lagen notwendige Vorplanung durch den Kreis, als Teil der überörtlichen Aufgaben ausdrücklich im Gesetz aufgeführt werden. Die Ergänzung des § 4 Absatz 1 Nummer 7 dient der klarstellenden und koordinierenden Weiterentwicklung der bestehenden Aufgabenwahrnehmung der Kreise und kreisfreien Städte im Bereich des abwehrenden Brandschutzes, der Technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Darüber hinaus wird die Einplanung und Zugriffsmöglichkeit auf die Einheiten des Katastrophenschutzes geregelt. Die Kreise und kreisfreien Städte, die zugleich untere Katastrophenschutzbehörden sind, können und sollen ihre im Katastrophenschutz vorgehaltenen Einheiten und Einrichtungen – wie insbesondere Brandschutz- und Feuerwehrbereitschaften sowie Technische Einsatzleitungen – nicht erst im formell festgestellten Katastrophenfall, sondern bereits bei größeren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle einsetzen und hierfür in ihre überörtliche Vorplanung einbeziehen. Damit wird die ohnehin praktizierte Verzahnung von überörtlichem Gefahrenabwehr- und Katastrophenschutzrecht abgebildet und die Handlungsfähigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden in aufwachsenden Lagen gestärkt.

In **Absatz 3** ist die Formulierung „in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz“ gestrichen worden, da dieser Hinweis immer wieder zu Missverständnissen führte. Die Aufgaben der Kreise im Feuerwehrwesen fallen, ebenso wie die der Gemeinden und der Feuerwehren, schon immer in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Deshalb sind alle Maßnahmen in diesem Bereich als Annex ebenfalls der pflichtigen Selbstverwaltung zuzuordnen. Die Kreise sind hier keine Gefahrenabwehrbehörden nach dem Landesverwaltungsgesetz, sondern ihnen wird durch das Brandschutzgesetz als Spezialgesetz lediglich die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aus dem Bereich der Gefahrenabwehr übertragen, die sie im Rahmen ihrer pflichtigen Selbstverwaltung wahrnehmen.

In **Absatz 4** wird dargestellt, welche Mitglieder der Löschzug Gefahrgut hat. Nach der Struktur im Feuerwehrwesen gibt es auf gemeindlicher Ebene die öffentliche Einrichtung Feuerwehr. Dort befinden sich die Einsatzkräfte, die die Aufgaben im Feuerwehrwesen wahrnehmen. Der von den Kreisen aufzustellende Löschzug Gefahrgut (LZG) ist keine eigene Feuerwehr nach dem BrSchG, sondern eine aus

den vorhandenen Einsatzkräften auf örtlicher Ebene aufzustellende Einheit. Da diese Frage immer wieder gestellt wurde, wird dies nun im Gesetz explizit klargestellt.

Da von der Fachlichkeit die Notwendigkeit gesehen wird, für diese spezielle Aufgabe des Umgangs mit gefährlichen Stoffen und Gütern auf Fachberater zurückgreifen zu können, die nicht Mitglied einer gemeindlichen Feuerwehr sind, wird den Kreisen die Möglichkeit eingeräumt, zukünftig auch solches Personal in den LZG zu integrieren. Durch die Erwähnung im BrSchG wird der Versicherungsschutz dieser Personen durch die HFUK Nord gewährleistet. Da es sich bei der Fachberatung um Personal handelt, das keiner Feuerwehr angehört, gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder der Feuerwehren hier nicht.

Die notwendige Mitwirkung des LZG im Katastrophenschutz wird nunmehr ebenfalls explizit im Gesetz erwähnt. Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) haben die Kreise und kreisfreien Städte die Aufstellung des Katastrophenschutzdienstes zu veranlassen. Die nach § 11 LKatSG aufzustellenden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes richten sich nach dem Grundsatz erlass über die Gliederung des Katastrophenschutzes, der ein Modul „CBRN-Schutz“ vorsieht. Der Fachdienst „CBRN-Schutz“ umfasst das Spüren, Messen, Erkunden, Melden sowie die Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen und die Dekontamination. Aufgrund der ähnlichen Ressourcenbedarfe kann der bestehende LZG für den CBRN-Schutz im Katastrophen- und Zivilschutz vorgesehen werden. Das Land und der Bund können für den Katastrophen- und Zivilschutz Einsatzmittel zur Verfügung stellen, die landes- und bundesweit einzusetzen sind. Die Einsatzmittel des Katastrophenschutzes dürfen von den Trägern des Katastrophenschutzdienstes gemäß § 11 Absatz 6 LKatSG außerhalb des Katastrophen- und Zivilschutzes eingesetzt werden. Eine Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzdienstes darf dem jedoch nicht entgegenstehen. Darüber hinaus gilt für die Einsatzmittel des Bundes § 13 Absatz 3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG). Eine Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr sieht das ZSKG nicht explizit vor; sie wird jedoch vom Bund geduldet. Bei den ergänzenden Komponenten des Bundes ist darauf zu achten, dass die Aufgaben der öffentlichen

Feuerwehren im kommunalen Bereich ungeachtet der Wahrnehmung von Aufgaben auch in dem Fachdienst „CBRN-Schutz“ weiterhin gewährleistet bleiben.

**Absatz 5** beinhaltet die Verpflichtung der Kreise, zur Unterstützung und Beratung ihrer Feuerwehren.

**Absatz 6** legt fest, welche der Aufgaben des § 4 auch den kreisfreien Städten obliegen.

**Absatz 7** verweist auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten.

#### **Zu § 5:**

§ 5 beschreibt die Aufgaben des Landes im Feuerwehrwesen. Sie sind unverändert geblieben und bestehen nach **Absatz 1** in der Förderung des Feuerwehrwesens.

In der nicht abschließenden Aufzählung des **Absatz 2** werden die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Kreise (**Nummer 1**), die Pflicht, eine Landesfeuerweherschule zu unterhalten (**Nummer 2**), das zur Verfügung stellen der Feuerschutzsteuer an die Kreise und kreisfreien Städten, die von den Kreisen auch an die Gemeinden zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe weitergegeben werden (**Nummer 3**) und die Brandschutzforschung und -normung (**Nummer 4**) genannt.

#### **Zu Abschnitt 2 - Aufgaben und Organisation der Feuerwehren.**

##### **Zu § 6:**

Es wird definiert, welche Feuerwehren unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

In **Absatz 1** wird zwischen öffentlichen Feuerwehren und privaten Feuerwehren unterschieden.

**Absatz 2** beschreibt die Rechtsstellung der Feuerwehren.

**Absatz 3** legt fest, dass die verschiedenen Arten von Feuerwehren nebeneinander aufgestellt werden können.

**Zu § 7:**

Die Aufgaben der Feuerwehren und die Voraussetzungen zu ihrer Erfüllung werden beschrieben.

Die Aufzählung der Aufgaben in **Absatz 1** ist gegenüber dem bisher gültigen Brandschutzgesetz gleich geblieben.

Ebenso wie bei den Aufgaben der Kreise nach § 4 Absatz 3 ist hier die Formulierung „in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz“ gestrichen worden, da dieser Hinweis auch hier immer wieder zu Missverständnissen führte. Die Aufgaben der Feuerwehren im Bereich des Feuerwehrwesens fallen seit je her in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Deshalb sind alle Maßnahmen in diesem Bereich als Annex ebenfalls der pflichtigen Selbstverwaltung zuzuordnen. Die Feuerwehren handeln hier nicht als Gefahrenabwehrbehörden nach dem Landesverwaltungsgesetz, sondern ihnen wird durch das Brandschutzgesetz als Spezialgesetz lediglich die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aus dem Bereich der Gefahrenabwehr übertragen, die sie im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltung wahrnehmen.

**Absatz 2** regelt die nach wie vor notwendige Anerkennung der Feuerwehr durch die Aufsichtsbehörde vor Übernahme der in Absatz 1 genannten Aufgaben und nennt die Voraussetzungen, die für eine Anerkennung vorliegen müssen. Auch diese sind gleich geblieben. Anders als bisher besteht aber keine absolute Verpflichtung der Aufsichtsbehörde mehr, die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Diese Regelung ist nunmehr in eine „Soll-“ Bestimmung umgewandelt worden, um der Aufsichtsbehörde mehr Entscheidungsspielraum einzuräumen. Die Aufsichtsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen eine unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen. Auf die Angabe genauer Grenzwerte ist bewusst verzichtet worden, um die Aufsichtsbehörde nicht einzuschränken. Erforderlich ist eine flexible Entscheidung gemessen an den Umständen des Einzelfalles. Dieses Vorgehen ist für die Praxis ausreichend und angemessen. Allerdings darf die anderweitige Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe durch gemeindeübergreifende Hilfe nur vorübergehend sein. Die Pflicht zur Aufstellung einer leistungsfähigen öffentlichen

Feuerwehr kann nicht durch die dauerhafte Inanspruchnahme der gemeindeübergreifenden Hilfe ersetzt werden.

**Absatz 3** weist darauf hin, dass es aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung auch weiterhin zulässig ist, dass der Träger seiner gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr“ neben den gesetzlichen Aufgaben auch weitere freiwillige Aufgaben überträgt. Nach wie vor ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung erforderlich.

Allerdings ist die Beschränkung, dass freiwillige Aufgaben nur außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes übertragen werden können, gestrichen worden. Durch das sogenannte Helfergesetz (§ 13 Absatz 10 LKatSG) ist zum 01.04.2022 die soziale Sicherung stark ausgeweitet worden. Das Beibehalten der Beschränkung für die freiwilligen Aufgaben hätte dazu geführt, dass die Feuerwehren bei der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben, wie beispielsweise First Responder oder Wasserrettung gegenüber den anderen Personenkreisen benachteiligt werden würden. Darüber hinaus wird die Feuerwehr gerade deshalb mit den freiwilligen Aufgaben betraut, weil sie aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten ganz besonders dafür geeignet ist. Die Sonderregelungen für die Feuerwehren müssen deshalb auch für diese Aufgabenbereiche gelten.

### **Zu § 8:**

§ 8 beinhaltet Regelungen über die Berufsfeuerwehr.

**Absatz 1** nennt die Grenze, ab der eine Berufsfeuerwehr verpflichtend aufzustellen ist, sowie die Voraussetzung der Möglichkeit, davon abzuweichen.

**Absatz 2** stellt das Verhältnis der Leitung der Berufsfeuerwehr in kreisangehörigen Städten gegenüber den freiwilligen Feuerwehren auf Gemeindeebene dar. Die Ergänzung war erforderlich, da es auch in kreisangehörigen Städten eine Berufsfeuerwehr geben kann. Norderstedt im Kreis Segeberg ist das erste Beispiel aus der Praxis. Inhaltlich entsprechen die Mitwirkungsrechte den Regelungen in den kreisfreien Städten.

**Absatz 3** regelt die Möglichkeit der Übertragung des Rettungsdienstes und der Verwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz und benennt die nach wie vor bestehenden Einschränkungen von Einsatzkräften hinsichtlich der Wahrnehmung von Tätigkeiten in anderen Einrichtungen ihres Trägers.

In **Absatz 4** wird die Stellung der Leitung der Berufsfeuerwehr im Verhältnis zu den öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet und ihre Funktion innerhalb der Stadt beschrieben.

#### **Zu § 9:**

Die dortigen Regelungen über die Arten der freiwilligen Feuerwehren, deren Trägerschaft und die Satzungsbefugnis sind gleich geblieben.

**Absatz 1** unterscheidet auch weiterhin zwischen Gemeinde- und Ortsfeuerwehren.

**Absatz 2** beschreibt die Möglichkeit der Aufstellung von Ortsfeuerwehren und die organisatorischen Folgen ihrer Einrichtung.

**Absatz 3** befasst sich mit der Organisation für den Fall, dass die Trägerschaft der freiwilligen Feuerwehren einem Amt obliegt.

**Absatz 4** gesteht den freiwilligen Feuerwehren auch weiterhin das Recht zu, sich eine Satzung zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten zu geben. Die bisher an dieser Stelle geregelte Möglichkeit, auch dem Löschzug-Gefahrgut das Satzungsrecht durch dessen Träger zuerkennen zu lassen, findet sich nunmehr bei den Regelungen zum LZG in § 4 Absatz 4 Satz 5.

#### **Zu § 10:**

§ 10 enthält Regelungen zur Aufstellung und Auflösung der Feuerwehren.

**Absatz 1** regelt die Aufstellung und Auflösung der öffentlichen Feuerwehren durch ihren Träger.

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung kann der Träger der Feuerwehr seine Feuerwehr jederzeit auflösen. Eines gesetzlichen Hinweises darauf, dass dies voraussetzt, dass die Aufgaben nach § 3 BrSchG in geeigneter Weise sichergestellt werden können, bedarf es nicht, da sich dies bereits aus der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe an sich ergibt.

Es bedarf eines Beschlusses des Trägers, welcher der Aufsichtsbehörde zu melden ist. Neu ist, dass dieser Beschluss erst nach Ablauf eines Monats nach Meldung an die Aufsichtsbehörde wirksam wird, um der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu

geben, auf die neue Situation vor Ort zu reagieren. Sollte die Meldung an die Aufsichtsbehörde unterbleiben, handelt es sich um einen Pflichtverstoß des Trägers und der Beschluss wird nicht wirksam.

**Absatz 2** regelt die Auflösung einer freiwilligen Feuerwehr durch die Mitglieder der Feuerwehr. Die Voraussetzungen und Wirksamkeitsanforderungen entsprechen den bisher geltenden Regelungen.

#### **Zu § 11:**

Freiwillige Feuerwehren gliedern sich in Abteilungen

**Absatz 1** regelt nach wie vor, die Pflicht zur Einrichtung einer Einsatzabteilung und deren Zusammensetzung.

**Absatz 2** beschreibt die Möglichkeit zur Einrichtung weiterer Abteilungen, die abschließend genannt werden. Es bedarf einer Entscheidung der Gemeindevertretung zur Einrichtung zusätzlicher Abteilungen.

Um der Aufsichtsbehörde einen Überblick über die Strukturen der Feuerwehren in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verschaffen, was auch für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit wichtig sein kann, ist diese zukünftig über die Gliederung der Feuerwehren zu informieren.

Da es in der Praxis häufig Missverständnisse gegeben hat, wird die Eingliederung der hauptamtlichen Wachabteilung in die freiwillige Feuerwehr in **Absatz 3** ausdrücklich im Gesetz erwähnt.

#### **Zu § 12:**

§ 12 trifft Aussagen über die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr, sowohl im allgemeinen als auch in Bezug zu den verschiedenen Abteilungen.

**Absatz 1** beschreibt die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung.

Neue Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr ist, dass die Mitglieder persönlich geeignet sein und für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen.

Bisher gab es kein Regulativ, um Personen den Zugang zum Feuerwehrdienst in einer freiwilligen Feuerwehr zu verwehren, die persönlich nicht geeignet sind. Auch dieser Bereich muss geschützt werden vor Tendenzen, welche den Werten und Prinzipien der Demokratie entgegenstehen. Nunmehr wird das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Feuerwehr genannt. Dies bedeutet, dass nur aufgenommen werden darf, wer anerkennt und sich dafür einsetzt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Staat ist, den niemand mit Gewalt führen darf, dass es eine Kontrolle staatlicher Macht gibt und dass verfassungswidriges Verhalten abgelehnt wird. Mitglieder der Feuerwehr müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion, Geschlecht oder Hautfarbe. Es soll diesbezüglich kein eigenes Prüfverfahren durchgeführt werden müssen. Wenn jedoch entsprechende Anhaltspunkte vorhanden sind, ist die Verweigerung der Aufnahme möglich bzw. ein Ausschluss aus der Feuerwehr möglich. Etwaige Anhaltspunkte können sich sowohl aus Feuerwehr internen Erkenntnissen als auch aufgrund von Hinweisen des Trägers der Feuerwehr an die Feuerwehr ergeben. Sollten sich bei bereits aufgenommenen Mitgliedern Anhaltspunkte für eine mangelnde persönliche Eignung ergeben, kann dies durch Ordnungsmaßnahmen aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens geahndet werden.

Es besteht in der Praxis die Notwendigkeit, auch bei persönlichem Fehlverhalten, das nichts mit den Pflichten aus der Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr zu tun hat, Maßnahmen ergreifen zu können. Dies können etwa schwerwiegende strafrechtliche Verfehlungen, wie Kindesmissbrauch oder Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung sein. Deshalb ist nunmehr auch die persönliche Eignung Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr. Ebenso wie bei dem Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gibt es kein eigenes Prüfverfahren, sondern es wird nur aufgrund von Anhaltspunkten für entsprechendes außerdienstliches Verhalten die Möglichkeit des Einschreitens eröffnet.

Zur Unterstützung bei der Einordnung sowohl für die persönliche Eignung als auch für das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung wird das für Innere zuständige Ministerium eine Handreichung herausgeben.

**Absatz 2** konkretisiert die Qualifikationserfordernisse für Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilungen.

**Absatz 3** beschreibt die grundsätzliche Verpflichtung der aktiven Mitglieder, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Ausnahmen bestehen nur bei den nicht volljährigen aktiven Mitgliedern, die nicht am Einsatzdienst teilnehmen dürfen (Absatz 4) und den nach Absatz 5 teilweise vom Feuerwehrdienst entbundenen aktiven Mitgliedern.

**Absatz 4** nennt Voraussetzungen für den Eintritt in die Einsatzabteilung und die daraus resultierenden Verpflichtungen zur Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst. Ein Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich und die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einsatzabteilung. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die Altersgrenze für die Teilnahme am Einsatzdienst stellt eine gesetzliche Schutzvorschrift für Jugendliche dar und ist nicht disponibel. Sie kann nicht durch Einverständniserklärung eines minderjährigen Mitglieds, auch nicht mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, herabgesetzt werden.

**Absatz 5** regelt den Umgang mit Mitgliedern der Einsatzabteilung, die nicht mehr oder nur noch bedingt für den aktiven Feuerwehrdienst geeignet sind. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Wehrvorstand. Es besteht die Möglichkeit, als Mitglied, dessen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst eingeschränkt ist, weiterhin in der Feuerwehr zu verbleiben. Nur noch bedingt für den Feuerwehrdienst geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung können in der Einsatzabteilung verbleiben oder in eine vorhandene Reserveabteilung übertreten und sind im Umfang ihrer Tätigkeiten im Einsatz- und Ausbildungsdienst zu entbinden. Beim vollständigen Verlust der Eignung für den Feuerwehrdienst können diese Mitglieder der Einsatzabteilung in eine vorhandene Verwaltungs- oder Ehrenabteilung übernommen werden; ein Verbleib in der Einsatzabteilung ist nicht möglich.

**Absatz 6** regelt auch weiterhin, dass aktive Mitglieder nach Vollendung des 50. Lebensjahres in eine vorhandene Reserveabteilung übertreten können.

Mit dem Übertritt in die Reserveabteilung ist für aktive Mitglieder, die nicht nach Absatz 5 teilweise vom Einsatz- und Ausbildungsdienst entbunden sind, keine Änderung hinsichtlich der Verpflichtung, in vollem Umfang an Ausbildung und Einsätzen teilzunehmen, verbunden. Die Verpflichtung, die vorhandenen Fähigkeiten durch die in der Feuerwehrdienstvorschrift (FWDF 2) vorgeschriebenen 40 jährlich zu absolvierenden Aus- und Fortbildungsstunden, die bundesweit gelten, muss auch von diesem Personenkreis erfüllt werden.

Die teilweise beobachtete Praxis, die Reserveabteilung für Mitglieder ab 50 als „Einsatzabteilung light“ zu etablieren, stimmt nicht mit den gesetzlichen Vorgaben überein. Zwar ist es zulässig, nach Vollendung des 50. Lebensjahres als aktives Mitglied in eine vorhandene Reserveabteilung zu wechseln. Eine Befreiung von Ausbildung und Einsätzen ist damit nach dem Gesetzeswortlauf jedoch nicht verbunden. Hier droht der Verlust des Versicherungsschutzes. Die in Absatz 5 beschriebene Möglichkeit der teilweisen Entbindung vom Feuerwehrdienst und eines damit möglichen Übertritts in eine vorhandene Reserveabteilung gilt unabhängig vom Alter und nur, wenn und soweit Einschränkungen, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst betreffen, vorliegen. Es ist Aufgabe der Wehrführung, die für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich ist, dafür zu sorgen, dass die bundesweit geltenden Vorschriften der FWDF 2 eingehalten werden.

**Absatz 7** regelt das Ende des aktiven Dienstes und wurde inhaltsgleich aus der bisherigen Regelung des § 9b Absatz 2 an diese Stelle verschoben.

**Absatz 8** beinhaltet die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.

**Absatz 9** regelt die Auskunftserteilung gegenüber der Presse. Um die kommunale Selbstverwaltung in diesem Bereich zu wahren, wird die Formulierung dahingehend ergänzt, dass abweichende Dienstanweisungen durch den Bürgermeister Vorrang haben.

**Absatz 10** beinhaltet Regelungen für die Mitglieder der Verwaltungsabteilung. Die Tätigkeiten der Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind dahingehend ausgeweitet worden, dass diese nicht mehr nur in der Unterstützung der Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben besteht, sondern sich die Unterstützungsleistung auf die gesamte Feuerwehr bezieht. In der nicht abschließenden Aufzählung des Satzes 2 sind mögliche Tätigkeiten konkretisiert sowie um den Hinweis auf die Möglichkeit der

Übernahme der Schriftführung und der Kassenverwaltung im Wehrvorstand ergänzt worden. Die übrigen Voraussetzungen und die Altersgrenze für einen Übertritt in eine Ehrenabteilung sind gleich geblieben.

**Absatz 11** regelt die Altersgrenzen für den Eintritt in die Kinder- und die Jugendabteilung.

**Absatz 12** erklärt das Jugendarbeitsschutzgesetz und Mutterschutzgesetz für entsprechend anwendbar.

### **Zu § 13:**

§ 13 regelt die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unmittelbar durch die freiwillige Feuerwehr.

**Absatz 1** beinhaltet die Ahndung von Pflichtverstößen und Eignungsmängeln der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung. Neu ist, dass nunmehr auch außerdienstliches Verhalten geahndet werden kann. Nachdem für die Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr nach § 12 Absatz 1 sowohl die persönliche Eignung als auch das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gefordert wird, können auch Verstöße gegen diese Voraussetzungen durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Eine Straftat im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst kann ein Eignungsmangel sein und als Ordnungsmaßnahme die Entfernung aus dem Feuerwehrdienst zur Folge haben, vor allem wenn dadurch die im Feuerwehrdienst erforderliche besondere Vertrauenswürdigkeit infrage gestellt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Feuerwehr gefährdet wird oder den anderen Feuerwehrangehörigen die Zusammenarbeit mit dem Betroffenen nicht mehr zumutbar ist. Vor allem die Zusammenarbeit in gefährlichen Einsätzen erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis innerhalb der Feuerwehrangehörigen. Dieses Vertrauensverhältnis kann gestört werden, wenn ein Feuerwehrangehöriger beispielsweise innerhalb der Feuerwehr Geld oder Gegenstände stiehlt, wobei besonders gravierend der sog. „Kameradendiebstahl“ ist. Der dienstliche wie außerdienstliche Zugriff auf Eigentum und Vermögen von Kameraden oder Kameradengemeinschaften („Griff in Kameradenkasse“) stellt nach der

Rechtsprechung zum Beamten- und zum Soldatengesetz ein schwerwiegendes Dienstvergehen dar. Dies ist auch auf den Dienst in der freiwilligen Feuerwehr übertragbar.

Das Gleiche gilt für Feuerwehrangehörige, die an Einsatzstellen einen Diebstahl begehen, da dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Feuerwehr erschüttert wäre.

Auch das regelmäßige Begehen von Straftaten oder einer einzigen schweren Straftat außerhalb des Feuerwehrdienstes – ohne direkten Bezug zum Feuerwehrdienst – kann die Zuverlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen infrage stellen und Grund für eine Entfernung aus dem Feuerwehrdienst sein, vor allem wenn anzunehmen ist, dass diese auch auf den Feuerwehrdienst ausstrahlt oder dass diese dazu führt, dass die anderen Feuerwehrangehörigen nicht mehr bereit sind, mit dem Betroffenen in der Feuerwehr zusammenzuarbeiten, weil sie kein Vertrauen mehr zu ihm haben.

Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist stets der jeweilige Einzelfall zu betrachten, ob die Erteilung eines Verweises oder im Extremfall ein Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr geboten ist.

Ergänzt worden ist ebenfalls der Hinweis auf die vorherige Anhörung der Betroffenen. Lediglich für die Dauer eines Ausschlussverfahrens kann ein vorübergehender Ausschluss aus zwingenden Gründen ohne vorherige Anhörung erfolgen.

Neu ist die in **Absatz 2** genannte Möglichkeit, auch die Pflichtverstöße von Mitgliedern der Kinder- oder Jugendabteilung zu ahnden. Für solche Maßnahmen besteht in der Praxis eine Notwendigkeit, da es Fälle gibt, in denen Kinder oder Jugendliche den Betrieb der Kinder- oder Jugendabteilung massiv stören, aber es bisher keinerlei durchsetzungsfähige Mittel gab, dies zu unterbinden. Deshalb können zukünftig auch Ordnungsmaßnahmen in Form eines persönlichen Verweises, eines befristeten Ausschlusses von bis zu drei Monaten oder ein vollständiger Ausschluss aus der Kinder- oder Jugendabteilung gegen Kinder und Jugendliche verhängt werden. Im Gegensatz zu den Ordnungsmaßnahmen gegen Erwachsene, ist hier ein „persönlicher Verweis“ als mildeste Maßnahme vorgesehen. Dies bedeutet, dass der Verweis nur direkt gegenüber dem Kind oder Jugendlichen ausgesprochen wird, um es nicht vor den anderen Mitgliedern bloßzustellen. Voraussetzung ist ein Verstoß gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft. Im Vorwege sind sowohl die Betroffenen als auch ihre Sorgeberechtigten anzuhören. In

besonders schweren Fällen, in denen ein vollständiges Ausschlussverfahren droht, können auch Kinder und Jugendliche ohne vorherige Anhörung für die Dauer des Ausschlussverfahrens von der Teilnahme an Aktivitäten der Kinder- oder Jugendabteilung ausgeschlossen werden.

Selbstverständlich sollen solche Ordnungsmaßnahmen, sowohl hier als auch in allen anderen Fällen, nur als ultima ratio zur Anwendung kommen.

#### **Zu § 14:**

Die Regelungen über die Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr entsprechen denen des bisher gültigen Brandschutzgesetzes.

**Absatz 1** nennt die Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst. Man kann entweder in die freiwillige Feuerwehr des eigenen Wohnsitzes oder in die freiwillige Feuerwehr eintreten, bei der man regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Eine vollständige Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr mit allen Rechten und Pflichten ist nur einmal möglich. Eine komplette Doppelverplanung soll nicht erfolgen, da dies die Zahlen der Statistik der landesweit vorhandenen Feuerwehrleute verfälschen würde. Außerdem erscheint es als unrealistisch, dass man sich in zwei freiwilligen Feuerwehren als vollwertiges Mitglied engagieren kann, da neben dem Einsatzdienst auch noch die Verpflichtungen aus der internen Organisation wahrzunehmen sind. Diese Beschränkung besteht insbesondere auch im Hinblick auf die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechtes. Ein Engagement im Wehrvorstand, vor allem als Wehrführung oder Stellvertretung, kann nur in einer freiwilligen Feuerwehr in vollem Umfang erfolgen.

**Absatz 2** beschreibt das Aufnahmeverfahren.

In **Absatz 3** beschreibt die Zuständigkeiten für die vorläufige Aufnahme und die endgültige Aufnahme sowie die Möglichkeit eines sofortigen Ausschlusses während des einjährigen Probejahres.

Für die Aufnahme ist weiterhin der Wohnsitz im Gemeindegebiet und nicht der Wohnsitz im Ausrückebezirk ausschlaggebend. Eine derartige Beschränkung wäre nicht ehrenamtsfreundlich. Allerdings ist die Prüfung der Verfügbarkeit ein entscheidendes Kriterium für die Aufnahme, die vom Wehrvorstand und der

Mitgliederversammlung mit berücksichtigt werden müssen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Feuerwehr besteht nicht.

Da es verschiedene Ursachen dafür geben kann, dass die Anwärterin oder der Anwärter vorübergehend nicht umfänglich an der Ausbildung teilnehmen kann mit der Folge, dass die Person keine ausreichende Gelegenheit hat, im Probejahr zu überzeugen, wie z. B. bei Schwangerschaft oder längerer Krankheit, ist die Möglichkeit geschaffen worden, das einjährige Probefristverhältnis zu verlängern. Erforderlich ist ein Antrag der Anwärterin oder des Anwärters an den Wehrvorstand auf Verlängerung, die maximal ein weiteres Jahr betragen kann. Ob diesem Antrag entsprochen wird, entscheidet der Wehrvorstand. Der Wehrvorstand selbst kann keine Verlängerung beschließen. Ohne Antrag der Anwärterin oder des Anwärters ist nach Ablauf des Probejahres ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme herbeizuführen.

**Absatz 4** nennt die Voraussetzungen für die Aufnahme ohne Probezeit.

**Absatz 5** beinhaltet die Verpflichtungen der Bewerberinnen und Bewerber vor der vorläufigen Aufnahme.

**Absatz 6** beschreibt die Möglichkeit und die Voraussetzungen als aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden zu können. Diese Möglichkeit soll eröffnet werden, damit beispielsweise Personen, die bereits in der freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes aktiv sind, auch in der freiwilligen Feuerwehr am Ort ihrer Arbeitsstelle aktiv mitwirken können. Dabei handelt es sich nicht um eine tatsächliche Doppelmitgliedschaft, da das aktive Mitglied der anderen Feuerwehr nicht Mitglied der Feuerwehr wird, bei der es als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen wird. Eine komplette Mitgliedschaft ist nur in einer einzigen Feuerwehr möglich.

#### **Zu § 15:**

§ 15 beschreibt die Beendigung der Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr.

**Absatz 1** regelt den Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr.

In **Absatz 2** wird die Möglichkeit des Entzugs der aktiven Mitgliedschaft durch Entscheidung der Mitgliederversammlung beschrieben.

In **Absatz 3** werden die Fälle aufgezählt, in denen die Mitgliedschaft endet. Neu ist dabei ausschließlich die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Kinder- oder Jugendabteilung durch die neu eingefügte Ordnungsmaßnahme des Ausschluss in § 13 Absatz 2.

**Absatz 4** weist darauf hin, dass die Regelungen des § 15 nicht für die Wehrführungen und die Stellvertretungen gelten, da für diesen Personenkreis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter die Regelungen des Landesbeamtengesetzes entsprechend gelten.

#### **Zu § 16:**

Die Vorschrift trifft Regelungen über die Organe der freiwilligen Feuerwehr.

**Absatz 1** nennt die Organe der freiwilligen Feuerwehr.

**Absatz 2** nennt die Zusammensetzung und Befugnisse der Mitgliederversammlung.

**Absatz 3** beschreibt die Möglichkeit, dass bei Gemeindefeuerwehren mit Ortsfeuerwehren oder Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes die Mitgliederversammlung nur aus Delegierten der Ortsfeuerwehren sowie der Gemeindefeuerführung und deren Stellvertretung bestehen kann und regelt die Zusammensetzung dieser Delegiertenversammlung.

**Absatz 4** beschreibt im bisherigen Umfang die Zusammensetzung des Wehrvorstandes von Gemeindefeuerwehren ohne Ortsfeuerwehren und von Ortsfeuerwehren.

**Absatz 5** beschreibt in bisherigem Umfang die Zusammensetzung des Wehrvorstandes von Gemeindefeuerwehren mit Ortsfeuerwehren. Die Möglichkeit die Kassenverwaltung und die Schriftführung durch ein Mitglied der Verwaltungsabteilung wahrnehmen zu lassen, gilt auch für diese freiwilligen Feuerwehren.

**Absatz 6** nennt die Aufgaben des Wehrvorstandes.

**Absatz 7** regelt die Möglichkeit und das Verfahren der Abberufung von Mitgliedern des Wehrvorstandes. Dies gilt nicht für die Wehrführung und deren Stellvertretungen, da diese nicht in den Wehrvorstand gewählt werden, sondern gesetzliche Mitglieder des Wehrvorstandes sind.

**Zu § 17:**

§ 17 beinhaltet Regelungen über die Gemeinde- und Ortswehrführungen und deren Stellvertretungen. Die Regelungen sind im Wesentlichen gegenüber dem bisher geltenden Brandschutzgesetz gleich geblieben. Lediglich die Regelung für die Wahl nach Vollendung des 61. Lebensjahres sind geändert worden.

**Absatz 1** beschreibt detailliert die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie deren Stellvertretungen. Es werden zunächst die Wahlberechtigten genannt und anschließend das Wahlverfahren ausführlich beschrieben. Auf die Berufung der Wehrführungen und Stellvertretungen in das Ehrenbeamtenverhältnis wird hingewiesen.

**Absatz 2** beschäftigt sich mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen und erweitert die Wählbarkeit von Personen nach Vollendung des 61. Lebensjahres.

Der Begriff „Wiederwahl“ stammt aus dem Wahlrecht und bedeutet, dass die Wahl „aus dem Amt heraus“ erfolgen muss. Durch diese Formulierung konnten sich also nur Amtsinhaber noch einmal zur Wahl stellen. Personen, die dieses Amt bereits einmal inne hatten, aber zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr im Amt sind, waren nach Vollendung des 61. Lebensjahres nicht mehr wählbar.

Die Besetzung von Führungspositionen stellt die Feuerwehren landesweit vor Herausforderungen. Vielfach gab es Kandidaten, die bereits einmal eine Wehrführung übernommen hatten und trotz Überschreitens der für die Wählbarkeit erforderlichen Altersgrenze bereit gewesen wären, sich nochmals für diese Funktion zur Wahl zu stellen, dies jedoch aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht konnten.

Die Position der Wehrführung setzt das Absolvieren bestimmter Führungslehrgänge voraus, die Kosten verursachen. Diese sind nur dann sinnvoll investiert, wenn die grundsätzlich vorgesehene Wahlperiode von sechs Jahren auch komplett absolviert wird. Soweit Kandidaten zum Zeitpunkt der Wahl bereits absehbar nicht mehr eine volle Wahlperiode absolvieren können, ist es sinnvoll, nur noch Kandidaten zuzulassen, für die keine neue Ausbildung mehr erforderlich ist. Dies ist bei Amtsinhabern, aber auch bei Personen, die bereits einmal das Amt der Wehrführung innehatten, der Fall. Da durch Verwendung des Begriffes „Wiederwahl“ bisher geeignete Kandidaten ausgeschlossen worden sind, ist diese Formulierung gestrichen worden. Zukünftig wird allein darauf abgestellt, dass nach Erreichen der

für die Wahl erforderliche Altersgrenze, die erforderliche Ausbildung bereits erfolgreich absolviert worden ist.

Diese Änderung gilt für die Wahl aller Führungspositionen im Feuerwehrebereich, d. h. Gemeinde- und Ortswehrführung (§ 17), Amtswehrführung (§ 20) und Kreis- und Stadtwehrführung (§ 23) sowie deren Stellvertretungen.

**Absatz 3** regelt das Zustimmungserfordernis des Trägers der Feuerwehr zur Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführungen sowie die Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit für die Zustimmung liegt bei der Gemeindevertretung, die in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums eine eigene Entscheidung über die Eignung der von der Mitgliederversammlung der freiwilligen Feuerwehr gewählten Person für das angestrebte Amt zu treffen hat.

**Absatz 4** beschäftigt sich mit den Verantwortlichkeiten der Gemeinde- und Ortswehrführungen und trifft Regelungen über die Aufgaben und Reihenfolge der Stellvertretungen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass ein Zuwiderhandeln gegen eine Anordnung der Wehrführungen einen Pflichtverstoß darstellt, der mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden kann.

**Absatz 5** beschreibt die Aufgaben der Gemeindewehrführung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

In **Absatz 6** sind die Voraussetzungen und das Verfahren zur Abberufung einer Wehrführung oder ihrer Stellvertretung geregelt.

#### **Zu § 18:**

In § 18 sind die Regelungen des ehemaligen § 2a BrSchG übernommen worden.

**Absatz 1** ermöglicht Gemeinden für ihre Gemeindewehren oder Ortsfeuerwehren durch Erlass einer Satzung die Bildung eines entsprechenden Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

Für die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie die Einrichtung einer Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung ist nach **Absatz 2** der Wehrvorstand verantwortlich.

Nach **Absatz 3** beschließen die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr über den Wirtschaftsplan, der aus Gründen der demokratischen Legitimation darüber hinaus vor Inkrafttreten der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf. Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

In **Absatz 4** ist festgelegt, dass für die Kameradschaftskassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 75 der Gemeindeordnung (GO) gelten und somit u. a. aus dem Gebot zum sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz zugleich das Spekulationsverbot, insbesondere bezüglich der Anlage von Rücklagemitteln des Sondervermögens, anwendbar ist.

Aus den Mitteln der Kameradschaftskasse dürfen grundsätzlich keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Vorgenanntes gilt nicht, soweit dies für Maßnahmen der Kameradschaftspflege sowie für die Durchführung von Veranstaltungen zwingend erforderlich ist.

Der vom Wehrvorstand nach **Absatz 5** jährlich vorzulegende Rechnungsabschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Da es sich bei der Kameradschaftskasse als Sondervermögen der Gemeinde um öffentliche Gelder der Gemeinde handelt, muss diese die Möglichkeit erhalten, den Rechnungsabschluss prüfen zu können.

In **Absatz 6** wird auf die konkretisierenden Regelungen der Satzungen verwiesen.

#### **Zu § 19:**

**§ 19** entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem bisherigen § 2b und regelt das Verfahren zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr.

Nach **Absatz 1 findet** in diesen Fällen grundsätzlich das Verfahren nach § 76 Absatz 4 Satz 2 bis 5 GO Anwendung; allerdings wird es speziell für die Belange des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein modifiziert, um den Organen der Feuerwehren mehr Entscheidungskompetenzen einzuräumen und das Verfahren wird unter Berücksichtigung des Transparenzgedankens des § 76 Absatz 4 GO vereinfacht.

Nach **Absatz 2** kann neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auch die Gemeindeführung Zuwendungen an die Feuerwehr einwerben bzw. ein Angebot einer Zuwendung entgegennehmen. Eine Wertgrenze besteht insoweit nicht.

**Absatz 3** regelt den Umgang mit Spenden an die Kameradschaftskasse. In diesen Fällen entscheidet bis zu einer Wertgrenze, die in der Satzung nach § 18 Absatz 1 zu bestimmen ist, der Wehrvorstand. In Anlehnung an § 76 Absatz 4 Satz 4 GO kann der Wehrvorstand die Annahmeentscheidung auf die Gemeindeführung übertragen (z.B. für Spenden bis 100 Euro).

**Absatz 4** legt fest, dass bei Überschreiten der Wertgrenze nach Absatz 3 das Verfahren nach § 76 Absatz 4 GO greift. Damit gelten auch die jeweiligen Hauptsatzungsregelungen der Gemeinden. Die Entscheidung, ob der übersteigende Betrag dem Sondervermögen oder dem Gemeindevermögen für Zwecke nach § 3 BrSchG zugeführt wird, wird gemeindeintern von der Stelle getroffen, die auch über die Annahme der Spende entscheidet; abhängig von den jeweiligen Hauptsatzungsregelungen ist es daher möglich, dass diese Entscheidung in einzelnen Kommunen durch den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister getroffen wird.

## **Zu § 20:**

§ 20 trifft Regelungen über die Amtsführungen.

**Absatz 1** beschreibt die Wahlberechtigten und die Durchführung der Wahl.

In **Absatz 2** wird der Delegiertenschlüssel und die Teilnahme der bisherigen Amtsführung und deren Stellvertretungen geregelt.

**Absatz 3** bezieht sich im Hinblick auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen, auf diejenigen, die für die Wahl zur Ortswehführung nach § 17 Absatz 2 gelten. Durch diesen Verweis gelten auch hier die neuen Voraussetzungen für eine Wahl nach Vollendung des 61. Lebensjahres. Ebenso wie bei der Wahl zur Gemeinde- oder Ortswehführung ist nicht mehr eine Wahl aus dem Amt heraus (Wiederwahl) erforderlich, sondern es ist notwendig, aber auch ausreichend, dass die für das Amt erforderliche Ausbildung bereits erfolgreich absolviert worden ist.

Nach **Absatz 4** muss der Amtsausschuss der Wahl zustimmen und die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren. Ebenso wie die Gemeindevertretung bei der Wahl zur Gemeinde- und Ortswehrführung hat auch hier der Amtsausschuss in Ausübung des ihm zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums eine eigene Entscheidung über die Eignung der gewählten Person für das angestrebte Amt zu treffen.

Soweit sich der Amtsausschuss und die Delegiertenversammlung einig sind, kann nach **Absatz 5** auf eine Amtswehrführung verzichtet werden, wenn die Aufsichtsbehörde dem zustimmt. Ein Verzicht auf eine Amtswehrführung kommt beispielsweise in Betracht, wenn das Amt aus nur wenigen größeren Gemeinde besteht, sodass keine weitere Führung und Koordination auf der Ebene zwischen ihnen und der Kreiswehrführung erforderlich ist.

**Absatz 6** nennt die Aufgaben der Amtswehrführung und der Stellvertretungen und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretungen.

In **Absatz 7** sind die Voraussetzungen und das Verfahren zur Abberufung einer Amtswehrführung oder ihrer Stellvertretungen geregelt.

#### **Zu § 21:**

§ 21 beinhaltet Regelungen über Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände.

**Absatz 1** legt fest, wie sich die Verbände zusammensetzen und beschreibt deren rechtliche Stellung. Es handelt sich um gesetzliche Pflichtmitgliedschaften in dem jeweiligen Verband. Die dort beschriebenen Feuerwehren haben keine Wahlrecht, ob sie in dem jeweiligen Feuerwehrverband Mitglied sein wollen.

Die in **Absatz 2** genannten Feuerwehren können eine Mitgliedschaft beantragen.

Nach der in **Absatz 3** neu eingeführten Regelung können die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände nach vorangegangener Entscheidung durch den jeweiligen Träger ehrenamtliche Mitglieder aufnehmen, insbesondere um die Arbeit des Verbandes, beispielsweise durch eine Verwaltungsabteilung, zu unterstützen. Sowohl bei den Stadtfeuerwehrverbänden, in denen die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in den kreisfreien Städten organisiert sind, und die von ihrer Struktur her eher mit einer Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren zu vergleichen sind, als

auch auf Ebene der Kreisfeuerwehrverbände wird die Notwendigkeit gesehen, ehrenamtliche Mitglieder aufzunehmen.

Grundsätzlich können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts Ehrenamtliche beschäftigen, soweit dies dem Satzungszweck entspricht. Da die ehrenamtlichen Mitglieder in den Feuerwehrverbänden nur zur Unterstützung ihrer gesetzlichen Aufgaben aufgenommen werden dürfen und die Feuerwehrverbände keine Einsatzaufgaben wahrnehmen, können auch die dort ehrenamtlich aufgenommenen Mitglieder keine derartigen Aufgaben übernehmen. Dementsprechend kann es bei den Feuerwehrverbänden keine Abteilungen mit Einsatzbezug, wie die Einsatzabteilung, die Reserveabteilung und die hauptamtliche Wachabteilung geben. Möglich sind Kinder-, Jugend-, Verwaltungs- und Ehrenabteilungen.

Die Aufnahme dieser Möglichkeit in das Gesetz ist notwendig, damit auch hier der Versicherungsschutz durch die HFUK Nord gewährleistet ist.

**Absatz 4** nennt im bisherigen Umfang die Aufgaben der Feuerwehrverbände.

In **Absatz 5** wird die Finanzierung der Feuerwehrverbände geregelt.

#### **Zu § 22:**

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. ist eine sehr wichtige Institution im Feuerwehrwesen, die bereits jetzt vielfältige Aufgaben in diesem Bereich wahrnimmt. Diese Stellung des Landesfeuerwehrverbands soll durch Einfügen eines eigenen Paragraphen hervorgehoben werden.

**Absatz 1** übernimmt die Regelung des ehemaligen § 13 Absatz 6, dass sich die Feuerwehrverbände zu einem Landesfeuerwehrverband in der Form eines eingetragenen Vereins zusammenschließen können und nennt dessen Anerkennung als Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen. Ergänzt wurden die Berufsfeuerwehren, da sie auch Mitglied im Landesfeuerwehrverband sind. Auch wenn ein derartiger Zusammenschluss zu einem eingetragenen Verein auch ohne gesetzliche Regelung aufgrund der Vereinsautonomie erlaubt ist, dient die Regelung der Klarstellung.

In **Absatz 2** ist die Zusammenarbeit des für Inneres zuständigen Ministeriums mit dem Landesfeuerwehrverband in das Gesetz aufgenommen worden.

In **Absatz 3** wird dem Landesfeuerwehrverband ein Beteiligungsrecht eingeräumt, das dem der Kommunalen Landesverbände entspricht.

**Absatz 4** beinhaltet ein Mitwirkungsrecht des Landesfeuerwehrverbandes an Landesaufgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Brandschutzgesetzes. Die genaue Aufgabenstellung und konkrete Ausgestaltung wird durch Vereinbarungen des für Inneres zuständigen Ministeriums mit dem Landesfeuerwehrverband geregelt. Die in Bezug genommenen Aufgaben des Landes sind die Unterstützung und Beratung der Gemeinden und Kreise auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens. Dadurch kann beispielsweise die Kinder- und Jugendausbildung sowie die Konfliktberatung und Mediation dem Landesfeuerwehrverband übertragen werden. Auf diesen Gebieten betätigt sich der Landesfeuerwehrverband bereits jetzt sehr erfolgreich.

Aufsichtsbefugnisse werden durch diese Mitwirkung nicht an den Landesfeuerwehrverband übertragen.

### **Zu § 23:**

§ 23 enthält Regelungen über die Organe des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes, die im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben entsprechen.

**Absatz 1** nennt die Organe.

**Absatz 2** nennt die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes.

Nach **Absatz 3** ist eine Abweichung von den Vorgaben des Delegiertenschlüssels in Absatz 2 durch Satzungsregelung möglich.

**Absatz 4** grenzt die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung von denen des Vorstandes ab.

**Absatz 5** regelt die Zusammensetzung des Vorstandes eines Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes unterteilt nach gesetzlich verpflichtend vorgegebenen Mitgliedern und durch Satzung zusätzlich möglichen Mitgliedern und bestimmt die Wahlperiode. Im neu eingefügten Satz 4 wird klargestellt, dass und mit welchen Rechten die Leitung der Berufsfeuerwehr an den Vorstandssitzungen des Stadtfeuerwehrverbandes teilnehmen kann.

In **Absatz 6** werden die grundsätzlichen Aufgaben des Vorstands beschrieben und im Übrigen auf die Satzung verwiesen.

**Absatz 7** beschreibt das Abberufungsverfahren für Beisitzerinnen und Beisitzer im Vorstand. Ein Abberufungsverfahren kommt nur für die Beisitzerinnen oder Beisitzer in Betracht, da die übrigen Mitglieder des Vorstands, Kreis- bzw. Stadtwehrführung und deren Stellvertretungen, nicht durch Wahl berufen werden, sondern gesetzliche Mitglieder des Vorstands sind.

### **Zu § 24:**

§ 24 beinhaltet Regelungen über die Kreis- und Stadtwehrführungen.

**Absatz 1** beschreibt die Wahl der Kreis- und Stadtwehrführungen und deren Stellvertretungen.

In **Absatz 2** sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen geregelt. Ebenso wie bei der Wahl zur Gemeinde-, Ortswehr- oder Amtswehrführung wird hier für Kandidatinnen und Kandidaten nach Vollendung des 61. Lebensjahres auf das erfolgreiche Absolvieren der für das Amt erforderlichen Lehrgänge und nicht mehr auf eine Wahl aus dem Amt heraus (Wiederwahl) abgestellt, um die Anzahl der möglichen Kandidatinnen und Kandidaten zu erweitern. Ansonsten sind die Regelungen gegenüber der letzten Fassung des Brandschutzgesetzes gleich geblieben.

Nach Ende der Amtszeit besteht die Möglichkeit, in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder Ehrenabteilung überzutreten. Nachdem die Feuerwehrverbände nunmehr auch selbst Verwaltungs- und Ehrenabteilungen gründen können (§ 21 Absatz 3), kann ein Übertritt in entweder in diese Abteilungen oder in die entsprechende Abteilung der freiwilligen Feuerwehr erfolgen, in der die Kreis- oder Stadtwehrführung Mitglied ist.

Nach **Absatz 3** müssen der Kreistag bzw. die Stadtvertretung der Wahl zustimmen. Auch hier trifft der Kreistag bzw. die Stadtvertretung in Ausübung des ihm zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums eine eigene Entscheidung über die Eignung der gewählten Person für das angestrebte Amt.

In **Absatz 4** werden die Aufgaben der Kreiswehrführung unterteilt nach dem Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis und dem Vorsitz und der Vertretung des

Kreisfeuerwehrverbandes beschrieben. Ergänzt worden ist die Regelung in Nummer 2 um die Ausstattung der Feuerwehren. Die Ausstattung ist neben der Ausbildung ein weiterer wichtiger Aspekt für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, die durch die Kreiswehrführung mit betrachtet werden sollte.

Die Beteiligung der Kreiswehrführung wird gesetzlich verankert. Jeder Kreis ist nach dem Brandschutzgesetz verpflichtet, eine Kreiswehrführung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Diese hat die Aufgabe, den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Diese Aufgabe kann nur wahrgenommen werden, wenn eine tatsächliche Beteiligung erfolgt. Aufsichtsbehörde bleibt ausschließlich der Kreis.

**Absatz 5** beschreibt die Möglichkeit der Kreise, eine Sachbearbeitung mit der Erledigung bestimmter, den Kreisen obliegenden Aufgaben zu betrauen.

**Absatz 6** enthält die Aufgaben der Stadtwehrführung. Neben der Vertretung des Stadtfeuerwehrverbandes (Nummer 1) und dem Vorsitz im Stadtfeuerwehrverband (Nummer 2) hat die Stadtwehrführung auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der zum Stadtfeuerwehrverband gehörenden Feuerwehren hinzuwirken (Nummer 3) und führt die Aufsicht über die Ortsfeuerwehren. Es wird klargestellt, dass die Aufgaben nach Nummer 3 und 4 für die Leitung der Berufsfeuerwehr erfolgt, da die Leitung der Berufsfeuerwehr gegenüber der Stadtwehrführung eine Aufsichtsfunktion hat.

Die Aufgaben und Reihenfolge der Stellvertretungen werden ebenfalls beschrieben.

**Absatz 7** regelt die Voraussetzungen und das Verfahren einer vorzeitigen Abberufung von Kreis- und Stadtwehrführungen und deren Stellvertretungen.

#### **Zu § 25:**

Die Regelungen über die Pflichtfeuerwehr sind gegenüber der vorangegangenen Fassung des Brandschutzgesetzes gleich geblieben.

**Absatz 1** beschreibt, wann eine Pflichtfeuerwehr aufgestellt werden muss.

**Absatz 2** beschreibt die Möglichkeit eine vorhandene, aber nicht personell leistungsfähige freiwillige Feuerwehr durch eine Pflichtfeuerwehr als Abteilung oder

einzelne verpflichtete Mitglieder zu verstärken und benennt die Rechte des verpflichteten Personals.

In **Absatz 3** sind die Befugnisse der Gemeindevertretung dargestellt.

**Absatz 4** beschreibt den Personenkreis, der zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr verpflichtet werden kann und stellt klar, dass kein Anspruch auf Verpflichtung besteht.

**Absatz 5** regelt, dass aktive Mitglieder anderer freiwilliger Feuerwehren als Einsatzkräfte zur Verstärkung der Pflichtfeuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden können. Diese Mitwirkung ist freiwillig und bedeutet nicht, dass diese Einsatzkräfte Mitglieder der Pflichtfeuerwehr werden. Es soll aber niemand, der unterstützen möchte, ausgeschlossen werden.

**Absatz 6** regelt das Verpflichtungsverfahren durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Berufung der Wehrführung und deren Stellvertretung durch die Gemeindevertretung.

**Absatz 7** beschreibt, welche Ausbildung die verpflichteten Mitglieder haben müssen.

#### **Zu § 26:**

Die Regelungen über die Werkfeuerwehr in § 26 entsprechen den bisher geltenden Vorschriften.

**Absatz 1** unterscheidet nach sogenannten Betriebsfeuerwehren, die von Betrieben und sonstigen Einrichtungen freiwillig aufgestellt werden und echten Werkfeuerwehren, zu deren Einrichtung Betriebe und sonstige Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet werden können und legt die Zuständigkeit für die Anerkennung als Werkfeuerwehr und das Verfahren fest.

**Absatz 2** nennt die Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr. Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr ist ultima ratio und soll erst erfolgen, wenn keine anderweitige Einigung mit den Betrieben und sonstigen Einrichtungen erzielt werden konnte.

**Absatz 3** eröffnet die Möglichkeit, dass eine Werkfeuerwehr von mehreren Betrieben und sonstigen Einrichtungen gemeinsam betrieben werden kann. Auch eine Übertragung der Aufgabe auf geeignete Dritte ist möglich. Dies ist hier möglich, da sowohl Betriebs- als auch Werkfeuerwehren private Feuerwehren sind.

**Absatz 4** stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde jederzeit zu Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr befugt ist.

**Absatz 5** regelt, welche Personen einer Werkfeuerwehr angehören dürfen und welche Qualifikation diese besitzen müssen.

**Absatz 6** bestimmt die Zuständigkeiten zur Bestellung der Werkfeuerwehrführung und ihrer Stellvertretung.

**Absatz 7** legt fest, dass die Werkfeuerwehr ständig einsatzbereit sein muss und beschreibt die Verpflichtung auch außerhalb ihres Einsatzbereiches der Gemeinde, in der ihr Betrieb oder sonstige Einrichtung liegt, Hilfe zu leisten. Seitens der Gemeinde ist es jedoch nicht zulässig, das Potential der Werkfeuerwehr in die Berechnung der Leistungsfähigkeit ihrer freiwilligen Feuerwehr mit einzubeziehen, da die Gemeinde die Verpflichtung zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach § 3 Absatz 1 durch Unterhaltung einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr erfüllen muss. Ein Rückgriff auf private Feuerwehren, wie die Werkfeuerwehren ist rechtlich nicht zulässig, da die Besorgnis besteht, dass ansonsten die Übertragung der Aufgabe nach § 3 Absatz 1 auf private Dritte angestrebt wird. Ein Aufweichen des Prinzips der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe durch öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen, um privaten Sicherheitsunternehmen die Möglichkeit zu geben, den Gemeinden diese als gewerbliche Leistungen anzubieten, stünde im Widerspruch zum bundesweiten System der freiwilligen Feuerwehren und würde das Gesamtsystem der freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich in Frage stellen.

#### **Zu § 27:**

Die Regelungen über die Landesfeuerwehrschule entsprechen den bisherigen Vorschriften.

#### **Zu Abschnitt 3 – Einsatz der Feuerwehren**

#### **Zu § 28:**

§ 28 enthält Regelungen zur Leitung auf der Einsatzstelle.

Gemäß **Absatz 1** gilt weiterhin grundsätzlich das Örtlichkeitsprinzip, d. h. dass die Einsatzleitung für die Maßnahmen der Feuerwehr bei der Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes liegt. Andere Maßnahmen sind mit den jeweiligen feuerwehrfremden Maßnahmen abzustimmen. Das Übernahmerecht der Amts- und Kreiswehrführung und das Verhältnis von Berufs- und freiwilliger Feuerwehr bei gemeinsamen Einsätzen und gemeindeübergreifender Hilfe gelten ebenfalls unverändert weiter.

In **Absatz 2** enthält eine an der bereits bestehenden Praxis orientierte Neuregelung für die Feuerwehren in Bezug auf die Warnung der Bevölkerung. In der Praxis erfolgt schon immer durch die Feuerwehr eine Warnung der Bevölkerung bei Gefahrenlagen über das richtige Verhalten zu ihrem Schutz, obwohl es dafür bisher keine rechtliche Regelung gab. Um den Feuerwehren die Möglichkeit zu eröffnen, auf Warnmittel, die von anderen Institutionen betrieben werden, wie beispielsweise die WarnApp NINA des Bundes oder das von den Leitstellen betriebene System MOWAS zurückgreifen zu können, wird dies gesetzlich verankert. Eine Verpflichtung der Feuerwehr zur Warnung der Bevölkerung ist mit der Neuregelung aufgrund der damit verbundene Haftungsfragen nicht bezweckt.

**Absatz 3** beschreibt, wer die Leitung bei Einsätzen in Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat. Es wird klargestellt, dass es eine anerkannte Werkfeuerwehr sein muss. Durch den Begriff öffentliche Feuerwehr sind alle Führungskräfte in diesem Bereich, auch die der Berufsfeuerwehr, die bisher fehlten, erfasst.

**Absatz 4** normiert das Recht der Aufsichtsbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde, die Einsatzleitung oder die organisatorische Gesamtleitung im Einzelfall zu übernehmen.

**Absatz 5** regelt im bisherigen Umfang den Sonderfall der Einsatzleitung bei Einsätzen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nordostseekanal und Trave, bei denen es sich gleichzeitig um komplexe Schadenslagen nach der Havariekommandovereinbarung handelt. Hier bestimmt die Einsatzleitung des Havariekommandos, welche öffentliche Feuerwehr die Einsatzleitung hat.

#### **Zu § 29:**

Die Rechte auf der Einsatzstelle der Feuerwehren gelten im bisherigen Umfang weiter.

**Zu § 30:**

Die Regelung zur gemeindeübergreifenden Hilfe in § 30 ist eine besondere Form der Amtshilfe. Als Spezialregelung verdrängt sie die allgemeinen Vorschriften über die Amtshilfe. Sie ist eine ergänzende Hilfe und beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Als Hilfe stellt die helfende Gemeinde die persönlichen und sächlichen Mittel einer anderen Gemeinde zur Verfügung und unterstellt sie der Kommandogewalt der jeweiligen Einsatzleitung der in Not geratenen Gemeinde.

**Absatz 1** stellt klar, dass es einer Anforderung bedarf und der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in dem Gebiet der unterstützenden Feuerwehr nicht gefährdet sein dürfen.

Neu ist der Hinweis in **Satz 2**, dass die Pflicht zur Aufstellung einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nicht durch die gemeindeübergreifende Hilfe ersetzt wird. Damit soll verhindert werden, dass die Verpflichtung zur Aufstellung einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nicht nachgekommen wird, da die Feuerwehr der Nachbargemeinde regelmäßig auch zu Einsätzen in der Nachbargemeinde ausrückt.

Eine vorübergehende Duldung der Inanspruchnahme der gemeindeübergreifenden Hilfe zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe durch die Aufsichtsbehörde kann lediglich dafür genutzt werden, einer Gemeinde Zeit zu verschaffen, eine eigene leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen (siehe auch zu § 7 Absatz 2).

Selbstverständlich bleibt es auch weiterhin zulässig, im Wege der kommunalen Zusammenarbeit Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden über die Übernahme des Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu schließen. Solche Vereinbarungen, die mit Kostenerstattungen verbunden sind, fallen nicht unter den Begriff der gemeindeübergreifenden Hilfe nach § 30. Die gemeindeübergreifende Hilfe nach § 30 bedeutet vielmehr, dass sich die Nachbargemeinden in Einzelfällen zwar gegenseitig helfen, im eigenen Gemeindegebiet aber selbst zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben fähig sind.

**Absatz 2** regelt den Fall von Großeinsätzen, bei denen die gemeindeübergreifende Hilfe zur Schadensbekämpfung nicht ausreichend ist. In diesem Fall können Anforderungen anderer Feuerwehren durch die genannten Behörden auch dann

erfolgen, wenn dadurch der Schutz in den entsendenden Gemeinden vorübergehend gefährdet wird.

**Absatz 3** regelt die Kostentragung bei gemeindeübergreifender Hilfe. Innerhalb desselben Amtsgebietes ist die gemeindeübergreifende Hilfe unentgeltlich zu leisten. Bei nicht dem betroffenen Amt angehörenden Gemeinden ist die gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Hilfe leistenden Feuerwehr unentgeltlich zu leisten. Darüber hinaus findet eine Kostenerstattung statt.

**Absatz 4** beinhaltet das Recht der Aufsichtsbehörde Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von den grundsätzlichen Regelungen des Brandschutzgesetzes zusätzliche Einsatzbereiche zuzuweisen und trifft Bestimmungen über die daraus resultierenden Kosten. Diese Befugnis ist ein spezielles Mittel der Aufsichtsbehörde, um die ihr obliegende Aufgabe der überörtlichen Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahrzunehmen.

Grundsätzlich hat jede Gemeinde nach § 3 für ihr Gemeindegebiet den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Diese haben in ihrem Einsatzgebiet mit ihrer personellen und sachlichen Ausstattung innerhalb der Hilfsfrist eine möglichst effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Kann dies durch die eigene Gemeindefeuerwehr nicht oder nur bedingt gewährleistet werden und sind alle anderen Optionen, wie beispielsweise die Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit, ausgeschöpft, eröffnet Absatz 4 Satz 1 der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, einer anderen Feuerwehren das betreffende Gebiet als zusätzlichen Einsatzbereich zuzuweisen.

In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben und Rechte wie im eigenen Einsatzgebiet, das sich um den zugewiesenen Einsatzbereich vergrößert.

Ein Beispiel aus der Praxis ist die Zuständigkeit auf Autobahnen. Grundsätzlich sind auf Autobahnen die Feuerwehren der anliegenden Gemeinden für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfe zuständig und zwar auf dem Teilstück, das durch das jeweilige Gemeindegebiet verläuft. Soweit im Einzelfall die an sich zuständige gemeindliche Feuerwehr, etwa aufgrund geographischer Gegebenheiten, die Hilfsfrist nicht einhalten kann, hat die Aufsichtsbehörde nach § 21 Absatz 4 die

Möglichkeit, den Bereich einer anderen Gemeinde als zusätzlichen Einsatzbereich zuzuweisen. Davon wird bei Bundesautobahnen in der Regel Gebrauch gemacht. Dortige Einsätze können nur von einer Auffahrt aus in Fahrtrichtung erfolgen und sind deshalb nur Feuerwehren möglich, die eine kurze Anmarschzeit bis zur Auffahrt haben. Die Rettung von Menschenleben bei möglichen Unfällen auf Bundesautobahnen wird dadurch sichergestellt.

Die von der Zuweisung betroffenen Gemeinden sind von der Aufsichtsbehörde vor der Maßnahme anzuhören. Über die Kosten sollen sich in erster Linie die Gemeinden einigen. Wenn dies nicht gelingt, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Kostenverteilung.

### **Zu § 31:**

Die Regelungen über die Brandsicherheitswache gelten unverändert fort.

**Absatz 1** regelt die Zuständigkeit für die Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen und in Betrieben und sonstigen Einrichtungen, in denen eine anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist.

**Absatz 2** beschreibt die Kompetenzen der Brandsicherheitswache.

**Absatz 3** legt fest, in welchen Ausnahmefällen die Brandsicherheitswache durch die Betreiberin oder den Betreiber selbst wahrgenommen werden dürfen und beschreibt die Qualifikation der dafür geeigneten Personen.

### **Zu Abschnitt 4 – Vorbeugender Brandschutz**

#### **Zu § 32:**

§ 32 trifft Regelungen über den vorbeugenden Brandschutz.

**Absatz 1** konkretisiert die Selbstverwaltungsaufgabe nach § 4 Absatz 3 Satz 1 dahingehend, dass die Kreise und kreisfreien Städten zur Verhütung von Bränden und Brandgefahren eine Brandverhütungsschau durchzuführen haben, die nach der Brandverhütungsschauverordnung (BVSVO) durchgeführt wird. Die Brandverhütungsschau hat die Aufgabe, Mängel in bestimmten baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) festzustellen, die Brand- und

Explosionsgefahren verursachen können, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können. Es wird festgelegt, für welche baulichen Anlagen eine Brandverhütungsschau durch die Kreise und kreisfreien Städte erforderlich ist.

**Absatz 2** regelt das Mitwirkungsrecht der Feuerwehren.

**Absatz 3** erlaubt die Übertragung der Zuständigkeit für die Brandverhütungsschau auf die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) für ihren Aufgabenbereich.

**Absatz 4** regelt die Durchführung der Brandverhütungsschau in baulichen Anlagen des Bundes.

**Absatz 5** beinhaltet die Informationspflicht gegenüber der Feuerwehr über festgestellte Mängel bei der Brandverhütungsschau in ihrem Gemeindegebiet, damit sie diese bei einem etwaigen Einsatz mit einkalkulieren kann.

## **Zu Abschnitt 5 - Pflichten**

### **Zu § 33:**

Um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem anderen Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, umgehend beginnen zu können, ist es erforderlich, dass die Rettungsdienste schnellstmöglich alarmiert werden. Deshalb sind alle Personen, die Kenntnis von einer solchen gegenwärtigen Gefahr erhalten, verpflichtet, unverzüglich eine zuständige Stelle zu benachrichtigen.

### **Zu § 34:**

**Absatz 1** regelt die Verpflichtung zur persönlichen Hilfeleistung als ehrenamtliche Tätigkeit oder zur Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten, Wasservorräten und Materialien aller Art verpflichtet werden kann.

**Absatz 2** nennt die Ablehnungsvoraussetzungen.

**Absatz 3** beschreibt den Umgang mit Dingen, die den Einsatz der Feuerwehr behindern.

**Zu § 35:**

**Absatz 1** verpflichtet Betriebe und sonstige Einrichtungen, die den Bestimmungen der Brandverhütungsschau unterliegen, den Feuerwehren auf Anforderung Feuerwehrpläne, die laufend zu aktualisieren sind, zur Verfügung zu stellen, um die Feuerwehren in die Lage zu versetzen, Einsatzpläne zu erstellen.

**Absatz 2** regelt die Verpflichtung für Betriebe und sonstige Einrichtungen, in denen mit gefährlichen Stoffen und Gütern umgegangen wird oder diese gelagert werden, eine Erfassung in einem jederzeit für die Feuerwehr zugänglichen Verzeichnis festzulegen. Die Einsatzkräfte können sich nur dann entsprechend vorbereiten und schützen, wenn Gefahren und deren Standorte bekannt sind. Dabei wird auf das vorhandene Verzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung zurückgegriffen, um den Betrieben möglichst zusätzliche Kosten zu ersparen.

**Zu § 36:**

Das für Inneres zuständige Ministerium kann Betriebe mit besonderen Gefahren verpflichten, die zur Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten, die Löschwasserversorgung sicher zu stellen und für die Funkversorgung innerhalb der Gebäude zu sorgen.

**Absatz 1** beinhaltet die Möglichkeit als milderer Mittel unterhalb der Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr, die Verfügungsberechtigten von bestimmten Betrieben und von sonstigen Einrichtungen zu verpflichten, die erforderliche Ausrüstung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Verfügungsberechtigte können Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte sein. Diese Ausrüstung kann zur Gefahrenabwehr durch eigenes Personal oder die öffentliche Feuerwehr eingesetzt werden.

Grundsätzlich dürften die Bereitstellungspflichten nur im Einzelfall zum Tragen kommen. Einerseits haben einmal erteilte Bau- und Betriebsgenehmigungen nach der LBO und anderen Gesetzen Bestandskraft (§ 112 LVwG). Ein Anpassungsverlangen, z. B. nach § 60 LBO, ist in der Regel nur möglich, wenn dies zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Verpflichtung von Verfügungsberechtigten kann nicht in diese Bau- und Betriebsgenehmigungen

eingreifen. Andererseits muss die Gemeinde ihre Aufgaben nach § 2 BrSchG erfüllen und darf nicht versuchen, diese Aufgaben im Rahmen von § 27 BrSchG auf Dritte abzuwälzen.

**Absatz 2** regelt, dass die Verpflichtung nur als ultima ratio vorgesehen ist.

**Absatz 3** beschreibt, dass die Bereitstellungspflichten nicht für Flugplätze gelten. Hintergrund ist, dass der Bund nach Art. 73 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Luftverkehr hat.

### Zu § 37:

**Absatz 1** richtet sich an die Verfügungsberechtigten der von Schadensereignissen betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeuge, um den Einsatzkräften den Zutritt und die Nutzung zu gestatten. Die Verfügungsberechtigten haben weiterhin Maßnahmen zu dulden, die im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer Ausdehnung des Schadens erforderlich sind. Es kann z. B. notwendig werden, intakte Gebäudeteile einzureißen, um eine weitere Brandausdehnung zu verhindern. Diese Bestimmung verschafft den verantwortlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Rechtssicherheit. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und können nur durch die Einsatzleitung oder ihrer Beauftragten angeordnet werden.

In **Absatz 2** wird festgelegt, dass sich die Verpflichtung nach Absatz 1 auch auf die Verfügungsberechtigten der umliegenden Grundstücke, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeuge bezieht.

Nach **Absatz 3** gelten die Duldungspflichten und Zutrittsrechte der Feuerwehr auch für die Überprüfung von Einsatzplänen und bei Übungen, soweit dies zur Erlangung der Objektkunde und des Übungszieles geboten ist.

Nach **Absatz 4** gelten die Duldungspflichten und Zutrittsrechte auch für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 32. Zutrittsrechte haben nicht nur die mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personen, sondern auch die mitwirkenden Mitglieder der Feuerwehr.

## **Zu Abschnitt 6 – Kosten Entschädigung und Schadenersatz**

### **Zu § 38:**

Ebenso wie nach bisherigem Recht ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gebührenfrei. In anderen Fällen können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Diese Regel beruht auf der Erwägung, dass der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren in erster Linie die öffentliche Sicherheit schützen soll und von allen Bürgern getragen wird, aber nicht in erster Linie den Interessen einzelner Personen dient. Die Entscheidung, ob die Feuerwehr gerufen wird oder nicht, soll im Interesse der Allgemeinheit von wirtschaftlichen Überlegungen unabhängig sein.

**Absatz 1** beschreibt konkret, welche Einsätze unentgeltlich sind.

**Absatz 2** nennt die Ausnahmen von der in Absatz 1 aufgestellten Regel der Unentgeltlichkeit. Hierzu zählt insbesondere die vorsätzliche Verursachung eines Schadens oder einer Gefahr. Wird eine Gefahr oder ein Schaden vorsätzlich verursacht und dadurch ein an sich unentgeltlicher Einsatz der Feuerwehr erforderlich, kann vom Verursacher Kostenersatz verlangt werden, auch wenn er zugleich Geschädigter ist.

Brandmeldeanlagen sind besondere Fernmeldeanlagen, die Brandgefahren für Personen und Sachen zuverlässig melden sollen. Diese Anlagen können sowohl gesetzlich gefordert als auch freiwillig installiert sein. Sie können bei einer Feuerwehreinsatzleitstelle oder einer anderen Stelle auflaufen. Das Auslösen einer solchen Brandmeldeanlage signalisiert, dass ein Brand ausgebrochen ist oder zumindest das Vorliegen dieser Gefahr nicht auszuschließen ist. Zu unterscheiden sind diese Brandmeldeanlagen von den sog. Rauchwarnmeldern. Diese Rauchwarnmelder sind selbständige Geräte (Brandmelder), die Haushaltsrauchalarm auslösen und nach Nr. 3.13 der Norm DIN EN 54-1 ausschließlich für die Brandalarmierung im Wohnungsbereich vorgesehen sind und daher kein Bestandteil von Brandmeldeanlagen sind. Nach § 48 Absatz 4 LBO müssen Rauchmelder, hier Rauchwarnmelder genannt, in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren von Wohnungen, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Der Einsatz einer Feuerwehr bei dem Fehlalarm eines solchen Rauchmelders ist nach Absatz 1 unentgeltlich. Die Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern

führte zu Diskussionen über die Kostenpflichtigkeit von durch Rauchwarnmelder verursachten Einsätzen, insbesondere bei Fehlalarmen. Die Ergänzung legt die Kostenfreiheit aller durch Rauchwarnmelder veranlassten Einsätze fest.

**Absatz 3** beschreibt, welche Ausgaben als Auslagen bei gebührenpflichtigen Einsätzen abgerechnet werden können.

**Absatz 4** regelt die Abrechnung und Aufteilung der Gebühren und Entgelte bei Einsätzen, an denen öffentliche Feuerwehren verschiedener Träger beteiligt sind.

**Absatz 5** regelt den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau.

**Absatz 6** beschreibt in welchen Fällen es möglich ist, von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz ganz oder teilweise abzusehen.

**Absatz 7** normiert die Kostenfreiheit der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Die Formulierung bezieht sich allein auf die unmittelbare Rettung von Menschen aus akut bestehender Lebensgefahr. Handlungen, die auf die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr abzielen oder eine derartige Rettung unterstützen, wie beispielsweise die Tragehilfe für den Rettungsdienst, fallen nicht unter die Gebührenfreiheit. Um den Ausnahmecharakter der Regelung zu betonen wird sie als letzter Absatz an die Kostenregelungen angefügt.

#### **Zu § 39:**

**Absatz 1** bestimmt auch weiterhin, dass den Feuerwehrleuten aus dem Dienst in den öffentlichen Feuerwehren kein Nachteil im Arbeitsverhältnis, in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung entstehen dürfen.

**Absatz 2** regelt den Freistellungsanspruch von der Arbeitsleistung während des Dienstes oder der Ausbildung. Dieser gilt gegenüber privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern uneingeschränkt. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Werkfeuerwehren gilt er nur, wenn öffentliche Interessen einer Freistellung nicht entgegenstehen.

**Absatz 3** beinhaltet die sechswöchige Weiterzahlungsverpflichtung des vollen Arbeitsentgeltes inklusive aller Nebenleistungen bei auf den Dienst in der Feuerwehr beruhender krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Nach **Absatz 4** ist eine freiwillige Entschädigung nicht unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst auch weiterhin möglich. Hintergrund ist die für die Gemeinden in Schleswig-Holstein mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes zum 01.01.2015 bestehende Möglichkeit, die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) mit der Entschädigung der „nicht-unfallbedingten Unfallschäden“ für die aktiven Mitglieder ihrer freiwilligen Feuerwehren zu beauftragen. Hintergrund war die zunehmende Zahl der Unfälle im Feuerwehrdienst, deren Ursache von medizinischen Gutachtern auf degenerative Vorerkrankungen zurückgeführt wird. Solche „Unfälle“ ereignen sich zwar während des Feuerwehrdienstes, die Erkrankung ist jedoch so leicht ansprechbar, dass dem Feuerwehrdienst lediglich eine Gelegenheitsursache zugebilligt wird. Ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht deshalb nicht. Daher ist die Möglichkeit einer Erweiterung des obligatorischen Unfallversicherungsschutzes und so die Möglichkeit der Entschädigung solcher unfallähnlichen Körperschäden geschaffen worden. Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK) bietet den Gemeinden die Durchführung der Entschädigung an.

**Absatz 5** enthält Regelungen über die sogenannte „Partnerschutzkasse“, die im Jahr 2020 ins Brandschutzgesetz aufgenommen wurde. Die Vorschriften des SGB VII sehen keine Leistungen für unverheiratete und nicht eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner eines tödlich verunfallten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vor. Zur Aufrechterhaltung der Attraktivität des Ehrenamtes ist es dringend geboten, auch für diesen Personenkreis zumindest eine einmalige Entschädigungszahlung zu ermöglichen. Der zuständige Träger der Unfallversicherung, die HFUK Nord hat sich bereiterklärt, die Durchführung des Verfahrens und die Auszahlung der finanziellen Unterstützungsleistungen, die das Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stellt, zu übernehmen. Für die Wahrnehmung dieser Fremdaufgabe bedarf die HFUK Nord einer gesetzlichen Ermächtigung. Die konkrete Ausgestaltung der Durchführung ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

**Absatz 6** beinhaltet die entsprechende Anwendbarkeit für Feuerwehrangehörige, für die das Landesbeamtengesetz oder das Landesrichtergesetz gilt.

**Zu § 40:**

**Absatz 1** regelt den Erstattungsanspruch des Arbeitsentgelts der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegen den Träger der Feuerwehr, zu dessen Weitergewährung diese aufgrund von § 39 Absatz 2 verpflichtet sind.

**Absatz 2** regelt den Erstattungsanspruch in Bezug auf das infolge Krankheit weiterzuzahlende Arbeitsentgelt nach § 39 Absatz 3.

**Absatz 3** schränkt diese Ansprüche in den Fällen ein, in denen sie auch gegenüber Dritten bestehen. Alternativ können die Ansprüche gegenüber Dritten von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auch an die kommunalen Aufgabenträger abgetreten werden.

**Zu § 41:**

**Absatz 1** legt fest, für welche Tätigkeiten die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und Angehörige der Pflichtfeuerwehren gegen wen Anspruch auf Entschädigung haben. Da die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren auch Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz wahrnehmen, werden die Ersatzansprüche dahingehend erweitert.

Neu aufgenommen worden ist in **Nummer 7** der Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Ausübung des Dienstes entwendet worden sind.

**Absatz 2** regelt die Ersatzleistung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bei beruflich Selbständigen. Auch bei diesen können finanzielle Nachteile entstehen, wenn eine Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, ohne dass die Krankheit auf einem Arbeitsunfall beruht (z. B. schwere Erkältungskrankheiten, Verschleißerscheinungen, innere Ursachen usw.). Wie bei Arbeitnehmern nach § 39 Absatz 3 BrSchG besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Ersatzleistungen bis zu einer Dauer von sechs Monaten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit wie in § 40 Absatz 2 eröffnet, dass die Träger der Feuerwehr die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Zahlung der Ersatzleistung beauftragen.

Nach **Absatz 3** erstreckt sich der Anspruch auf Ersatz von beschädigten oder zerstörten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen nicht nur auf die

Ausübung des Ausbildungs- und Einsatzdienstes, sondern gilt auch bei sonstigem angeordneten Dienst. Der Dienst muss materiell im engen Zusammenhang mit den Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr stehen und kann sich auch auf andere Veranstaltungen erstrecken, wie z. B. Feuerwehrtage auf Amts-, Kreis- oder Landesebene. Der Dienst kann für alle oder nur für bestimmte Mitglieder angeordnet sein. Es kann auch nur eine Teilnahme empfohlen sein.

**Absatz 4** legt fest, dass alle Wehrführungen und deren Stellvertretungen keine Entschädigungen, sondern eine Aufwandsentschädigung und Kleidergeld erhalten.

**Absatz 5** regelt die Möglichkeit, Wehrführungen und deren Stellvertretungen für bestimmte Jubiläumsdienstzeiten eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung zukommen zu lassen.

**Absatz 6** legt fest, dass die Entschädigungen für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren ebenso wie die Entschädigungsregelungen für andere ehrenamtliche Tätige ebenfalls in der Entschädigungssatzung nach § 24 Absatz 3 GO zu regeln sind.

#### **Zu § 42:**

Die hier im bisherigen Umfang geregelte Entschädigungspflicht ist eine Spezialvorschrift für die Inanspruchnahme von Nichtstörern im Bereich des Feuerwehrwesens.

**Zu Absatz 1:** Beeinträchtigungen des Eigentums werden entschädigt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Schaden durch Maßnahmen zum Schutz der geschädigten Personen oder ihres Eigentums erfolgte.

**Zu Absatz 2:** Vielfach bestehen für die geschädigten Personen neben dem Anspruch auf Entschädigung nach § 42 BrSchG auch Ansprüche gegen Dritte, die auf den Ausgleich des erlittenen Vermögensnachteils oder der erbrachten Leistungen gerichtet sind. Die Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde sollen gegenüber diesen Ansprüchen jedoch nicht nachrangig sein, damit die Entschädigungsberechtigten möglichst frühzeitig ihre Entschädigungsleistung erhalten können. Deshalb gehen diese Ansprüche gegen Dritte auf die Gemeinde über. Der Übergang dieser Ansprüche kann nicht zum Nachteil der Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

**Zu § 43:**

Geregelt wird der Entschädigungsanspruch von Betrieben und sonstigen Einrichtungen, soweit deren Werkfeuerwehr auf Anforderung einer Gemeinde die öffentliche Feuerwehr unterstützt hat. Entschädigungspflichtig sind die direkt für die Hilfeleistung entstehenden Kosten, z. B. Arbeitslöhne und Verbrauchsmaterialien, nicht jedoch die indirekten Kosten wie beispielsweise ein Produktionsausfall.

**Zu Abschnitt 7 - Aufsicht****Zu § 44:**

Die Regelungen über die Aufsicht entsprechen den bisherigen Regelungen. Da das Feuerwehrwesen im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltung wahrgenommen wird, handelt es sich um eine Rechtsaufsicht.

**Absatz 1** legt die zuständigen Aufsichtsbehörden fest.

**Absatz 2** bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde.

**Absatz 3** erklärt die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde- und der Kreisordnung für entsprechend anwendbar.

**Absatz 4** nennt zur Klarstellung die Prüfung des Kreisfeuerwehrverbandes durch das Gemeindeprüfungsamt.

**Zu Abschnitt 8 – Datenschutzrechtliche Bestimmungen****Zu § 45:**

Die Arbeit im Feuerwehrwesen erfordert auch die Verarbeitung personenbezogener Daten, die datenschutzrechtlicher Rechtsgrundlage bedürfen.

**Absatz 1** regelt den Kreis derjenigen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigt sind und legt ebenfalls den Umfang der zulässigen Datenverarbeitung fest. Neu hinzugefügt worden ist, dass die Verarbeitung der Daten auch durch das für Inneres zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Dienststelle erfolgen kann. Diese Berechtigung ist aufgrund des geplanten, umfassenden Verzeichnisses (DiKatS), dass eine landesweite Erfassung beinhaltet, erforderlich.

Die Einzelaufzählung der Daten ist um den Geburtsort, den Impf- und Gesundheitsstatus, die Mitgliedschaft in anderen Katastrophenschutzeinheiten anderer Träger, die Fahrerlaubnisklassen sowie deren Gültigkeit und die notwendigen Kontaktdaten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen ergänzt worden, da auch diese Daten für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

**Absatz 2** regelt die Datenverarbeitung für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und die Vorbereitung der Durchführung gefahrenabwehrender Maßnahmen im Bereich des Feuerwesens.

**Absatz 3** regelt die Pflicht der Feuerwehreinsatzleitstelle die Kommunikation im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 BrSchG aufzuzeichnen, z. B. die Annahme von Notrufen und die Weiterleitung an die zuständige Feuerwehr. Die Dokumentation dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der gesetzlichen Aufgaben und ist mit der Dokumentation der Rettungsleitstelle nach RDG vergleichbar. Die Kommunikation wird genau definiert. Die Aufzeichnungsfrist ist an die Vorgaben für die Integrierten Leitstellen aus dem Rettungsdienst angepasst. Danach ist eine Mindestspeicherdauer von 3 Jahren für Sprach-, Text- und Bildinformationen analog zur Verjährungsfrist für den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung notwendig. Mindestens für diesen Zeitraum muss ein rechtssicherer Zugriff auf die einer Entscheidung in den Integrierten Leitstellen zugrundeliegenden Sprach-, Text- und Bildinformationen gegeben sein.

**Absatz 4** betrifft die für die Brandschutzforschung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der örtlichen Ebene und wird über den Kreis bzw. den Kreisfeuerwehrverband an das für Inneres zuständige Ministerium weitergeleitet.

**Absatz 5** regelt die Verarbeitung von Artikel 9-Daten nach der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union.

#### **Zu § 46:**

Die Vorschrift beinhaltet die speziell für die Einsatzplanung und -durchführung erforderlichen Datenschutzvorschriften und ist erst kürzlich ins BrSchG aufgenommen worden.

In Schleswig-Holstein existieren sechs kommunale Leitstellen, die alle als Integrierte Leitstellen betrieben werden. Integrierte Leitstellen nehmen sowohl Aufgaben gemäß Brandschutzgesetz als auch solche gemäß Rettungsdienstgesetz wahr. Sofern Leitstellen als Kooperative Leitstellen zusammen mit der Landespolizei betrieben werden, geschieht dies zwar in einem gemeinsamen Gebäude, jedoch bei getrennter Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Integrierten Leitstellen nehmen über die Rufnummer 112 oder vergleichbare Wege Notrufe entgegen und verarbeiten in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten von z. B. den Meldenden und den Betroffenen. Anhand der übermittelten Informationen wird – technisch durch ein Einsatzleitsystem unterstützt – ermittelt, welche Einsatzmittel der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes zu alarmieren sind. Im Rahmen der Alarmierung werden zur Einsatzbearbeitung notwendige Daten an die Einsatzkräfte übermittelt. Während des laufenden Einsatzes übernehmen die Integrierten Leitstellen unter anderem Dokumentationsaufgaben. Diese Dokumentation wird berechtigten Stellen bereitgestellt und nach Fristablauf gelöscht bzw. anonymisiert.

In **Absatz 1** erfolgt eine abschließende Nennung der datenverarbeitenden Stellen, des Verarbeitungszweckes sowie der zu verarbeitenden Daten. Neu in den Kreis der Berechtigten aufgenommen worden sind die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in § 46 Absatz 1 Satz 2, da sie den ihnen zugehörigen Feuerwehren die Plattform für die Einsatzdaten zur Verfügung stellen und diese Daten selbst zur Erstellung von Statistiken benötigen. Dementsprechend muss auch die Zweckbindung entsprechend ergänzt werden.

Eine Aufnahme der Kreis- und Amtswehrführungen ist entbehrlich. Zwar benötigen auch die Kreis- und Amtswehrführungen die Einsatzdaten um zu entscheiden, ob sie von ihrem Recht, die Einsatzleitung nach § 28 BrSchG zu übernehmen, Gebrauch machen wollen.

Auch wenn das Recht zur Übernahme der Einsatzleitung der Kreis- und Amtswehrführungen diesen als personenbezogenes Recht aufgrund ihrer feuerwehrtechnischen Qualifikation zusteht, handeln sie doch nicht als Privatperson, sondern als Ehrenbeamte für den Kreis oder das Amt. Die Kreise und Ämter sind auch für diese Aufgabe Verantwortliche nach der DSGVO, von ihnen leiten die Kreis- und Amtswehrführung ihre Befugnis zur Datenverarbeitung ab. Diese

Datenverarbeitungsbefugnis ist durch interne Absprachen und Aufgabenzuweisung klarzustellen. Darüber hinaus hätte die ausdrückliche Erwähnung der Kreis- und Amtswehrführungen dazu geführt, dass diesen damit das Haftungsrisiko als Verantwortliche nach der DSGVO auferlegt worden wäre. Dies entspricht nicht deren Stellung als Ehrenbeamte und den Amtshaftungsgrundsätzen.

Ebenfalls neu hinzugefügt worden ist das Lagezentrum des Landes Schleswig-Holstein oder andere zentral durch das Innenministerium betriebene Einrichtungen und Systeme für die Gefahrenabwehr, um die Verarbeitung der Daten bei Einsatzlagen zu legitimieren (§ 46 Absatz 1 Nummer 5.).

**Absatz 2** benennt die zum Abruf der Dokumentation berechtigten Stellen und legt fest, welche Daten abgerufen werden dürfen.

Im **Absatz 3** sind Zweck und Umfang der Einsatzdokumentation benannt sowie Speicherfristen festgelegt. Eine „umfangreiche Flächenlage“, die die Integrierten Leitstellen nach § 46 Absatz 3 Satz 3 dazu berechtigt, von den vorgenannten Regelungen abzuweichen liegt bei einem hohen Einsatzgeschehen über einem großen Einsatzgebiet vor.

In **Absatz 4** werden zulässige Wege zur Übermittlung von Daten durch die Leitstellen abschließend benannt sowie die Verantwortlichkeit für die nachfolgende Bearbeitung klargestellt.

Im **Absatz 5** wird die verantwortliche Stelle für die Erstellung eines Einsatzberichtes benannt sowie Speicherfristen und mögliche Inhalte festgelegt.

#### **Zu § 47:**

**Absatz 1:** Es wird erstmals eine datenschutzrechtliche Regelung für den Einsatz von Drohnen zur Gefahrenabwehr im Bereich des Feuerwehrwesens geschaffen. Erfasst werden sowohl Bild- und Video- als auch Tonaufnahmen, um Hilferufe zu orten und angemessen reagieren zu können. Da der Einsatz von Drohnen im Bereich der Feuerwehren in der Regel zumindest auch zur Suche nach Personen, für die Gesundheitsgefahren bestehen, dient, werden Gesundheitsdaten ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Um der Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO zu genügen, ist es ausreichend, wenn generell ein entsprechender Hinweis auf den Einsatz von

Drohnen z. B. auf der Homepage der freiwilligen Feuerwehr erfolgt. Eine Information jeweils am Einsatzort bzw. im Einsatzgeschehen ist dann nicht erforderlich.

**Zu Absatz 2:** Um die durch die Drohnen erfassten Daten effektiv nutzen zu können, wird die Weitergabe an Institutionen außerhalb des BrSchG in Absatz 2 geregelt. Die Weitergabe darf nur an die konkret erwähnten Stellen erfolgen. Es handelt sich in erster Linie um die mit der Katastrophenabwehr betrauten Institutionen.

**Zu Absatz 3:** Beim Einsatz von Drohnen spielt auch die sensible Datenerfassung aus Wohnungen eine besondere Rolle. Im Gegensatz zu Polizeieinsätzen mit einer Bodycam, die am Körper getragen wird, erfolgt hier durch die Drohne ein Einsatz aus der Distanz. Ein Abschalten für den Fall, dass sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, wie es bei dem Einsatz einer Bodycam nach § 184a Absatz 2 LVwG vorgesehen ist, ist bei einer Drohne, die im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes verwendet wird, weder nötig noch zweckmäßig, da der Einsatz gerade dazu dient, aus der Distanz Einschränkungen bis hin zur Hilflosigkeit zu erkennen und dann entsprechende Rettungsmaßnahmen einleiten zu können. Deshalb wird hier für die Datenerfassung auf das Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben abgestellt. Außerdem sollten solche besonders sensiblen Daten nicht für Ausbildungszwecke verwendet werden. Die Nichtnennung des Einsatzortes gehört zur Anonymisierung dazu.

**Absatz 4** regelt die Datenverarbeitung der durch Drohnen erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Aus- und Fortbildung und bei Alarmübungen. Es besteht in der Regel das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Personen bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der Wohnung.

**Absatz 5** nennt die Löschfristen sowie die diesbezüglich bestehenden Ausnahmen.

## **Zu Abschnitt 9 – Schlussvorschriften**

### **Zu § 48:**

Nach Artikel 19 Absatz 1 Grundgesetz (GG) darf ein Grundrecht nach dem Grundgesetz nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt

werden. Das Gesetz muss das einzuschränkende Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Diesem Gebot trägt § 48 BrSchG Rechnung.

#### **Zu § 49:**

Die Vorschrift ist allgemeiner gefasst worden. Die Feuerwehren tragen mit ihren Einsätzen dazu bei, Umweltschäden durch das jeweilige Schadenereignis einzudämmen. Dabei sind sie bemüht, ihre Maßnahmen zu Schadensbeseitigung und den dafür notwendigen Übungsbetrieb so zu gestalten, dass die Umwelt möglichst wenig beeinträchtigt wird. Dennoch ist es nicht immer in Gänze zu vermeiden, dass bei Übungen Umweltschutzvorschriften berührt werden. Daher ist weiterhin notwendig, den Feuerwehren bei diesen unvermeidlichen Einzelfällen zu erlauben, von landesrechtlichen Gesetzen abzuweichen. Aufgrund der ausdrücklichen Beschränkung, dass eine Abweichung nur erfolgen darf, *„sofern dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist“*, ist ein schonender Ausgleich der Interessen gewährleistet.

#### **Zu § 50:**

§ 50 übernimmt den bisherigen Katalog der Ordnungswidrigkeiten des früheren § 40 BrSchG. Erweiterungen durch Maßnahmen bei Behinderung von Einsätzen müssen hier wegen der ausreichender Regelungen auf Bundesebene nicht getroffen werden.

Dazu gehören aus dem Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere: § 201a Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen und § 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen sowie aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 113 Unerlaubte Ansammlung.

Die Erhöhung in **Absatz 2** ist eine Anpassung, durch die der seit 1996 bis auf die Umrechnung in Euro unverändert gebliebenen Betrag maßvoll auf den weitaus gängigeren Betrag von 2500 € angehoben wird. Es handelt sich um einen Höchstbetrag, der nicht zwingend ausgeschöpft werden muss.

**Zu § 51:**

Die Vorschrift gilt im bisherigen Umfang fort.

Nach Artikel 74 Nummer 11 GG ist das Recht des Bergbaus ein Gebiet der konkurrierenden Bundesgesetzgebungsbefugnis. Der Bund hat von seiner Befugnis mit dem Bundesberggesetz (BBergG) Gebrauch gemacht. Das Land hat ergänzend die Landesverordnung – Bergverordnung über Tiefbohrungen, Tiefspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Lande Schleswig-Holstein (Tiefbohrverordnung – BVOT) – erlassen.

Daher verweist § 51 BrSchG auf die bergbehördlichen Vorschriften über den Brandschutz, die unberührt bleiben, und weist den Bergbehörden die Aufgabe zu, den Brandschutz in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben zu regeln. Dies gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BVSVO auch für die Durchführung der Brandverhütungsschau.

Obere Bergbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Sitz in Claustahl-Zellerfeld. Oberste Bergbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.

**Zu § 52:**

§ 52 enthält Durchführungsbestimmungen.

In **Absatz 1** enthält die Verordnungsermächtigungen für das für Inneres zuständige Ministerium für die Durchführung der Brandverhütungsschau (Nummer 1), die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung und das Kleidergeld (Nummer 2). Die in Nummer 3 genannten Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Integrierten Leitstellen in einer gemeinsamen Verordnung des für Inneres zuständigen Ministerium und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums erlassen, da die integrierte Leitstelle vom Rettungsdienst und der Feuerwehr gemeinsam betrieben werden und daher einheitliche Regelungen zur Besetzung und zum Betrieb dieser gemeinsam betriebenen Leitstellen erforderlich sind. Ausgenommen sind nur die Regelungen zur Einsatzdisposition, da sich diese in den Bereichen Feuerwehr und Rettungsdienst unterscheiden.

In **Absatz 2** ist in **Nummer 8** die Legitimation der Vorgabe von Schwellenwerten, ab denen das GLFZ durch die Leitstellen der Kreise zu informieren ist, durch eine Verwaltungsvorschrift des für Inneres zuständigen Ministeriums eingefügt worden. Dies ist durch die Einfügung der entsprechenden Informationspflicht der Kreise und kreisfreien Städte erforderlich (vgl. auch § 4 Absatz 1 Nummer 8).

## **II. Zu Artikel 2 (FAG)**

Durch die ersatzlose Streichung des Brandschutzbeirates im Rahmen der Änderung des Brandschutzgesetzes entfällt dessen Beteiligung bei der Erstellung des Schlüssels zu Aufteilung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer.

## **III. Zu Artikel 3 (LVwG)**

### **1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen gemäß Artikel 2 Nummer 3.

### **2. Zu Nummer 2 (§ 55 Absatz 4)**

Die Gemeinden, Kreise und Ämter nehmen die Gefahrenabwehr als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung können kommunale Gebietskörperschaften auf Grundlage diverser bundes- und landesrechtlicher Fachgesetze Verordnungen über die öffentliche Sicherheit erlassen, soweit eine entsprechende Verordnungsermächtigung sie hierzu ermächtigt. Um zu gewährleisten, dass diese Verordnungen vollumfänglich im Einklang mit höherrangigem Recht stehen, bestimmt § 55 Absatz 4, diese Verordnungen zur Genehmigung übergeordneter Stellen vorzulegen.

Dieses Genehmigungserfordernis verursacht aufgrund des zweistufigen Prüfverfahrens einen gesteigerten Verwaltungsaufwand.

Regelmäßig ist bei den kommunalen Gebietskörperschaften davon auszugehen, dass diese über hinreichend juristisch geschultes Personal verfügen, welches die Rechtmäßigkeit der Verordnungen gewährleisten kann, ohne dass es einer gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens einer übergeordneten Stelle bedarf.

Durch ein einstufiges Ordnungsgebungsverfahren wird nicht nur die Verwaltungseffizienz erhöht; auch die Dauer des Verfahrens verringert sich. Bürokratische Prozesse werden rationalisiert; Kosten mittelbar reduziert.

Sofern die zuständige Fachaufsichtsbehörde Anhaltspunkte einer möglichen Rechtswidrigkeit einer kommunalen Verordnung über die öffentliche Sicherheit feststellt, kann diese mit Mitteln der Fachaufsicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Gesetzliche Weisungsrechte können den Nichterlass, die Aufhebung sowie eine Änderung einer rechtswidrigen Verordnung bewirken. Gegenstand der Weisungsrechte können ferner Zweckmäßigkeitserwägungen sein. Die rechtsstaatlich gebotene Kontrollmöglichkeit durch höhere Verwaltungsebenen ist mit dem fachaufsichtlichen Instrumentarium somit gewährleistet.

Bei Bedarf können sich die Kommunen vor Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Verordnung fachaufsichtlich beraten lassen.

### **3. Zu Nummer 3 und Nummer 4 (§ 56 und § 61)**

Die Nummern 3 und 4 sind erforderliche Folgeänderungen aus der Regelung in Nummer 2.

### **4. Zu Nummer 5 (§ 172a)**

§ 165 LVwG regelt die sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden für Aufgaben der Gefahrenabwehr. Zunehmend wird gerade in größeren Kommunen ein Außendienst der Ordnungsbehörden aufgebaut, der im öffentlichen Raum gemeinsam mit der subsidiär zuständigen Polizei für Sicherheit sorgt und in der Regel kommunaler Ordnungsdienst genannt wird. Gemeinsam verfolgen Ordnungsbehörden und Polizei dadurch einen umfassenden Ansatz der

Gefahrenabwehr. Zu den vielgestaltigen Aufgaben, die ein Kommunaler Ordnungsdienst im öffentlichen Raum wahrnimmt, gehören beispielsweise die Überwachung der Einhaltung kommunaler Satzungen (Grünanlagensatzung), Gewerbekontrollen, Jugendschutzkontrollen (Durchsetzung von Alkoholverboten), Gemein- und Sondernutzung nach Straßen- und Wegerecht, Überwachung von Anleinpfllichten und Mitnahmeverboten nach Hunderecht, Lärmbelästigungen, Abfallrecht und Naturschutzrecht. Zusätzlich kann der Kommunale Ordnungsdienst auch andere Behörden in Amtshilfe bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen, etwa die Waffenbehörden bei Waffenaufbewahrungskontrollen.

Zur effektiven Aufgabenwahrnehmung sind die Beschäftigten im Kommunalen Ordnungsdienst im Allgemeinen von der Kommune als Träger der Aufgabe zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ermächtigt (§ 252 Absatz 2 Nummer 2 LVwG).

Der Kommunale Ordnungsdienst mit seinem Präsenzdienst ist ein wichtiger Partner der Polizei zur Wahrung der Sicherheit im öffentlichen Raum. Zwischen Kommunalem Ordnungsdienst und Polizei hat sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Bewältigung von gefahrenabwehrrechtlichen Herausforderungen etabliert, die sich durch gemeinsame Streifen und Präsenz an verschiedenen Hot Spots (Kieler Hauptbahnhof) zeigt. Der Kommunale Ordnungsdienst ist mittlerweile ein anerkannter Baustein der städtischen Sicherheitsarchitektur

Ziel des Gesetzes ist es einerseits, eine Pflicht der Beschäftigten im KOD zur Verfassungstreue festzuschreiben, indem die Gewähr für ein aktives Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung Voraussetzung für den Einsatz im Kommunalen Ordnungsdienst wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigten im Kommunalen Ordnungsdienst tagtäglich in vielfältiger Art und Weise zum Schutz der öffentlichen Sicherheit Maßnahmen treffen und diese auch mit unmittelbarem Zwang durchsetzen dürfen, ist es zum Schutz bedeutender Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger erforderlich, dass die Verfassungstreue außer Frage steht.

Seit 2021 hat sich ein Lehrgang bei KOMMA in Bordesholm zur Vorbereitung auf die Übernahme von Aufgaben im Kommunalen Ordnungsdienst etabliert, der die für die

Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und einen theoretischen und einen praktischen Schulungsteil beinhaltet. Diese Qualifizierungsmaßnahme wurde in Eigeninitiative der Kommunen eingeführt. Zudem besteht dazu regelmäßiger Austausch zur Fortentwicklung des Curriculums mit dem Innenministerium. Mittlerweile ist zwischen Kommunen und Polizei auch ein dreigliedriges Qualifikationsmodul für eine vollzugspraktische Fortbildung abgestimmt.

Durch die Verordnungsermächtigung für das Innenministerium soll der Lehrgang künftig dadurch gestärkt werden, dass er zur verbindlichen Voraussetzung für eine Tätigkeit im KOD bestimmt und maßvoll weiterentwickelt wird. Des Weiteren sollen in der Verordnung Regelungen zur Vereinheitlichung der Ausstattung (wie einheitlich erkennbare Dienstkleidung, Dienstausweise) getroffen werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Kommunen.

#### **IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen BrSchG.

**Gesetz  
über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren  
(Brandschutzgesetz - BrSchG)**

Abschnitt 1

**Aufgaben und Träger**

**§ 1  
Feuerwehrwesen**

Das Feuerwehrwesen umfaßt

1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung),
4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

**§ 1**

**Zweck und Anwendungsbereich**

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens zu gewährleisten.

Das Feuerwehrwesen umfasst

1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der **Gemeinden durch ihre** Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und
4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz **und bei der Bekämpfung von Großschadenslagen.**

**§ 2  
Aufgabenträger**

Aufgabenträger sind die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte und das Land Schleswig-Holstein. Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nehmen ihre Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

**§ 2****Aufgaben der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen bereitzustellen sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

(2) Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere

1. Feuerwehrrhäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu beschaffen,
3. Endgeräte zur ständigen Entgegennahme von Nachrichten und Alarmierungen aus den Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu beschaffen und zu betreiben.

**§ 3****Aufgaben der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden haben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen bereitzustellen sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

(2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

1. Feuerwehrrhäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu beschaffen und
3. Endgeräte zur ständigen Entgegennahme von Nachrichten und Alarmierungen aus dem Alarmierungssystem nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu beschaffen und zu betreiben.

(3) Die Gemeinden wirken durch ihre Feuerwehren bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mit. Eine anderweitige Aufgabenerfüllung ist möglich.

**§ 3****Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte**

(1) Die Kreise haben als Selbstverwaltungsaufgabe die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahrzunehmen. Insbesondere haben sie

1. überörtliche Ausbildungslehrgänge durchzuführen,

**§ 4****Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte**

(1) Die Kreise haben die überörtlichen gesetzlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahrzunehmen. Insbesondere haben sie

1. überörtliche Ausbildungslehrgänge durchzuführen,

2. erforderliche Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und Nachrichtenvermittlung einzurichten und zu unterhalten,
2. eine Infrastruktur zur Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstellen einzurichten und zu betreiben sowie eine Infrastruktur zur überörtlichen Sprach- und Datenkommunikation bereitzustellen, deren Betrieb zusammen mit anderen Kreisen, kreisfreien Städten oder dem Land für mehrere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gemeinsam erfolgen kann,
3. eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle (Integrierte Leitstelle) betrieben werden kann,
3. eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet, **Führungsunterstützungsaufgaben übernimmt** und die zusammen mit der Rettungsleitstelle (Integrierte Leitstelle) **so wie mit der nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl. H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 188) die Gewährleistung des Meldewesens und der Alarmierung durchführenden Stelle** betrieben werden kann,
4. eine Feuerwehrtechnische Zentrale zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten, zu unterhalten und auf dem neuesten Stand zu halten,
4. eine Feuerwehrtechnische Zentrale zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten, zu unterhalten und auf dem neuesten Stand zu halten,
5. zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern einen „Löschzug-Gefahrgut“ aufzustellen und zu unterhalten, sofern dies auf andere Weise nicht sichergestellt ist,
5. ein Informationssystem über gefährliche Stoffe und Güter vorzuhalten, das das Land bereitstellt,
6. ein Informationssystem über gefährliche Stoffe und Güter vorzuhalten, das das Land bereitstellt.
6. **dem Gemeinsamen Lage - und Führungszentrum des Landes (GLFZ) über lagerelevante Informationen zu informieren.**
- (2) Die Kreise haben die Gemeinden bei der Ausstattung ihrer Feuerwehren zu unterstützen und sie in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten.
- (2) **Die Kreise haben Alarmpläne für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe sowie eine überörtliche Vorplanung für die Bewältigung von Großschadenslagen aufzustellen. Dabei können sie**

(3) Die Kreise haben in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz den vorbeugenden Brandschutz durchzuführen und Alarmpläne für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe aufzustellen. Die Aufgabe der Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes nach Satz 1 kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einzelne Gemeinden übertragen werden.

auch die im Bereich der unteren Katastrophenschutzbehörden vorhandenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere Brandschutz- und Feuerwehrebereitschaften, Technische Einsatzleitungen sowie sonstige Einheiten und Einrichtungen nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz für Einsätze bei größeren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einplanen und auf sie zugreifen.

(3) Die Kreise haben ~~in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz~~ den vorbeugenden Brandschutz durchzuführen. Die Aufgabe der Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes nach Satz 1 kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einzelne Gemeinden übertragen werden.

(4) Zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern haben die Kreise eine aus aktiven Feuerwehrmitgliedern bestehende Einheit der Feuerwehr „Löschzug-Gefahrgut“ (LZG) aufzustellen und zu unterhalten, sofern dies auf andere Weise nicht sichergestellt ist. Darüber hinaus kann der Kreis externe Fachberater zum ausschließlichen Zwecke der Fachberatung in den LZG berufen. Der LZG ist eine Einheit zur überörtlichen Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe. Daneben wirkt er im Katastrophenschutz mit. Der Träger des LZG kann diesem das Recht, sich eine Satzung zu geben, in der die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ordnungsmaßnahmen geregelt wird, zuerkennen.

(5) Die Kreise haben die Gemeinden bei der Ausstattung ihrer Feuerwehren zu unterstützen und sie in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten. ~~Die Kreise haben den vorbeugenden Brandschutz durchzuführen und Alarmpläne für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe aufzustellen. Die Aufgabe der~~

Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes nach Satz 1 kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einzelne Gemeinden übertragen werden.

(4) Die kreisfreien Städte haben neben den Aufgaben nach § 2 die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3, 5 und 6 sowie Absatz 3.

(6) Die kreisfreien Städte haben die Aufgaben nach § 3 und die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Absatz 2, 3 und 4.

(5) Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte können mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums in allen genannten Aufgabenbereichen gemeinsame Einrichtungen betreiben.

(7) Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte können mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums in allen gemeinsamen Aufgabenbereichen gemeinsame Einrichtungen betreiben.

#### § 4

##### Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert das Feuerwehrwesen.

(2) Seine Aufgaben sind im besonderen

1. die Gemeinden und Kreise auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens zu unterstützen und zu beraten,

2. eine Landesfeuerweherschule zu unterhalten,

3. den Gemeinden und Kreisen für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfe Zuwendungen zu gewähren und

4. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen.

#### § 5

##### Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert das Feuerwehrwesen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere

1. die Gemeinden und Kreise auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens zu unterstützen und zu beraten,

2. eine Landesfeuerweherschule zu unterhalten,

3. den Kreisen und kreisfreien Städten Mittel aus der Feuerschutzsteuer zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zur Verfügung zu stellen, die von den Kreisen auch an die Gemeinden zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe weitergegeben werden und

4. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen.

## Abschnitt 2

### Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

#### § 5

##### Arten der Feuerwehren

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes

#### § 6

##### Arten der Feuerwehren

sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und die Werkfeuerwehren.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren können nebeneinander aufgestellt werden.

### § 6

#### Aufgaben der Feuerwehren

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehren haben bei der Brand- schutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) Zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 bedarf die Feuerwehr der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde. Die Anerkennung setzt eine ausreichende personelle und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie die persönliche und fachliche Eignung der Wehrführung voraus. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Anmerkung: gewünscht wurden genauere Vorgaben. M. E. sollten keine genauen Grenzwerte angegeben werden, sondern der Aufsichtsbehörde eine flexible Entscheidung gemessen an den Umständen des Einzelfalles überlassen werden.

### § 7

#### Aufgaben und Anerkennung der Feuerwehren

(1) Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe **treffen** die Feuerwehren bei Bränden, Not- und Unglücksfällen ~~in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz~~ in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen **zu treffen**, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren. Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.

~~(2) Die Feuerwehren haben bei der Brand- schutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.~~ **Jetzt bei Aufgaben der Gemeinden in § 3 Absatz 3**

(2) Zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 bedarf die Feuerwehr der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde. Die Anerkennung setzt eine ausreichende personelle und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie die persönliche und fachliche Eignung der Wehrführung voraus. Die Anerkennung **soll** widerrufen **werden**, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. **Liegt nur eine geringe Unterschreitung der personellen Leistungsfähigkeit vor und sind der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe anderweitig sichergestellt, kann die Aufsichtsbehörde dem Träger der Feuerwehr eine angemessene Frist zur Herstellung der Leistungsfähigkeit setzen.**

(4) Außerhalb des Anwendungsbereichs des ~~(3) Außerhalb des Anwendungsbereichs des~~

Brandschutzgesetzes können durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden.

~~Brandschutzgesetzes können~~ Durch Entscheidung der Gemeindevertretung können zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden.

### § 7

#### Berufsfeuerwehr

(1) Städte mit mehr als 80000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Abweichungen von der Pflicht zur Aufstellung der Berufsfeuerwehr bedürfen der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

### § 8

#### Berufsfeuerwehr

(2) In kreisangehörigen Städten mit Berufsfeuerwehr hat deren Leitung das Recht, als Vertretung der Stadt entsprechend § 23 Absatz 5 Satz 4 an den Vorstandssitzungen der Gemeindefeuerwehr mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 gilt entsprechend. Die Gemeindeführung wirkt für die Leitung der Berufsfeuerwehr auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der auf Gemeindeebene zusammengeschlossenen Feuerwehren hin und führt für sie und in ihrem Auftrag die Aufsicht über die Ortsfeuerwehren.

(2) Der Berufsfeuerwehr können der Rettungsdienst und die Verwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz übertragen werden. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr dürfen, soweit sie Einsatzdienst leisten, andere Einrichtungen ihres Trägers weder leiten noch darin beschäftigt werden.

(3) Der Berufsfeuerwehr können der Rettungsdienst und die Verwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz übertragen werden. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr dürfen, soweit sie Einsatzdienst leisten, andere Einrichtungen ihres Trägers weder leiten noch darin beschäftigt werden.

(3) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist für die öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich. Sie berät die Stadt in allen Fragen des Feuerwehrwesens und, soweit übertragen, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

(4) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist für die öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich. Sie berät die Stadt in allen Fragen des Feuerwehrwesens und, soweit übertragen, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

### § 8

#### Freiwillige Feuerwehr

(1) Freiwillige Feuerwehren sind Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren.

(2) In Gemeinden können Ortsfeuerwehren

### § 9

#### Freiwillige Feuerwehr

(1) Freiwillige Feuerwehren sind Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren.

(2) In Gemeindeteilen können

aufgestellt werden. Sie bilden zusammen die Gemeindefeuerwehr, in kreisfreien Städten den Stadtfeuerwehrverband.

(3) Freiwillige Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes sind Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ordnungsmaßnahmen regelt. Dem „Löschzug-Gefahrgut“ kann dieses Recht vom Träger zuerkannt werden.

Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Sie bilden zusammen die Gemeindefeuerwehr, in kreisfreien Städten den Stadtfeuerwehrverband.

(3) Freiwillige Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes sind Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.

(4) Die freiwillige Feuerwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ordnungsmaßnahmen regelt. ~~Dem „Löschzug-Gefahrgut“ kann dieses Recht vom Träger zuerkannt werden.~~  
(Jetzt bei § 4 Absatz 1 Nummer 5)

### § 8a

#### Aufstellung und Auflösung der Feuerwehr

(1) Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren können durch Beschluss des Trägers aufgestellt und aufgelöst werden. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Tagen zu melden.

(2) Die Auflösung einer freiwilligen Feuerwehr kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

### § 8b

#### Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Abteilungen. Jede freiwillige Feuerwehr

### § 10

#### Aufstellung und Auflösung der öffentlichen Feuerwehren

(1) Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren können durch Beschluss des Trägers aufgestellt oder aufgelöst werden. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Tagen zu melden. ~~Er wird nach Ablauf eines Monats nach Meldung an die Aufsichtsbehörde wirksam.~~

(2) Die Auflösung einer freiwilligen Feuerwehr kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

### § 11

#### Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Abteilungen. Jede freiwillige Feuerwehr

muss eine Einsatzabteilung haben. Diese besteht aus den freiwilligen aktiven Mitgliedern.

(2) Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Pflichtfeuerwehrrabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden. Neben diesen Abteilungen ist die Bildung eines Musikzuges nach den Vorgaben der Satzung möglich.

(2) Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Pflichtfeuerwehrrabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden. Neben diesen Abteilungen ist die Bildung eines Musikzuges nach den Vorgaben der Satzung gemäß § 9 Absatz 4 möglich. **Die Aufsichtsbehörde ist über die Gliederung der freiwilligen Feuerwehr zu informieren.**

**(3) Hauptamtliche Wachabteilungen sind Teil der freiwilligen Feuerwehr und der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr unterstellt.**

## § 9

### **Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung müssen eine der Berufsfeuerwehr entsprechende Qualifikation aufweisen.

## § 12

### **Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung ehrenamtlich tätig. **Sie müssen persönlich geeignet sein, insbesondere müssen sie für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten.**

(2) Die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung müssen eine **Ausbildung gemäß der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu) vom 21. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 374) oder einer vergleichbaren Vorschrift eines anderen Bundeslandes haben.**

**Anmerkung: Da sowohl die KLV als auch der LFV die vorgeschlagene Neuregelung zur Streichung der Reserveabteilung vehement abgelehnt haben, bleibt es hier bei der alten Regelung.**

(3) Die aktiven Mitglieder sind vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können, soweit vorhanden, in die Reserve-, Verwaltungs- oder Ehrenabteilung übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

(4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig.

(5) Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Wehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

(4) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. **Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst.** Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können, soweit vorhanden, in die Reserve-, Verwaltungs- oder Ehrenabteilung übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

(6) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig.

**(7) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. (von 9b hierher)**

(8) Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

**(9) Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Wehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person, sofern keine**

anderweitige Dienstanweisung besteht.

(6) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder

2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes

oder

3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 2 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig. Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Satz 2 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.

(7) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitglieds durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(10) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen ~~die Feuerwehr bei ihren administrativen Aufgaben.~~ Insbesondere können sie im Bereich der administrativen Aufgaben, der Brandschutzerziehung, der Brandschutzaufklärung der Versorgung der Einsatzkräfte, der EDV oder der Kinderbetreuung eingesetzt werden sowie die Aufgabe der Kassenverwaltung und der Schriftführung im Wehrvorstand nach § 16 Absatz 4 und 5 wahrnehmen. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitglieds durch Übertritt in die Ehrenab-

teilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(8) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres, in die Kinderabteilung mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

(11) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres, in die Kinderabteilung mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

(9) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), sowie das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652) gelten entsprechend.

(12) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 24), sowie das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 3 S. 50) gelten entsprechend.

### **§ 13 Ordnungsmaßnahmen bei freiwilligen Feuerwehren Ahndung von Pflichtverstößen**

(1) Pflichtverstöße und Eignungsmängel der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 2 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig. Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Satz 2 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung ohne Anhörung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere

re wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.

(2) Gegen Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen und ihrer Sorgeberechtigten bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft nach den Bestimmungen der Satzung folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. persönlicher Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
2. befristeter Ausschluss von bis zu drei Monaten aus der Kinder- oder Jugendabteilung durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss aus der Kinder- oder Jugendabteilung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig. Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Satz 1 Nummer 4 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes im Benehmen mit der Leitung der Kinder- oder Jugendabteilung ohne Anhörung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme an Aktivitäten der Kinder- oder Jugendabteilung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Betrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.

### § 9a

#### **Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer

### § 14

#### **Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Eine vollwertige Mitgliedschaft kann nur in einer freiwilligen Feuerwehr begründet werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den

- Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeitsaufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.
- Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung beizufügen.
- (3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probeförderungsverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probeförderungszeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.
- (3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probeförderungsverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. **Auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters kann das Probeförderungsverhältnis um maximal ein Jahr verlängert werden. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Wehrvorstand.** Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probeförderungszeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (6) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden.
- (6) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden.

men werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach den Regelungen der Satzungen zu erfüllen.

men werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr ~~nach § 2 Absatz 1~~, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten zu erfüllen.

### § 9b

#### Beendigung der Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der zuständigen Wehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. **Jetzt bei § 12 Absatz 4**

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß § 14 Absatz 1 für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere vorhandene Abteilung erfolgt,

2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärterin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4,

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere vorhandene Abteilung erfolgt,

2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärterin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 14 Absatz 3 Satz 3 oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 14 Absatz 3 Satz 4,

3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,

4. durch Ausschluss nach § 9 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3,

5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 8a.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Wehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 2,

4. durch Ausschluss nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,

5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 10.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Wehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

### § 10

#### Organe der freiwilligen Feuerwehr

(1) Organe der freiwilligen Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Wehrvorstand.

(2) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung einer nach § 8 Abs. 2 oder 3 gebildeten Gemeindefeuerwehr kann in ihrer Satzung beschließen, dass ihr nur Delegierte der Ortsfeuerwehren sowie die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung angehören. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der freiwilligen Feuerwehren. Diese entsenden jeweils für zehn aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied sowie die Ortswehrführung in die Delegiertenversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Delegiertenschlüssel bestimmen.

(4) Dem Wehrvorstand einer freiwilligen Feuerwehr gehören mindestens die Gemeinde-

### § 16

#### Organe der freiwilligen Feuerwehr

(1) Organe der freiwilligen Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und

2. der Wehrvorstand.

(2) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung einer nach § 9 Absatz 2 oder 3 gebildeten Gemeindefeuerwehr kann in ihrer Satzung beschließen, dass ihr nur Delegierte der Ortsfeuerwehren sowie die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung angehören. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der freiwilligen Feuerwehren. Diese entsenden jeweils für zehn aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied sowie die Ortswehrführung in die Delegiertenversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Delegiertenschlüssel bestimmen.

(4) Dem Wehrvorstand einer freiwilligen Feuerwehr gehören mindestens die Gemeinde-

wehrführung (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer) oder die Ortswehrführung (Ortswehrführerin oder Ortswehrführer), die Stellvertretung (eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter), die Kassenverwaltung (Kassenwartin oder Kassenwart), die Schriftführung (Schriftführerin oder Schriftführer) und die Gruppenführungen (Gruppenführerin oder Gruppenführer) und, soweit vorhanden, auch die Zugführungen (Zugführerin oder Zugführer) an. Besteht in der Gemeinde ein Sondervermögen nach § 2a, gehört auch die Kassenverwaltung oder im Fall der Verhinderung die Stellvertretung zum Wehrvorstand. Für die Wahrnehmung der Kassenverwaltung und der Schriftführung ist die aktive Mitgliedschaft nicht zwingend erforderlich, sie kann auch durch ein Mitglied der Verwaltungsabteilung erfolgen. Die Gemeindewehrführung ist Mitglied in den Wehrvorständen der Ortsfeuerwehren. Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.

(5) Dem Wehrvorstand einer nach § 8 Abs. 2 oder 3 gebildeten Gemeindefeuerwehr gehören mindestens die Gemeindewehrführung, die Ortswehrführungen und die Schriftführung an. Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.

(5) Dem Wehrvorstand einer nach § 9 Absatz 2 oder 3 gebildeten Gemeindefeuerwehr gehören mindestens die Gemeindewehrführung, die Ortswehrführungen und die Schriftführung an. Für die Wahrnehmung der Kassenverwaltung und der Schriftführung ist die aktive Mitgliedschaft nicht erforderlich, sie kann auch durch ein Mitglied der Verwaltungsabteilung erfolgen. Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.

(6) Der Wehrvorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen und Personalentscheidungen zu treffen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(6) Der Wehrvorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen und Personalentscheidungen zu treffen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestan-

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestan-

den hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.

### § 11

#### **Gemeinde- und Ortswehrführung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre unter der Leitung der amtierenden Gemeinde- oder Ortswehrführung, sofern sie selbst zur Wahl ansteht, unter Leitung der Stellvertretung, die Gemeinde- oder Ortswehrführung. Die stellvertretende Wehrführung wird unter der Leitung der Gemeinde- oder Ortswehrführung gewählt. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Stehen weder Wehrführung noch Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrführung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahl der Wehrführung und der Stellvertretung bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Sofern nur eine Person zur Wahl ansteht und nicht mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Für die Wahl genügt dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gemeinde- oder Ortswehrführung sowie ihre Stellvertretung werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

den hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.

### § 17

#### **Gemeinde- und Ortswehrführung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre unter der Leitung der amtierenden Gemeinde- oder Ortswehrführung, sofern sie selbst zur Wahl ansteht, unter Leitung der Stellvertretung, die Gemeinde- oder Ortswehrführung. Die stellvertretende Wehrführung wird unter der Leitung der Gemeinde- oder Ortswehrführung gewählt. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Stehen weder Wehrführung noch Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrführung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahl der Wehrführung und der Stellvertretung bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl sind die beiden Personen in der Reihenfolge der bei der ersten Wahl erreichten Stimmzahlen, bei gleicher Stimmzahl in der Reihenfolge der ersten Wahl aufzuführen. Die Stichwahl entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Sofern nur eine Person zur Wahl steht und nicht mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Für die Wahl genügt dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gemeinde- oder Ortswehrführung sowie ihre Stellvertretung werden in das Ehrenbeamtenverhältnis

berufen.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltage

(2) Wählbar ist, wer am Wahltage

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,

2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,

2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und

3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und

3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet. ~~und~~

4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**Nach Vollendung des 61. Lebensjahres ist eine Wahl nur zulässig, wenn die Ausbildung nach Nummer 3. bereits erfolgreich absolviert worden ist. .**

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

~~Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig.~~ Die Amtszeit endet ~~in diesem Fall~~ mit dem Übertritt in ~~eine vorhandene Verwaltungs- oder~~ Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie der Stellvertretung bedarf der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

(3) Die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie der Stellvertretung bedarf der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

(4) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Ortswehrführung ist der Gemeindewehrführung für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters. Die Anordnungen der Wehrführung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ord-

(4) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Ortswehrführung ist gegenüber der Gemeindewehrführung für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters. Die Anordnungen der Wehrführung können nach den

nungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 6 durchgesetzt werden.

(5) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(6) Ist die Wehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Trägers der Feuerwehr von der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.

Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 1 durchgesetzt werden.

(5) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(6) Ist die Wehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Trägers der Feuerwehr von der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.

### § 2a

#### Kameradschaftskasse

(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt.

(2) Für jedes Sondervermögen wird vom Wehrvorstand

1. ein Einnahmen- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,

2. eine Sonderkasse eingerichtet und

3. eine Sonderrechnung geführt.  
Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Einnahmen- und Ausgabenplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach der Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans kann die

### § 18

#### Kameradschaftskasse

(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden. ~~Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt.~~

Gemeindewehrführung oder die Ortswehrführung Erklärungen abgeben und Handlungen ausführen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder befreit werden kann; er oder sie handelt insoweit in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Einnahmen- und Ausgabenplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.

(4) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse gelten § 75 Absatz 1 bis 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Kameradschaftskasse darf keine Kredite im Sinne von § 85 der Gemeindeordnung sowie Kassenkredite im Sinne von § 87 Gemeindeordnung aufnehmen. Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden. Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden. Die Einbringung von Vermögen der Kameradschaftskasse in Stiftungen oder ähnliche Körperschaften ist unzulässig.

(5) Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

(6) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans,
  2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und
  3. die Führung der Sonderrechnung
- wird durch Satzung geregelt.

### **§ 2b**

#### **Zuwendungen an Gemeinde- und Ortsfeuerwehren**

(1) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr sind zulässig. § 76 Absatz 4 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung findet nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer in der Satzung nach § 2a Absatz 1 zu bestimmenden Wertgrenze der Wehrvorstand; dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen.

(4) Bei der Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse über der Wertgrenze nach Absatz 3 Halbsatz 1 ist festzulegen, ob der Betrag, um den die Zuwendung diese Wertgrenze überschreitet, dem Sondervermögen oder dem Gemeindevermögen zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 zugewiesenen Aufgaben zugeführt wird.

### **§ 12**

#### **Amtswehrührung**

(1) Die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren der amtsangehörigen Ge-

### **§ 19**

#### **Zuwendungen an Gemeinde- und Ortsfeuerwehren**

(1) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr sind zulässig. § 76 Absatz 4 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung findet nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer in der Satzung nach § 18 Absatz 1 zu bestimmenden Wertgrenze der Wehrvorstand; dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen.

(4) Bei der Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse über der Wertgrenze nach Absatz 3 Halbsatz 1 ist festzulegen, ob der Betrag, um den die Zuwendung diese Wertgrenze überschreitet, dem Sondervermögen oder dem Gemeindevermögen zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 3 zugewiesenen Aufgaben zugeführt wird.

### **§ 20**

#### **Amtswehrührung**

(1) Die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren der amtsangehörigen Ge-

meinden wählen durch die Delegiertenversammlung in geheimer Wahl für sechs Jahre die Amtswehrführung (Amtswehrführerin oder Amtswehrführer) sowie deren Stellvertretung. Mit vorheriger Zustimmung des Amtsausschusses können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 entsprechend. An die Stelle der Stellvertretung oder des dienstältesten Vorstandsmitgliedes tritt die dienstälteste Stellvertretung oder die dienstälteste Gemeindeführung. Die Amtswehrführung und ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Soweit die Delegiertenversammlung keinen anderen Delegiertenschlüssel beschließt, gilt § 10 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die bisherige Amtswehrführung und ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen nehmen mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil.

(3) Wählbar ist, wer zur Ortswehrführung wählbar ist. Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Die Wahl bedarf der Zustimmung des Amtsausschusses. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

(5) Der Amtsausschuß kann im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf eine Amtswehrführung verzichten.

(6) Die Amtswehrführung berät die Gemeinden bei ihren Aufgaben und wirkt auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren hin. Die Stellvertretung der Amtswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.

meinden wählen durch die Delegiertenversammlung in geheimer Wahl für sechs Jahre die Amtswehrführung sowie deren Stellvertretung. Mit vorheriger Zustimmung des Amtsausschusses können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 17 Absatz 1 entsprechend. An die Stelle der Stellvertretung oder des dienstältesten Vorstandsmitgliedes tritt die dienstälteste Stellvertretung oder die dienstälteste Gemeindeführung. Die Amtswehrführung und ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Soweit die Delegiertenversammlung keinen anderen Delegiertenschlüssel beschließt, gilt § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Die bisherige Amtswehrführung und ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen nehmen mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil.

(3) Wählbar ist, wer zur Ortswehrführung wählbar ist. ~~Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig.~~ Die Amtszeit endet ~~in diesem Fall~~ mit Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(7) Ist die Amtswehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Amtsausschusses von der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden. Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.

### § 13

#### Feuerwehrverbände

(1) Die Gemeindefeuerwehren und die Pflichtfeuerwehren eines Kreises bilden den Kreisfeuerwehrverband, die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren einer kreisfreien Stadt den Stadtfeuerwehrverband. Die Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine Satzung.

(2) Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Mitglied werden.

### § 21

#### Feuerwehrverbände

(3) Nach vorheriger Entscheidung durch den Träger ~~die Stadtvertretung~~ können die Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände zur Unterstützung ihrer gesetzlichen Aufgaben ehrenamtliche Mitglieder aufnehmen und diese in Abteilungen ohne Einsatzbezug entsprechend den freiwilligen Feuerwehren gliedern.

(3) Die Feuerwehrverbände haben

1. die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken, zu fördern,

2. auf die Bildung von Jugend- Kinder- und Verwaltungsabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,

3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,

4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,

(4) Die Feuerwehrverbände haben

1. die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken, zu fördern,

2. auf die Bildung von Jugend-, Kinder- und Verwaltungsabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,

3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,

4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,

- |  |  |
|--|--|
| <p>5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere der Psychosozialen Notfallvorsorge (PSNV), soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen,</p>  | <p>5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere dem Psychosozialen <b>Krisenmanagement (PSKM)</b>, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen,</p>  |
| <p>6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen und</p>  | <p>6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen und</p>  |
| <p>7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden.</p>   | <p>7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden.</p>   |
| <p>(4) Die Kreisfeuerwehrverbände wirken an den Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 mit. Ihnen kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.</p>  | <p>(5) Die Kreisfeuerwehrverbände wirken an den Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 mit. Ihnen kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.</p>  |
| <p>(5) Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten der Feuerwehrverbände. Sofern über die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden und dem Kreis keine einvernehmliche Regelung getroffen wird, regelt das für Inneres zuständige Ministerium die Kostenaufteilung.</p> | <p>(6) Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten der Feuerwehrverbände. Sofern über die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden und dem Kreis keine einvernehmliche Regelung getroffen wird, regelt das für Inneres zuständige Ministerium die Kostenaufteilung.</p>       |
| <p>(6) Die Feuerwehrverbände können sich zu einem Landesfeuerwehrverband zusammenschließen. Der Landesfeuerwehrverband ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen.</p>  | <p><del>(6) Die Feuerwehrverbände können sich zu einem Landesfeuerwehrverband zusammenschließen. Der Landesfeuerwehrverband ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen.</del> <b>LFV ist jetzt ein eigener Paragraph (§ 22 s. u.)</b></p> |

## § 22

### Landesfeuerwehrverband

- (1) Die Feuerwehrverbände und die Berufsfeuerwehren können sich zu einem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. zusammenschließen. Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen.
- (2) Das für Inneres zuständige Ministerium pflegt eine vertrauensvolle und partnerschaft-

liche Zusammenarbeit in den Angelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung mit dem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V.

(3) Die obersten Landesbehörden haben den Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die das Feuerwehrewesen berühren, anzuhören.

(4) Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V. und Gesellschaften, an denen er mehrheitlich beteiligt ist, wirken an den Aufgaben des Landes nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 mit. Das Nähere wird durch Vereinbarungen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium geregelt.

#### § 14

##### Organe des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes

(1) Organe des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes besteht aus den Delegierten der Gemeindefeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 aufgenommenen Feuerwehren, den Gemeindeführungen der amtsfreien Gemeinden, den Amtswehrführungen sowie der dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Gemeindefeuerwehren entsenden jeweils für dreißig aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied. Die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes besteht aus den Delegierten der Ortsfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 aufgenommenen Feuerwehren sowie dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes. Die Ortsfeuerwehren entsenden jeweils für zehn aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied. Die Sätze 2 und 4

#### § 23

##### Organe des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes

(1) Organe des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes besteht aus den Delegierten der Gemeindefeuerwehren und der nach § 21 Absatz 2 aufgenommenen Feuerwehren, den Gemeindeführungen der amtsfreien Gemeinden, den Amtswehrführungen sowie der dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Gemeindefeuerwehren entsenden jeweils für dreißig aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied. Die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes besteht aus den Delegierten der Ortsfeuerwehren und der nach § 21 Absatz 2 aufgenommenen Feuerwehren sowie dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes. Die Ortsfeuerwehren entsenden jeweils für zehn aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabtei-

gelten entsprechend für die nach § 13 Abs. 2 aufgenommenen Feuerwehren.

gelten entsprechend für die nach § 21 Absatz. 2 aufgenommenen Feuerwehren.

(3) Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände können in ihrer Satzung hinsichtlich der Zahl der Delegierten eine von Absatz 2 abweichende Regelung treffen.

(3) Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände können in ihrer Satzung hinsichtlich der Zahl der Delegierten eine von Absatz 2 abweichende Regelung treffen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach der Satzung der Vorstand zuständig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach der Satzung der Vorstand zuständig ist.

(5) Dem Vorstand eines Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes gehören die Kreiswehrführung, in kreisfreien Städten die Stadtwehrführung, deren Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Die Satzung des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes kann eine größere Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern bestimmen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für sechs Jahre in geheimer Wahl gewählt.

(5) Dem Vorstand eines Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes gehören die Kreiswehrführung, in kreisfreien Städten die Stadtwehrführung, deren Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Die Satzung des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes kann eine größere Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern bestimmen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für sechs Jahre in geheimer Wahl gewählt. **Die Leitung der Berufsfeuerwehr hat das Recht, als Vertretung der Stadt an den Vorstandssitzungen des Stadtfeuerwehrverbandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.**

(6) Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen und Personalentscheidungen zu treffen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(6) Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen sowie Personalentscheidungen zu treffen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(7) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(7) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### § 15

#### Kreis- und Stadtwehrführung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre die Kreiswehrführung, in kreisfreien Städten die Stadtwehrführung,

### § 24

#### Kreis- und Stadtwehrführung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre die Kreiswehrführung, in kreisfreien Städten die Stadtwehrführung,

führung sowie deren Stellvertretung. Mit vorheriger Zustimmung des Kreistages oder der Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 entsprechend. Die Kreis- und Stadtwehrführung sowie ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

führung sowie deren Stellvertretung. Mit vorheriger Zustimmung des Kreistages oder der Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 17 Absatz 1 entsprechend. Die Kreis- und Stadtwehrführung sowie ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. als Kreis- Stadt, Amts- Gemeinde- oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war, oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,

1. als Kreis- Stadt, Amts- Gemeinde- oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war, oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und

2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und

3. zur Ortswehrführung wählbar ist.

3. zur Ortswehrführung wählbar ist.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Falle mit Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

~~Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig.~~ Tritt die Kreiswehrführung in **eine vorhandene Verwaltungs- oder die** Ehrenabteilung über oder hat sie das 67. Lebensjahr vollendet, endet die Amtszeit.

(3) Die Wahl bedarf der Zustimmung des Kreistages, in kreisfreien Städten der Stadtvertretung.

(3) Die Wahl bedarf der Zustimmung des Kreistages, in kreisfreien Städten der Stadtvertretung.

(4) Die Kreiswehrführung hat im Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis die Aufgaben

(4) Die Kreiswehrführung hat im Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis die Aufgaben

1. den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten und zu unterstützen,

1. den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten und zu unterstützen,

2. die Gemeinden bei ihren Aufgaben zu beraten und auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken,

2. die Gemeinden bei ihren Aufgaben zu beraten und auf eine ordnungsgemäße Ausbildung, **Ausstattung** und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken und

3. die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

3. die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

### Die Beteiligung der Kreiswehrführung ist sicherzustellen.

Die Kreiswehrführung vertritt den Kreisfeuerwehrverband und hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

(5) Der Kreis kann eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband mit der Sachbearbeitung der Aufgaben nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 unter der verantwortlichen Leitung der Kreiswehrführung betrauen.

(6) Die Stadtwehrführung

1. vertritt den Stadtfeuerwehrverband,

2. hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und

3. wirkt auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der im Stadtfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren hin.

Die Stellvertretung der Stadtwehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

(7) Ist die Kreis- oder Stadtwehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Kreistages, in kreisfreien Städten der Stadtvertretung, vom Ministerium für Inneres zuständige Ministerium vorzeitig abberufen werden. Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.

Die Kreiswehrführung vertritt den Kreisfeuerwehrverband und hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

(5) Der Kreis kann eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband mit der Sachbearbeitung der Aufgaben nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3 unter der verantwortlichen Leitung der Kreiswehrführung betrauen.

(6) Die Stadtwehrführung

1. vertritt den Stadtfeuerwehrverband,

2. hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,

3. wirkt für die Leitung der Berufsfeuerwehr auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der im Stadtfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren hin und

4. führt für und im Auftrag der Leitung der Berufsfeuerwehr die Aufsicht über die Ortsfeuerwehren.

Die Stellvertretung der Stadtwehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

(7) Ist die Kreis- oder Stadtwehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Kreistages, in kreisfreien Städten der Stadtvertretung, vom für Inneres zuständige Ministerium vorzeitig abberufen werden. Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.

## **§ 16 Pflichtfeuerwehr**

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe aufgrund fehlender freiwillig dienstleistender Personen nicht ausreichend erfüllt werden können.

(2) Ist eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, deren personelle Leistungsfähigkeit nicht ausreichend ist, kann diese durch eine Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder durch einzelne verpflichtete Mitglieder, die mit Ausnahme des passiven Wahlrechts den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt sind, verstärkt werden.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet, welche der in Absatz 1 genannten Organisationsformen gewählt wird. Sie beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr oder bei einer Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder einzelnen verpflichteten Mitgliedern den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt.

(4) Alle Bürgerinnen und Bürger vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Alle Bürgerinnen und Bürger können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Antrag auf Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr stellen. Ein Anspruch auf Verpflichtung besteht nicht. Eine Verpflichtung ist längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, möglich.

(5) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Pflichtfeuerwehr aufgenom-

## **§ 25 Pflichtfeuerwehr**

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Organisation der Pflichtfeuerwehr. Sie beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr oder bei einer Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder einzelnen verpflichteten Mitgliedern den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt.

men werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sein Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Pflichtfeuerwehr, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens zwölf Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Wehrführung und ihre Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen, soweit keine freiwillige Feuerwehr vorhanden ist.

(7) Die Ausbildung der verpflichteten Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen für die freiwilligen Feuerwehren. § 9 Absatz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Ausbildung der verpflichteten Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen für die freiwilligen Feuerwehren. § 12 Absatz 3 und 6 gilt entsprechend.

### **§ 17 Werkfeuerwehr**

(1) Betriebe und sonstige Einrichtungen können eigene Feuerwehren aufstellen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen oder Landräte Betriebe und sonstige Einrichtungen verpflichten, eine Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Über die Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Aufsichtsbehörde. Für die Anerkennung und ihren Widerruf gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Voraussetzung für eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 ist, dass die Betriebsrisiken durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht mehr abgedeckt werden können, insbesondere wegen erhöhter Brand- oder Explosionsgefahren oder anderer gleichwertiger besonderer Gefahren. Benachbarte Betriebe in Industriegebieten können gemeinsam verpflichtet werden, wenn von ihnen als Gesamtheit Gefahren nach Satz 1 ausgehen. Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 soll erst gestellt werden, wenn kein

### **§ 26 Werkfeuerwehr**

(1) Betriebe und sonstige Einrichtungen können eigene Feuerwehren aufstellen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen oder Landräte Betriebe und sonstige Einrichtungen verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Über die Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Aufsichtsbehörde. Für die Anerkennung und ihren Widerruf gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

Einvernehmen mit den Betrieben und sonstigen Einrichtungen erreicht werden konnte.

(3) Eine Werkfeuerwehr kann von mehreren Betrieben und sonstigen Einrichtungen gemeinsam aufgestellt und unterhalten werden. Die Aufgabe kann ebenso durch geeignete Dritte erfüllt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr jederzeit zu überprüfen.

(5) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Personen im Alter vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch angehören. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel besitzen.

(6) Der Träger der Werkfeuerwehr hat die Werkfeuerwehrführung und ihre Stellvertretung zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Die Werkfeuerwehr muß ständig einsatzbereit sein. Sie ist auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, auch außerhalb ihres Einsatzbereiches Hilfe zu leisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die eigene Technische Hilfe innerhalb ihres Einsatzbereiches gesichert sind.

### **§ 18**

#### **Landesfeuerwehrschule**

Die Landesfeuerwehrschule ist eine nicht-rechtsfähige Anstalt im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums. Sie hat die Aufgabe, den Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehren, insbesondere dem Führungskräftenachwuchs, eine gründliche Fachausbildung durch Führungs- und Speziallehrgänge zu vermitteln sowie die Führungsausbildung im Katastrophenschutz durchzuführen. Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Ausbildung der Führungskräfte der

### **§ 27**

#### **Landesfeuerwehrschule**

öffentlichen Feuerwehren durch die Landesfeuerweherschule unter Berücksichtigung der besonderen Belange der freiwilligen Feuerwehren stets in erforderlichem Maße erfolgt. Daneben kann der Landesfeuerweherschule die Ausbildung für besondere Aufgaben übertragen werden.

### Abschnitt 3

## Einsatz der Feuerwehren

### § 19

#### Leitung auf der Einsatzstelle

(1) Im Einsatz hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe, andere Maßnahmen sind mit der Polizei und mit der Leitung feuerwehrfremder Einsatzkräfte abzustimmen. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Leitung übernehmen. Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs-, freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Einsatzgebiet der Berufsfeuerwehr hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung, bei gemeindeübergreifender Hilfe kann der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung übernehmen.

(2) Bei Einsätzen in Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat die Werkfeuerwehrführung die Leitung, soweit bei gemeinsamem Einsatz mit öffentlichen Feuerwehren die Gemeinde-, Amts- oder Kreiswehrführung die Leitung nicht übernimmt. In diesem Fall muß die die Leitung übernehmende Person mindestens die gleiche Qualifikation wie die Werkfeuer-

### § 28

#### Leitung auf der Einsatzstelle

(2) Zur Warnung der Bevölkerung über die Gefahrenlage sowie das richtige Verhalten zu ihrem Schutz können Wehrführung, Einsatzleitung oder eine von ihnen beauftragte Person über die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle eine vordefinierte Warnung mittels modularem Warnsystem des Bundes und eigene Warnmittel auslösen lassen.

(3) Bei Einsätzen in Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die eine **anerkannte** Werkfeuerwehr unterhalten, hat die Werkfeuerwehrführung die Leitung, soweit bei gemeinsamem Einsatz mit öffentlichen Feuerwehren die **Führung der öffentlichen Feuerwehr Gemeinde-, Amts- oder Kreiswehrführung** die Leitung nicht übernimmt. In diesem Fall muss die die Leitung übernehmende Person

wehrführung besitzen.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Einsatzleitung bestimmen oder die organisatorische Gesamtleitung übernehmen.

(4) Bei Einsätzen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave, die zugleich komplexe Schadenslagen im Sinne der §§ 2 und 9 der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos zwischen dem Bund und den Küstenländern vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) sind, hat abweichend von Absatz 1 die Einsatzleitung der vom Havariekommando eingesetzten öffentlichen Feuerwehr die Leitung.

mindestens die gleiche Qualifikation wie die Werkfeuerwehrführung besitzen.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Einsatzleitung bestimmen oder die organisatorische Gesamtleitung übernehmen.

(5) Bei Einsätzen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave, die zugleich komplexe Schadenslagen im Sinne der §§ 2 und 9 der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos zwischen dem Bund und den Küstenländern vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) sind, hat abweichend von Absatz 1 die Einsatzleitung der vom Havariekommando eingesetzten öffentlichen Feuerwehr die Leitung.

## § 20

### Rechte auf der Einsatzstelle

Die Feuerwehren sind berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit die Ordnungsbehörde oder die Polizei entsprechende Maßnahmen nicht getroffen hat. Jede Person ist verpflichtet, diese Maßnahmen zu befolgen.

## § 21

### Gemeindeübergreifende Hilfe

(1) Die öffentlichen Feuerwehren haben auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind.

(2) Bei Großeinsätzen, die mit den Feuerwehren nach Absatz 1 nicht mehr allein bewältigt werden können, können die Gemeinden, die Ordnungsbehörden oder die Aufsichtsbehörden auch dann Feuerwehren an-

## § 29

### Rechte auf der Einsatzstelle

## § 30

### Gemeindeübergreifende Hilfe

(1) Die öffentlichen Feuerwehren haben auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind. **Die gemeindeübergreifende Hilfe ersetzt nicht dauerhaft die Verpflichtung zur Herstellung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehr der jeweils zuständigen Gemeinde.**

(2) Bei Großeinsätzen, die mit den Feuerwehren nach Absatz 1 nicht mehr allein bewältigt werden können, können die Gemeinden, die Ordnungsbehörden oder die Aufsichtsbehörden auch dann Feuerwehren an-

fordern, wenn der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der entsendenden Gemeinde vorübergehend gefährdet sind.

(3) Bei Bränden haben die öffentlichen Feuerwehren den Feuerwehren desselben Amtsgebietes unentgeltlich gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten. Bei nicht dem betroffenen Amt angehörenden Gemeinden ist die gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Hilfe leistenden Feuerwehr unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen sind der entsendenden Gemeinde die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 29 Absatz 2 entsprechend, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte erstattet werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 dort durch die zuständigen Feuerwehren nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben und Rechte wie im eigenen Gemeindegebiet. In diesen Fällen sollen die betroffenen Gemeinden über die Kosten Einvernehmen herstellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 22

### Brandsicherheitswache

(1) Ist für eine Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich, ist diese von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen. Wer die Veranstaltung durchführen will, hat sich rechtzeitig mit der jeweiligen Gemeinde in Verbindung zu setzen. Sofern eine in Schleswig-Holstein anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist, übernimmt diese in den

fordern, wenn der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der entsendenden Gemeinde vorübergehend gefährdet sind.

(3) Bei Bränden haben die öffentlichen Feuerwehren den Feuerwehren desselben Amtsgebietes unentgeltlich gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten. Bei nicht dem betroffenen Amt angehörenden Gemeinden ist die gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des **EinsatzGemeindegebietes** der Hilfe leistenden Feuerwehr unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen sind der entsendenden Gemeinde die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § **38** Absatz 2 entsprechend, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte erstattet werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § **7** Absatz 1 dort durch die zuständigen Feuerwehren nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben und Rechte wie im eigenen Gemeindegebiet. In diesen Fällen sollen die betroffenen Gemeinden über die Kosten Einvernehmen herstellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 31

### Brandsicherheitswache

Betrieben und sonstigen Einrichtungen die Brandsicherheitswache.

- (2) Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. § 20 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte bei Veranstaltungen die Aufgaben der Brandsicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Satz 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245) erfüllt sind. Personen, die die Brandsicherheitswache wahrnehmen, müssen als Qualifikation mindestens eine den Dienstvorschriften der Feuerwehr entsprechende Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer gegenüber der Gemeinde nachweisen.
- (2) Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. § 29 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte bei Veranstaltungen die Aufgaben der Brandsicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 2 Satz 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245) erfüllt sind. Personen, die die Brandsicherheitswache wahrnehmen, müssen als Qualifikation mindestens eine den Dienstvorschriften der Feuerwehr entsprechende Ausbildung zur Truppführung gegenüber der Gemeinde nachweisen.

#### Abschnitt 4

### Vorbeugender Brandschutz

#### § 23 Aufgaben

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandverhütungsschau durchzuführen, um Mängel festzustellen, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können. Durch die Brandverhütungsschau sind bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu überprüfen, die in besonderem Maße brand- und explosionsgefährdet sind und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann. Das gleiche gilt für Gebäude, die nach Artikel 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in das Denkmaltuch eingetragen sind, wenn das Landesamt

#### § 32 Aufgaben

für Denkmalpflege eine Brandverhütungsschau als erforderlich bezeichnet hat. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörde unterstehen. Die Aufsicht hinsichtlich betrieblicher Brandgefahren nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), die Feuerstättenschau nach § 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch , sowie regelmäßige Überprüfungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die nach der Landesbauordnung, der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, bleiben hiervon unberührt.

(2) An der Brandverhütungsschau sollen die Feuerwehren mitwirken. Ihnen ist die Teilnahme, insbesondere durch rechtzeitige Information, zu ermöglichen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) für ihren Aufgabenbereich durch Rechtsverordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen werden.

(4) In baulichen Anlagen des Bundes kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der Leitung der jeweils zuständigen Behörde durchgeführt werden.

(5) Die Feuerwehren sind über die in ihrem Gemeindegebiet bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel zu informieren.

**Pflichten****§ 24****Anzeige von Bränden und Unglücksfällen**

Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehreinsatzleitstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt, die Polizei oder eine sonstige zuständige Stelle zu benachrichtigen, sofern die Gefahr nicht sofort beseitigt werden kann. Wer zur Übermittlung einer solchen Gefahrenmeldung aufgefordert wird, ist hierzu verpflichtet.

**§ 33****Anzeige von Bränden und Unglücksfällen****§ 25****Persönliche und sächliche Pflichten**

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde, die Polizei und die Einsatzleitung der Feuerwehr sowie die Aufsichtsbehörde sind berechtigt, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen

1. jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur persönlichen Hilfeleistung als ehrenamtliche Tätigkeit und

2. die Verfügungsberechtigten von Fahrzeugen, Geräten, Wasservorräten und Materialien aller Art zu deren Bereitstellung

zu verpflichten.

(2) Diese Verpflichtung kann nur aus wichtigem persönlichen Grund abgelehnt werden, insbesondere bei

1. körperlicher Behinderung,

2. erheblicher persönlicher Gefahr oder

3. Beeinträchtigung übergeordneter Pflichten.

(3) Fahrzeuge und Gegenstände, die den Einsatz der Feuerwehren bei der Gefahrenabwehr behindern, sind auf Weisung der Einsatzleitung unverzüglich durch die Verfü-

**§ 34****Persönliche und sächliche Pflichten**

gungsberechtigten zu entfernen oder können auf Weisung der Einsatzleitung entfernt werden.

### **§ 26**

#### **Informationspflichten**

(1) Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen, insbesondere nach § 23 Abs. 1 Satz 2, haben den Feuerwehren auf Anforderung Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen und diese laufend zu aktualisieren.

(2) Betriebe und sonstige Einrichtungen, die Gefahrstoffe verwenden oder bei denen Gefahrstoffe entstehen oder auftreten, haben das Verzeichnis nach § 6 Absatz 10 und die Informationen nach § 13 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), für die Feuerwehren jederzeit zugänglich zu führen.

### **§ 27**

#### **Bereitstellungspflichten**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen oder Landräte Verfügungsberechtigte von Betrieben und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten sowie ausreichend Löschwasser, Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten bereitzuhalten und sie der Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke, die im Zusammenhang mit diesen Grundstücken und baulichen Anlagen stehen, zur Verfügung zu stellen, sowie Verfügungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen verpflichten, eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen sowie für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen. Das für Inneres

### **§ 35**

#### **Informationspflichten**

(1) Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen, insbesondere nach § 32 Absatz 1 Satz 2, haben den Feuerwehren auf Anforderung Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen und diese laufend zu aktualisieren.

(2) Betriebe und sonstige Einrichtungen, die Gefahrstoffe verwenden oder bei denen Gefahrstoffe entstehen oder auftreten, haben das Verzeichnis nach § 6 Absatz 10 und die Informationen nach § 13 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2026 I Nr. 44), für die Feuerwehren jederzeit zugänglich zu führen.

### **§ 36**

#### **Bereitstellungspflichten**

zuständige Ministerium hat die Verfügungsberechtigten vorher anzuhören.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 soll erst gestellt werden, wenn mit den Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen erreicht werden konnte.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Flugplätze.

### **§ 28**

#### **Duldungspflichten**

(1) Die Verfügungsberechtigten der von Schadensereignissen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den Mitgliedern der Feuerwehren und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt hierzu und deren Nutzung zu gestatten, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Insbesondere haben sie die Entnahme von Löschwasser zu dulden. Die Verfügungsberechtigten haben ferner die von der Einsatzleitung oder deren Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die Verfügungsberechtigten von umliegenden Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen.

(3) Verfügungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, den Zutritt der Feuerwehren zur Überprüfung von Einsatzplänen und bei Übungen, soweit dies zur Erlangung der Objektkunde und des Übungszieles geboten ist, zu dulden.

(4) Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen im Sinne von § 23 Abs. 1 sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten.

### **§ 37**

#### **Duldungspflichten**

(1) Die Verfügungsberechtigten der von Schadensereignissen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den Mitgliedern der Feuerwehren und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt hierzu und deren Nutzung zu dulden, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Insbesondere haben sie die Entnahme von Löschwasser zu dulden. Die Verfügungsberechtigten haben ferner die von der Einsatzleitung oder deren Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die Verfügungsberechtigten von umliegenden Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen.

(3) Verfügungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, den Zutritt der Feuerwehren zur Überprüfung von Einsatzplänen und bei Übungen, soweit dies zur Erlangung der Objektkunde und des Übungszieles geboten ist, zu dulden.

(4) Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen im Sinne von § 32 Absatz 1 sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten.

## Abschnitt 6

**Kosten, Entschädigung und Schadenersatz****§ 29  
Kosten**

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Brandsicherheitswache kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Das Gleiche gilt für Einsätze in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Absatz 4 oder zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(3) Für Einsätze und Leistungen nach Absatz 2 können als Auslagen erhoben werden:

**§ 38  
Kosten**

**Alternativ zu den jetzt geltenden Regelungen sollen Pauschalierungen entsprechend dem Beispiel Baden-Württemberg vorgegeben werden, die zur Entbürokratisierung beitragen.**

**Derzeit findet diesbezüglich eine Datenerhebung statt, um die Pauschalierungen rechtssicher gestalten zu können.**

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,

2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 sowie

3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.

(4) Gebühren und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren anderer Träger im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe nach § 21 Abs. 1 bis 3 und von auf deren Anforderung hin hilfeleistenden öffentlichen Stellen anderer Träger werden durch den Träger der öffentlichen Feuerwehren des Einsatzortes geltend gemacht. Vereinnahmte Beträge für diese Einsätze und Leistungen sind anteilig an die anderen Träger abzuführen. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten sind anteilig zwischen allen Trägern aufzuteilen. § 21 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Kreise und kreisfreien Städte können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau verlangen.

(6) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(7) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### **§ 30** **Soziale Sicherung**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst in

### **§ 39** **Soziale Sicherung**

öffentlichen Feuerwehren und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt.

(2) Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Werkfeuerwehren gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Abwesenheit haben sie, sofern möglich, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Führt der Dienst in der Feuerwehr zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, haben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Zahlung des vollen Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das ohne die Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag grundsätzlich nur zu einer geringeren Entgeltfortzahlung verpflichtet wäre.

(4) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden.

Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(5) Der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann im Auftrag des Landes Leistungen aus Gründen der Billigkeit an Hinterbliebene von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr leisten, die bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben und an den Folgen verstorben sind. Einzelheiten zur Leistungsgewährung und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder der Feuerwehren, für die das Landesbeamten-gesetz oder das Landesrichtergesetz gilt, entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Mitglieder der Feuerwehren, für die das Landesbeamten-gesetz oder das Landesrichtergesetz gilt, entsprechend.

### § 31

#### **Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern**

(1) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

(2) Auf Antrag ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nach § 30 Abs. 3 während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten. Mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(3) Können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihnen durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so besteht eine Erstattungspflicht nur, wenn

### § 40

#### **Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern**

(2) Auf Antrag ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nach § 39 Absatz 3 während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten. Mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

die Arbeitgeberseite diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrages auf sie übergegangen oder von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an sie abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

### § 32

#### Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren haben bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr, bei Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben gegen den Kreis, Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten insbesondere bei Einsätzen, in der Brandsicherheitswache, bei der Gerätewartung und in der Ausbildung der Jugend- und der Kinderabteilung auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann,

2. Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen in den in § 30 Abs. 2 und 3 genannten Fällen oder wahlweise der Kosten für eine Vertretungskraft,

3. Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, wenn die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist,

4. die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,

5. Reisekostenvergütung,

### § 41

#### Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren haben bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben **im vorbeugenden Brandschutz und** in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr, bei Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben gegen den Kreis, Anspruch auf

2. Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen in den in § **39** Absatz 2 und 3 genannten Fällen oder wahlweise der Kosten für eine Vertretungskraft,

6. unentgeltliche Dienstkleidung, die sich für Angehörige der Pflichtfeuerwehr auf Einsatzschutzkleidung beschränkt, und

7. Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden sind.

7. Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Ausübung des Dienstes beschädigt, **entwendet** oder zerstört worden sind.

Die Entschädigungen und Ersatzansprüche können pauschaliert gewährt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ersatzleistungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zu sechs Monaten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Mit der Zahlung der Ersatzleistung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 7 erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf sonstigen angeordneten Dienst. Die Ansprüche der oder des Entschädigungsberechtigten gegen Dritte, die auf den Ausgleich des erlittenen Vermögensnachteils oder der erbrachten Leistungen gerichtet sind, gehen in Höhe der Entschädigungsleistungen auf den Träger der Feuerwehr oder den Kreis über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der oder des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(4) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten für ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine angemessene Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld.

(5) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen können bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumswendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten. Die Vorschriften der Jubiläums-

verordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.

(6) Die Entschädigungen sind in der Satzung nach § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu regeln. Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar.

### § 33

#### **Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sächliche Hilfeleistung**

(1) Wer bei Bränden, Not- und Unglücksfällen zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtet wird oder freiwillig Hilfe leistet oder wem das Eigentum oder ein anderes Recht entzogen oder nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet er hilft oder in der die Vermögensbeeinträchtigung erfolgt, eine Entschädigung verlangen. Für weitere Vermögensnachteile kann die oder der Berechtigte ebenfalls eine Entschädigung verlangen. Sie bemißt sich in beiden Fällen nach dem für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Wenn es keine solche Vergleichsgrundlage gibt, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der oder des Berechtigten festzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutz der oder des Berechtigten oder ihres oder seines Eigentums getroffen wurden.

(2) In Höhe der Entschädigungsleistungen gehen Ansprüche der oder des Entschädigungsberechtigten gegen Dritte, die auf den Ausgleich des erlittenen Vermögensnachteils oder der erbrachten Leistungen gerichtet sind, auf die Gemeinde über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der oder des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

### § 42

#### **Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sächliche Hilfeleistung**

**§ 34****Entschädigung für Hilfeleistung der Werkfeuerwehr**

Soweit die Werkfeuerwehr im Fall des § 17 Abs. 7 Hilfe geleistet hat, kann der Betrieb oder die sonstige Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Entschädigung für die Kosten der Hilfeleistung verlangen.

**§ 43****Entschädigung für Hilfeleistung der Werkfeuerwehr**

Soweit die Werkfeuerwehr im Fall des § 26 Absatz 8 Hilfe geleistet hat, kann der Betrieb oder die sonstige Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Entschädigung für die Kosten der Hilfeleistung verlangen.

## Abschnitt 7

**Aufsicht und Brandschutzbeirat****§ 35****Aufsicht**

(1) Aufsichtsbehörde ist

1. die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde für die öffentlichen Feuerwehren, die Amtswehrführungen, den Kreisfeuerwehrverband und die Werkfeuerwehren,

2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien Städte für den Stadtfeuerwehrverband und die Werkfeuerwehren; die Aufsicht wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen,

3. das für Inneres zuständige Ministerium für die öffentlichen Feuerwehren der kreisfreien Städte und für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bis 3.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

(3) Die Vorschriften der §§ 120, 122 bis 129 der Gemeindeordnung sowie die §§ 59, 61 bis 68 der Kreisordnung gelten entsprechend.

(4) Der Kreisfeuerwehrverband unterliegt der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt.

**§ 36****Brandschutzbeirat**

(1) Zur Beratung des für Inneres zuständigen Ministeriums bei grundsätzlichen Fragen des

**§ 44****Aufsicht**

3. das für Inneres zuständige Ministerium für die öffentlichen Feuerwehren der kreisfreien Städte und für die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Absatz. 1 bis 3.

**Komplett streichen**

Feuerwehrwesens wird ein Brandschutzbeirat gebildet, der aus 16 Mitgliedern besteht.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder des Brandschutzbeirates und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren. Es beruft den Brandschutzbeirat ein.

(3) Der Brandschutzbeirat besteht aus

1. zwei Mitgliedern der Berufsfeuerwehren,
2. fünf Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren,
3. einem Mitglied der Werkfeuerwehren,
4. je einem Mitglied der kommunalen Landesverbände und
5. einem Mitglied der Versicherungswirtschaft,
6. einem Mitglied aus dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes der Kreise und Kreisfreien Städte,
7. einem Mitglied der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
8. einem Mitglied der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein soweit Gefahren der offenen Landschaft betroffen sind.

(4) Die Mitglieder des Brandschutzbeirates und ihre Stellvertretungen im Vertretungsfall haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

**Gestrichen**  
**Beteiligungen der hier genannten**  
**Institutionen erfolgt in fachspezifischen**  
**Gremien**

## Abschnitt 8

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

#### § 37

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Feuerwehren, die Gemeinden, Ämter und die Kreise, die Aufsichtsbehörden, die

#### § 45

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Feuerwehren, die Gemeinden, Ämter und die Kreise, die Aufsichtsbehörden, die

Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie die Landesfeuerweherschule dürfen die für die Einsatzplanung und Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsdurchführung notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und anderen Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Der Landesfeuerwehrverband darf die für die Durchführung seiner Aufgaben nach § 13 Absatz 6 notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und den Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Es gilt das Landesdatenschutzgesetz. Zu den Daten zählen:

1. Name,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. Geburtsdatum,
5. Anschrift,
6. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlenbelastung,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Name der Feuerwehr,
12. Personalnummer, Dienstausweisnummer,

Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie die Landesfeuerweherschule dürfen die für die Einsatzplanung und Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsdurchführung notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und anderen Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. **Die Verarbeitung der Daten kann auch durch das für Inneres zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Dienststelle erfolgen.** Der Landesfeuerwehrverband darf die für die Durchführung seiner Aufgaben nach § 22 notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und den Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Es gilt das Landesdatenschutzgesetz. Zu den Daten zählen:

1. Name,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. Geburtsdatum,
5. **Geburtsort,**
6. Anschrift,
7. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
8. Beruf,
9. Beschäftigungsstelle,
10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit, **den Impf- und Gesundheitsstatus** und die Strahlenbelastung,
11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
12. Name der Feuerwehr,
13. Personalnummer, Dienstausweisnummer,

- |   |   |
|---|---|
| 13. persönliche Ausrüstung,   | 14. persönliche Ausrüstung,   |
| 14. Verpflichtung zum Katastrophenschutz,   | 15. Mitgliedschaft in anderen Katastrophenschutzeinheiten anderer Träger,   |
|   | 16. Fahrerlaubnisklassen sowie deren Gültigkeit,  |
| 15. Ausbildungslehrgänge,   | 17. Ausbildungslehrgänge,   |
| 16. Dienstgrad, Beförderungen,  | 18. Dienstgrad, Beförderungen,  |
| 17. Funktion in der Feuerwehr,  | 19. Funktion in der Feuerwehr,  |
| 18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,   | 20. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,   |
| 19. Auszeichnungen und Ehrungen,  | 21. Auszeichnungen und Ehrungen,  |
| 20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden,  | 22. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden,  |
| 21. bei Ansprüchen nach §§ 31 und 32 Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Art und Höhe der Erstattungsansprüche, Bankverbindungen der oder des Anspruchsberechtigten.  | 23. bei Ansprüchen nach §§ 40 und 41 Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Art und Höhe der Erstattungsansprüche, Bankverbindungen der oder des Anspruchsberechtigten,  |
|   | 24. bei Minderjährigen Angaben zu Sorgeberechtigten mit Namen, Vorname, Anschrift sowie telefonischer und sonstiger Erreichbarkeit.   |
| (2) Für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung gefahrenabwehrender Maßnahmen bei Bränden, Not- und Unglücksfällen dürfen die Gemeinden, Kreise und Ämter die jeweils erforderlichen Daten über | (2) Für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung gefahrenabwehrender Maßnahmen bei Bränden, Not- und Unglücksfällen dürfen die Gemeinden, Kreise und Ämter die jeweils erforderlichen Daten verarbeiten über |
| 1. Personen, deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden oder die hierzu nach § 25 Abs. 1 verpflichtet werden dürfen, und   | 1. Personen, deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden oder die hierzu nach § 25 Absatz 1 verpflichtet werden dürfen, und   |
| 2. Verantwortliche für bauliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 1 und 2 sowie 28 Abs. 1 und 2  | 2. Verantwortliche für bauliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke im Sinne der § 32 Absatz 1 Satz 2, § 35 Absatz 1 und 2 sowie § 37 Absatz 1 und 2.  |

verarbeiten.

(3) Die Feuerwehreinsatzleitstelle hat die Kommunikation im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sechs Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgaben weiter benötigt werden oder Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für andere Stellen nach diesem Gesetz, bei denen Anzeigen und Notrufe eingehen.

(4) Für die Erstellung einer landesweiten Brand- und Hilfeleistungsstatistik dürfen die Feuerwehren, die Kreise und Kreisfeuerwehverbände sowie das für Inneres zuständige Ministerium die erforderlichen personenbezogenen Daten der von Bränden oder Unglücksfällen betroffenen Personen im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Zu den Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt so zu verändern sind, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können, zählen:

1. Name und Vornamen der oder des Geschädigten,
2. Ort des Ereignisses,
3. Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
4. Art des Ereignisses.

(5) Die jeweils zuständige öffentliche Stelle darf im Rahmen der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben auch Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/6791 verarbeiten, soweit dies im Ein-

(3) Die Feuerwehreinsatzleitstelle hat die **Sprach-, Text- und Bildkommunikation** im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens **drei Jahre sechs Wochen** aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgaben weiter benötigt werden oder Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für andere Stellen nach diesem Gesetz, bei denen Anzeigen und Notrufe eingehen.

(4) Für die Erstellung einer landesweiten Brand- und Hilfeleistungsstatistik dürfen die Feuerwehren, die Kreise und Kreisfeuerwehverbände sowie das für Inneres zuständige Ministerium die erforderlichen personenbezogenen Daten der von Bränden oder Unglücksfällen betroffenen Personen im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Zu den Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt so zu verändern sind, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können, zählen:

1. Name und Vornamen der oder des Geschädigten,
2. Ort des Ereignisses,
3. Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
4. Art des Ereignisses.

(5) Die jeweils zuständige öffentliche Stelle darf im Rahmen der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben auch Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/6791 verarbeiten, soweit dies im Ein-

zelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 12 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

zelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 12 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

Fußnoten

1)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72)

Fußnoten

1)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72)

### § 37a

#### Datenschutz und Dokumentation bei Integrierten Leitstellen und am Einsatz beteiligten Stellen

(1) Abweichend von § 37 dürfen personenbezogene Daten von den

1. Kreisen und kreisfreien Städten, einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen,
2. Gemeinden, einschließlich deren öffentlichen Feuerwehren,
3. Trägern der Werkfeuerwehren, einschließlich deren Werkfeuerwehren,
4. Leitstellenträgern mit eigener Rechtsfähigkeit einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen

zu Zwecken der konkreten Einsatzplanung und -durchführung verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist.

### § 46

#### Datenschutz und Dokumentation bei Integrierten Leitstellen und am Einsatz beteiligten Stellen

(1) Abweichend von § 45 dürfen personenbezogene Daten von

1. **den** Kreisen und kreisfreien Städten, einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen **sowie den Ämtern**,
2. **den** Gemeinden, einschließlich deren öffentlichen Feuerwehren,
3. **den** Trägern der Werkfeuerwehren, einschließlich deren Werkfeuerwehren,
4. **den** Leitstellenträgern mit eigener Rechtsfähigkeit einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen und

**5. dem Lagezentrum des Landes Schleswig-Holstein oder anderen zentral durch das für Inneres zuständige Ministerium betriebenen Einrichtungen und Systemen für die Gefahrenabwehr**

zu Zwecken der konkreten Einsatzplanung und -durchführung verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. **Darüber hinaus dürfen die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände die personenbezogenen Daten für statistische Zwecke und die Betreuung der Datenplattformen verwenden, soweit dies erforderlich ist.**

(2) Die erforderlichen Daten werden durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie Leitstellenträger mit eigener Rechtsfähigkeit, einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen, den an einem Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 je nach Art und Umfang des Einsatzes, sowie der technischen Anbindung nach Absatz 5, übermittelt. Erforderlich sind hierbei regelmäßig:

1. Einsatzort

(Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer, Objektname, Abschnitt/Station/Bereich, Geo-Positionsdaten, Stockwerk),

2. Einsatzstichwort,

3. Einsatzinformation/ Einsatzgrund/ Einsatzsachverhalt,

4. Datum und Uhrzeit des Einsatzbeginns/der Einsatzeröffnung,

5. Einsatznummer,

6. alarmierte und mitalarmierte Kräfte,

7. einsatzrelevante Zusatzinformationen,

8. die letzte Rückmeldung.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte sowie Leitstellenträger mit eigener Rechtsfähigkeit erstellen durch die von ihnen betriebenen Leitstellen zum Zweck der Einsatzplanung und -durchführung eine Einsatzdokumentation und speichern diese für sechs Monate. Die Einsatzdokumentation kann je nach Art und Umfang des Einsatzes die nachfolgenden Angaben enthalten:

1. die aufgezeichnete Sprachkommunikation der Integrierten Leitstelle,

2. die elektronische Textkommunikation der Leitstellendisponenten im Einsatzleitsystem in einem digitalen Einsatzprotokoll,

3. Angaben zur Annahme von Hilfeersuchen und zur Weitergabe der Einsatzaufträge,

4. Vor- und Nachnamen, Anschriften und Geburtsdaten betroffener Personen,

5. die Zeitpunkte der Alarmierung, des Ausrückens, des Eintreffens am Einsatzort, der Befreiung/Rettung eingeklemmter/ingeschlossener Personen/Tiere, des Einsatzendes,

6. den Zeitpunkt einer Nachforderung weiterer Einsatzkräfte oder Dienstleister,

7. die Anzahl der eingesetzten Lösch- bzw. Rettungsgeräte und

8. Angaben zu Zwischenfällen und Komplikationen bei der Einsatzdurchführung.

Die Integrierten Leitstellen führen bei umfangreichen Flächenlagen außerhalb des Regelbetriebs, abweichend von den vorgenannten Regelungen, keine umfangreichen Einsatzdokumentationen durch. In diesen Fällen gelten die jeweils im Zuständigkeitsbereich gültigen Einsatzrahmenkonzepte. Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 sind die Angaben nach Satz 2 Nummer 2 zu anonymisieren und für wissenschaftliche und statistische Auswertungen für zehn Jahre zu speichern.

**Hinweis:** Definition „Flächenlagen“ in Begründung: „Eine umfangreiche Flächenlage liegt bei einem hohen Einsatzgeschehen über einem großen Einsatzgebiet vor.“

(4) Die am Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind befugt, die Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 8 für die Dauer der Speicherfrist nach Absatz 2 Satz 1 abzurufen. Dabei sind die in der Verordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 geregelten Anforderungen an die technischen Übertragungswege zu beachten.

(4) Die am Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind befugt, die Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 8 für die Dauer der Speicherfrist nach Absatz 2 Satz 1 abzurufen. Dabei sind die in der Verordnung nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 geregelten Anforderungen an die technischen Übertragungswege zu beachten.

(5) Die am Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 fertigen einen Einsatzbericht und speichern diesen für 10 Jahre. Der Einsatzbericht kann je nach Art und Umfang des Einsatzes Angaben enthalten

(5) Die am Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 fertigen einen Einsatzbericht und speichern diesen für 10 Jahre. Der Einsatzbericht kann je nach Art und Umfang des Einsatzes Angaben enthalten

1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 8,
2. zum Wechsel der Einsatzleitung.

(6) Für Zwecke der Aus- und Weiterbildung des Personals in der Notrufabfrage und -bearbeitung im Sinne von § 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 802) ist die Verarbeitung von anonymisierten Daten der Dokumentation des Einsatzleitsystems der Integrierten Leitstelle zulässig. Dieses gilt auch für eine Verwendung zum Zwecke statistischer Auswertungen sowie zur Bedarfsbemessung.

#### **§ 47**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme**

(1) Bei Einsätzen zum abwehrenden Brandschutz und Technischer Hilfe ~~Brandbekämpfung und Hilfeleistung~~ dürfen die zuständigen Stellen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten einschließlich Gesundheitsdaten verarbeiten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte erforderlich ist

1. zur Aufklärung des Lagebilds und zur Führungsunterstützung,
2. zur Gefahrstoffmessung,
3. zur Suche nach Personen und Tieren oder
4. zum Transport von Geräten und Material.

~~Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.~~

(2) Die Weitergabe der von den Drohnen erhobenen Daten ist zulässig an Einrichtungen der Katastrophenabwehr des für Inneres zuständigen Ministeriums, wie das GLFZ und

den mobilen Führungsstab, sowie an die unteren Katastrophenschutzbehörden und nichtpolizeilichen Leitstellen, soweit diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Daten aus Wohnungen dürfen ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers nur erhoben werden, wenn dies zur Abwehr einer im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Stellen dürfen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aus- oder Fortbildung oder einer Alarmübung erforderlich ist und

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder

2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

~~Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.~~

(5) Nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherte Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren oder sofern die Daten Grundlage einer Einsatzentscheidung der Leitstelle waren (§ 45 Absatz 3 Satz 1) oder

2. zur Aus- oder Fortbildung.

Nach Satz 1 Nummer 2 nicht gelöschte Daten sind zu anonymisieren, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die weitere Verarbeitung eingewilligt.

## Schlussvorschriften

### § 38

#### Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

### § 48

#### Einschränkung von Grundrechten

### § 39

#### Abweichung von landesrechtlichen Vorschriften

Die Feuerwehren dürfen bei Übungen von den Vorschriften des Landesabfallwirtschaftsgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie von den Vorschriften der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen abweichen, sofern dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Dabei ist der Schutz vor schädigenden Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen.

### § 49

#### Abweichung von landesrechtlichen Vorschriften

Die Feuerwehren dürfen bei Übungen **von landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere** von den Vorschriften des Landesabfallwirtschaftsgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie von den Vorschriften der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen abweichen, sofern dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Dabei ist der Schutz vor schädigenden Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen.

### § 40

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. nach § 16 Absatz 7 als Mitglied einer Pflichtfeuerwehr nicht am Einsatz und Ausbildungsdienst teilnimmt,
2. der Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 2, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten, nicht nachkommt,
3. die nach § 20 zur ungehinderten Tätigkeit auf der Einsatzstelle getroffenen Maßnahmen oder Anordnungen nicht befolgt,

### § 50

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich**

1. nach § **25** Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 als Mitglied einer Pflichtfeuerwehr nicht am Einsatz und Ausbildungsdienst teilnimmt,
2. entgegen § **26** Absatz Satz 2 der Verpflichtung eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten, nicht nachkommt,
3. entgegen § **29** Satz 2 die getroffenen Maßnahmen nicht befolgt,

4. die Pflicht nach § 24, die zuständige Stelle über einen Brand oder ein Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, zu benachrichtigen oder eine Gefahrenmeldung zu übermitteln, nicht erfüllt, entgegen § 33, die Feuerwehreinsatzleitstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt, die Polizei oder eine sonstige zuständige Stelle nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt oder die Gefahrenmeldung nicht übermittelt,

5. den Pflichten nach § 25, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen zu helfen, nicht nachkommt. entgegen § 34 den Verpflichtungen bei Bränden, Not- und Unglücksfällen zu helfen, nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 1.500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher. [Kommt in die Owizuständigkeitsverordnung](#)

### § 41

#### **Brandschutz in bergbaulichen Betrieben**

Die Regelung des Brandschutzes in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben obliegt den Bergbehörden. Die aufgrund der Berggesetze erlassenen bergbehördlichen Vorschriften über den Brandschutz bleiben unberührt. Das Bergamt ist Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 17 Abs. 1, 5 und 7.

### § 51

#### **Brandschutz in bergbaulichen Betrieben**

Die Regelung des Brandschutzes in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben obliegt den Bergbehörden. Die aufgrund der Berggesetze erlassenen bergbehördlichen Vorschriften über den Brandschutz bleiben unberührt. **Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld ist Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 26 Absatz 1, 5 und 7. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.**

**§ 42****Durchführungsbestimmungen**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Verordnung

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau und die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen,

2. die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung und das Kleidergeld in den Fällen des § 32 Abs. 4,

3. Näheres zur Einrichtung und zum Betrieb, zur personellen Besetzung, zur Qualifikation der eingesetzten Personen, zur räumlichen und technischen Ausstattung, der Einsatzdisposition sowie das Nähere zur Datenverarbeitung nach § 37a insbesondere zur Datenübermittlung der integrierten Leitstellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium erläßt

1. Mustersatzungen für den Kreis- und den Stadtfeuerwehrverband sowie die freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr, von denen nur mit Zustimmung der Innenministerin oder des Innenministers abgewichen werden darf,

2. eine Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren, von der nur mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport abgewichen werden darf.

3. eine Schulordnung für die Landesfeuerweherschule,

4. eine Dienstkleidungsvorschrift für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein,

5. Verwaltungsvorschriften für die Gliederung und Ausrüstung der Feuerwehren, für die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, für die Sicherstellung der Löschwasser-

**§ 52****Durchführungsbestimmungen**

2. die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung und das Kleidergeld in den Fällen des § 41 Absatz 4 und

3. Näheres zur Einsatzdisposition sowie gemeinsam mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Näheres zur Einrichtung und zum Betrieb der Integrierten Leitstelle, zur Qualifikation der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Integrierten Leitstellen, zur räumlichen und technischen Ausstattung sowie zu datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium erläßt

versorgung und für die Erstellung einer landesweiten einheitlichen Brand- und Hilfeleistungstatistik,

6. Verwaltungsvorschriften für die Bemessung der Entschädigung und der Ersatzansprüche nach § 32 Abs. 1 bis 3 sowie für die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz der Entschädigungen und Ersatzansprüche nach § 32 Absatz 1 Satz 2,

7. Verwaltungsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 37.

6. Verwaltungsvorschriften für die Bemessung der Entschädigung und der Ersatzansprüche nach § 41 Absatz 1 bis 3 sowie für die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz der Entschädigungen und Ersatzansprüche nach § 41 Absatz 1 Satz 2,

7. Verwaltungsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 45 und 46.

8. Verwaltungsvorschriften über Schwellenwerte ab denen das GLFZ durch die Leitstellen nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 zu informieren sind.

**§ 43**  
(/aufgehoben)

**§ 44**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandschutzgesetz vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), außer Kraft.

streichen

**Artikel 4 des Artikelgesetzes**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandschutzgesetz vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) außer Kraft.